

a. b. c. d. e. f. (S. u. Landvogteien Luggarus und Mainthal). **g.** Auf das Gesuch der Gesandten von Solothurn und Schaffhausen schenkt ihnen jeder Gesandte 5 Dfl-Pfenninge an Fenster. **h. i. k. l. m.** (S. u. Luggarus und Mainthal; Mendris u. a. m.).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	m.	Art. 35. Amtsrechnung.	
Landvogtei Mendris.	i.	Art. 476. Beamte.	
Luggarus und Mainthal.	k.	Art. 17. Amtsrechnung.	h. Art. 37. Hochwälder.
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 217. Justizsachen.	e. Art. 352. Kirchliches.
	b.	" 242. "	f. " 434. Personelles.
	d.	" 174. "	l. " 94. Bußenrechnung.
Landvogtei Mainthal.	c.	Art. 447. Rechnungssachen.	

399.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Orbach regierenden Orte.

Freiburg. 1572, 23. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 172.

Boten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sekelmeister; Hans Rudolf Hagenberg, beide des Rathes. Freiburg. (Nicht angegeben).

a. Auf den Anzug der Gesandten von Bern, Freiburg möchte wie früher den bernerischen Handwerksleuten bewilligen, auf dem Land Lohrinde zu kaufen, erwiedert Freiburg, es werde den Handel so bald möglich untersuchen und gebührende Antwort geben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe und Tschertli.	b - u. dd.	Art. 252 - 271.
Vogtei Grandson.	ff u. gg.	Art. 762 - 764.
Vogtei Murten.	v - cc. ee.	Art. 980 - 988.

400.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz, im August und September 1572.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

401.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1572, 9. September (Dienstag nach Nativitatis Mariae).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 118. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Boten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Hans An der Allmend; Sebastian Feer; Peter Martin, Bannerherr; Wendelin Pfyster, Rathsrichter, alle des Rathes. Uri. Jost

Schmid, Landammann. Schwyz. Dietrich Zu der Halde, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift der Supplication des Domdecan Dr. Planta von Chur, sowie der Verwendung des Grafen Hannibal von Ems für denselben mitgetheilt, damit sich jedes Ort darüber berathe, wie man den Planta'schen Erben behülflich sein, oder was man an Erzherzog Ferdinand hierüber schreiben wolle. Inzwischen wird ihm eine freundliche Empfehlung an die III Bünde ertheilt. **c.** (S. u. Sargans). **d.** (S. u. Aargau und Gaster). **e.** Die Anzeige von Schwyz, daß der Abt von St. Gallen die katholische Religion in der Grafschaft Toggenburg wieder herzustellen wünsche, wird ad referendum genommen, weil benannte Grafschaft nicht im allgemeinen Landfrieden begriffen ist, sondern einen besondern Landfrieden hat, der sich allein auf ein General-Concilium bezieht. **f.** Auf Ratification hin wird dem Landammann Lussi und Withaften abermals zugesichert, durch Gesandte oder Empfehlungsschreiben, was sie vorziehen, beim Papst und einigen Cardinälen sich für sie verwenden zu wollen. **g.** (S. u. Sargans). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Jedem Gesandten werden Abschriften mitgetheilt der aus Frankreich eingelangten Berichte (über die Ermordung der Hugenotten, des Admirals Coligny und der andern Häupter derselben in Paris in der Nacht vom 23. auf den 24. August [Bartholomäusnacht oder Pariser Bluthochzeit], Abschiedband W, fol. 274 und 275). **k.** Der spanische Ambassador della Croce übersendet Nachrichten in Betreff des Admirals (Coligny) in Frankreich. **l.** Ein Vortrag des Tresorier Grange, im Namen des französischen Ambassadors, wird jedem Ort abschriftlich übergeben.

1. aus dem Schwyzereemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 453. Stifte und Klöster.	b. Art. 237. Polizeiliches.
Grafschaft Sargans.	c. Art. 73. Justizsachen.	g. Art. 101. Stifte u. Klöster.
Grafschaft Aargau und Gaster.	d. Art. 34.	

402.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Marau. 1572, 22. September.

Staatsarchiv Zürich. Absh. Bd. Nr. 126. fol. 146. Staatsarchiv Bern. Evangel. Absh. Bd. A. 251.

Boten: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Thommann, Sefelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sefelmeister. Basel. Werner Wöflli; Franz Rechberger, beide des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Dr. Konrad Meyer, Sefelmeister und des Raths.

a. Da man leider nur zu sichere Nachrichten erhalten hat über die furchtbaren Mezeleien und die grausame Verfolgung*), welche in Frankreich gegen den Admiral und seine Anhänger und andere Christgläubige verübt worden, und da man ernste Besorgnisse hegt, es möchte sich diese Verfolgung nicht auf Frankreich allein beschränken, sondern weiter auf andere Stände und Anhänger der evangelischen Re-

*) (Zeituna über die erschreckliche Mordnacht zu Paris [Bartholomäusnacht] im Bernerexemplar fol. 255.)

ligion ausgedehnt und zur Vollziehung des tridentinischen Conciliums geschritten werden, so wünscht nun jedes Ort von dem andern zu erfahren, wessen es sich im Fall der Noth und thätlichen Anfechtung gegen das andere zu versehen habe und wie man sich bezüglich der Hülfeleistung gegen einander halten wolle. Deshalb vereinbart man sich nun über folgendes: Wenn eine Stadt oder deren Unterthanen thätlich angegriffen wird, so sollen die andern Orte oder Städte ihr treuen Beistand und Hülfe leisten und zu Beschützung des gemeinen Vaterlandes und der evangelischen Religion Leib, Ehre, Gut und Blut „darstrecken“; dessen soll sich jedes Ort zu dem andern versehen. Daneben soll jedes Ort an seinen Grenzen sorgsam wachen und seine Unterthanen gegen einen Angriff oder Ueberfall durch Anschaffung von Probiant, Munition und anderer Bedürfnisse gerüstet machen. Damit der nöthige Beistand desto beförderlicher geleistet werden kann, soll jedes Ort auf seinem Gebiet eine Fußpost der Art organisieren, daß sie leicht mit einander correspondieren können; deshalb soll auch jedes Ort dem andern von seinen hiezu bestimmten Posten mit Beförderung schriftlich Kenntniß geben, damit jedes seinen Läufer unterrichten kann, wie sie sich gegen einander halten sollen. Und da Zürich nicht für nöthig erachtet hatte, die Zugewandten Orte evangelischer Religion, als Stadt St. Gallen, Mühlhausen und Biel auf gegenwärtige Conferenz einzuladen, so wird beschossen, denselben durch eine Abordnung von obstehender Verabredung Mittheilung zu machen und gleichzeitig von ihnen zu erfahren, wessen man sich im Fall thätlicher Anfechtung gegen sie vertrösten könne. Daneben sollen auch Privatpersonen in Wallis, Bünden u. s. w., die sich zur evangelischen Religion bekennen, schriftlich und mündlich von obiger Verabredung in Kenntniß gesetzt werden; Bern namentlich soll im Wallis, zu Biel und bei denen von Neuenburg, Neuenstadt und im Münsterthal das nöthige verhandeln. Auch wird für angemessen erachtet, einigen benachbarten Fürsten, Herren und Städten, als Württemberg, Straßburg u. a. m., die sich ebenfalls zur evangelischen Lehre bekennen, die drohende Gefahr vorzustellen und von ihnen gleicher Weise zu erfahren zu suchen, wessen man sich zu ihnen im Fall der Noth versehen könne. Alle diese Punkte werden einstimmig auf Ratification hin festgestellt; seine Antwort darüber soll jedes Ort an Zürich mittheilen. *) **b.** Eine Zuschrift des Michael Reset, Syndicus der Stadt Genf, worin er im Namen seiner Obern neuerdings das Ansuchen um Aufnahme in die „Zugewandtschaft“ stellt, wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt und in den Abschied genommen. Daneben wird besprochen, daß die IV Städte, wenn der Stadt Genf in ihrem Gesuch nicht willfahrt werden sollte, ihrerseits und zu ihrer mehrern Sicherheit mit derselben in Unterhandlungen sich einlassen sollten. **c.** Von den unglücklichen in Frankreich gefänglich eingezogenen Glaubensgenossen laugen Bittschriften ein, es möchten die IV evangelischen Städte sich beim König mit allem Nachdruck dahin verwenden, daß die Verfolgungen eingestellt werden; auch möchten sie den Gubernator um freien sichern Durchpaß für die vertriebenen Gläubigen ersuchen. — Weil man aber darüber nicht instruiert ist, wird das Gesuch in den Abschied genommen.

*) Bernerexemplar fol. 260: Entschluß Basels, betreffend seine Einwilligung zur hülfslichen Vereinbarung der evangelischen Städte wider thätliche Anfechtung. 6. October. — fol. 266. Anzeige Zürichs, daß auch Schaffhausen und St. Gallen dazu stimmen. 8. October. — fol. 268. Anerbietung der Stadt Biel, im Fall thätlicher Anfechtung mit Gut und Blut zu den evangelischen Städten zu stehen. 11. October. — fol. 270. Gleiches Anerbieten von Neuenstadt. 20. October. — fol. 275. Entschluß und Bericht Zürichs über die Bestimmung aller evangelischen Orte und der Zugewandten zum Karau'schen Abschied. 3. November. —

403.

Tagfagung der mit Frankreich verbündeten IX Orte.

Solothurn. 1572, 2. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Nr. W. 222.

[Auch im Archiv Glarus.]

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyster, alt-Schultheiß; Hans Tamman, Hauptmann. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Landammann; Martin Degen, Vogt. Unterwalden. Melchior von Flüe, Hauptmann; Peter zum Weisenbach, Hauptmann, beide des Raths ob dem Wald. Hans Waser, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Ruffbaumer, Hauptmann; Jakob Widmer. Glarus. Jost Hössli, Landvogt. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans von Garmiswyl, Hauptmann. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß; Urs Wielstein, alt-Schultheiß; Stephan Schwaller, Berner. Appenzell. Hans Bedmer, Landammann.

a. Die französischen Gesandten vermelden des Königs, der Königin, der Königin Mutter und der beiden Herzoge (des Königs Brüder) freundlichen Gruß und geneigte Gemüthung, übergeben ihren Creditbrief und eröffnen sodann, daß der König wegen der zwei großen Armeen in den Niederlanden und unmittelbar an der Grenze zum Schutz seines Reichs 6000 eidgenössische Kriegsknechte anzunehmen wünsche und diese gemäß Vereinung nur zum Schirm seiner Lande und Leute gebrauchen zu wollen versichere, nicht aber um jemanden damit anzugreifen, indem er mit seinem Schwager, dem König von Spanien, und allen andern benachbarten Fürsten in Frieden und Einigkeit lebe. Hierauf erklären Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Solothurn, daß sie dem König die begehrten 6000 Mann bewilligen wollen. Der Gesandte von Freiburg möchte wegen verschiedener Bedenken die Sache in den Abschied nehmen, hofft aber, seine Obern werden sich nicht sündern. Nachdem nun die Orte, welche den Aufbruch bewilligen, den französischen Gesandten ihren Entschluß mitgetheilt, sprechen sie die Erwartung aus, daß der König die ausstehende Pension bezahlen und daß er in Berücksichtigung des Winters und der herrschenden Theuerung den Hauptleuten solche Bestallungen geben werde, daß sie ihm brave und tapfere Leute zuführen können; denn wenn der König begehre, daß die Eidgenossen gegen ihn die Vereinung halten, so sei es auch billig, daß er seinen Versprechen nachkomme. — Jedes Ort soll seine Hauptleute ermahnen, den Knechten einen solchen Sold zu geben, daß sie nicht Mangel oder Hunger leiden, in Folge dessen sie krank werden könnten. Glarus endlich nimmt das Begehren ad referendum, erwartet aber, es werden seine Obern nach Empfang dieses Abschiedes einen angemessenen Beschluß fassen. Ebenso stimmt Appenzell. **b.** Gesandte von Bern, nämlich Schultheiß Beat Ludwig von Müllinen und Berner Hans Rudolph Hagenberg, eröffnen vor den Gesandten der neun Orte: Bern habe mit großer Freude von dieser Tagfagung vernommen, indem ihm dadurch Gelegenheit gegeben werde, seine Anliegen und Beschwerden vorbringen zu können; es werde nämlich ausgestreut, als ob Bern einen Auszug veranstaltet, die Harnische gemustert und Geschäft hin- und hergeführt habe, um einige Orte ungewarnt zu überfallen, ferner als ob es die in Frankreich geschehene furchtbare That (Bluthochzeit in Paris am 24. August) zu rächen beabsichtige; Bern habe aber nichts dergleichen im Sinne, habe auch niemanden Anlaß zu einem solchen Argwohn gegeben; es habe freilich einen „Auszug“ veranstaltet, aber nur zum Schutz und zur Erhaltung seiner welschen Lande und der Stadt Genf, wegen seltsamer Reden und Dro-

hungen, die es vernommen habe, und zur Stärkung des geliebten Vaterlandes; der frühere Auszug sei nämlich durch Todfälle und Länge der Zeit mangelhaft geworden und daher habe es denselben ergänzen müssen; betreffend das Geschüz, so habe die Stadt Zofingen ihre unbrauchbar gewordenen Stücke umgießen lassen und daher sei selbes hin- und hergeführt worden; wenn man Bern keine Ursache gebe, werde es niemanden beleidigen, sondern vielmehr Gut und Blut an die Erhaltung der Eidgenossenschaft setzen; man möge daher Bern in Bezug auf obige unwahrhaften Gerüchte für entschuldigt halten und nicht so gleich jedem unzuverlässigen Gassengeschrei Glauben schenken, was es seinerseits auch thun werde; habe aber jemand eine Beschwerde gegen Bern, so möchte man es davon in Kenntniß setzen, auf daß es sich gebührend verantworten könne; sollte übrigens dem König von Frankreich der begehrte Aufbruch bewilligt werden, so bitte Bern, daß jedes Ort seine Hauptleute verwarne, keine Angehörigen von Bern anzunehmen oder zum Ungehorsam zu verleiten, bei Vermeidung der Strafe, welche es vor einigen Jahren darauf gesetzt habe.— Auf dieses wird ihnen folgendes geantwortet: Man danke Bern für seinen freundlichen Gruß und sein ehrliches Anerbieten; wenn auch mancherlei Reden gehört worden seien, so erwarte man dennoch von Eidgenossen, daß sie nichts unfreundliches gegen einander beginnen, sondern vielmehr Einigkeit, Ruhe und Frieden im Vaterland erhalten helfen; man wolle übrigens die Verantwortung Berns in den Abschied nehmen, in der Hoffnung, daß sie vollkommen befriedigen werde; auch werde man die Hauptleute angemessen warnen, keine Untertanen Berns anzuwerben, bitte jedoch, jene zu gebührender Verantwortung kommen zu lassen, welche ohne Wissen und Willen solche, die ihre Herkunft falsch angegeben, angenommen haben, damit niemanden Unrecht geschehe. — Mit dieser Antwort erklären sich die Gesandten von Bern befriedigt.

404.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1572, 20. October (Montag nach Lucas Evangelist).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. B. E. 121.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer; Hans Tammann, beide des Raths. Uri. Jakob Arnold; Jost Schmid, beide alt-Landammänner. Schwyz. Georg Keding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber.

a. (S. u. Rheinthal). **b.** und **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Es wurde dieser Tag besonders wegen der bewegten Zeiten, wegen seltsamer Reden, Kriegsrüstungen und Warnungen, die man von verschiedenen Seiten her vernommen hat, ausgeschrieben, um sich nämlich zu verständigen, wie man sich dabei verhalten wolle. Uri verliest nun seine Instruction und erstattet mündlichen Bericht. Was hierüber und besonders über die Frage, wo man sich um Hilfe umsehen könnte, verhandelt worden, soll jeder Gesandte in allen Treuen an die geheimen Rätthe bringen; seinen Entschluß darüber soll dann jedes Ort nach Lucern schicken, damit dieses die nothwendigen Ausfertigungen besorgen kann. **e.** Es wird ad referendum genommen, was man an den Abt zu St. Gallen und an den Grafen Hannibal von Gms geschrieben hat. **f.** Von zuverlässigen Personen eingelangte Warnungen werden den Boten abschriftlich mitgetheilt, sowie die Antworten an dieselben. **g.** Auf sein Ansuchen wird dem Gabriel Musca von Bellinz eine

Empfehlung an den Herzog von Savoyen für den Ankauf von 1000 Saß Getraide und für deren freie Ausfuhr ausgestellt. (21 October).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

b. Art. 189. Justizsachen.

c. Art. 170. Justizsachen.

Landvogtei Rheinthal.

a. Art. 129. Glaubenssachen.

405.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1572, 11. November (Auf Martini).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Br. E. 123. Landesarchiv Schwyz. Landesarchiv Nidwalden.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Boten: Lucern. Rochus Helmi, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Hans An der Allmend; Sebastian Feer; Hans Tamman, alle des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann; Johannes zum Brunnen, Ritter, Sefelmeister und des Raths. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths.

a. Auch dieser Tag wurde ausgeschrieben wegen der überall vorkommenden Empörungen, Rüstungen und seltsamen Vorgänge in und außerhalb der Eidgenossenschaft. Nachdem nun jeder Gesandte berichtet hat, was seinen Obern schriftlich und mündlich darüber zugekommen ist, wird beschloffen: Es soll ein gemein-eidgenössischer Tag ausgeschrieben werden, um mit den neugläubigen Eidgenossen in Betreff ihrer Kriegsrüstungen Rücksprache zu halten. **b.** Hans Meyer, Wirth zu Meilen am Zürichsee, hat schändliche Reden wider die V Orte ausgestoßen; ebenso hat der Prediger zu Biel ungeziemende Aeußerungen sich erlaubt. — Beides wird auf künftige gemein-eidgenössische Tagsatzung verschoben, die auf den 7. Decemb. ausgeschrieben wird. **c.** Der Antrag Freiburgs, die eidgenössischen Bünde wieder einmal zu beschwören, wird ad instruendum in den Abschied genommen. **d.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift der neuen Reichs-Münzordnung mitgetheilt, damit man dieselbe durchgehe und auf künftigen Tag darüber instruiere. **e.** Es wird ein Schreiben an den König von Frankreich beschloffen, worin man eine Antwort auf das frühere Schreiben begehrt. **f.** Da viele der rebellischen Hugenotten aus Frankreich sich nicht allein an den eidgenössischen Grenzen, sondern selbst in einigen Orten der Eidgenossenschaft aufhalten und dort geduldet werden, soll in obbemeldtem Schreiben auch Erwähnung davon geschehen. Auf nächste Tagsatzung sollen alle Gesandten Vollmacht mitbringen, ernstlich darauf zu dringen, daß dieses fremde Volk aus dem Land komme. Auch in der Graffschaft Neuenburg soll dem nachgelebt werden. **g.** Weil viele der Vorgesetzten im Lande Wallis in Betreff ihres Glaubens verdächtig sind, so sollen die Gesandten auf künftiger Tagsatzung darüber instruiert werden, was man mit denen von Wallis sprechen oder an sie schreiben wolle, um zu erfahren, wessen man sich zu ihnen zu versehen habe. **h.** Freiburg beklagt sich, daß es von denen von Saanen vor den eidgenössischen Gesandten verunglimpft worden, und stellt ganz freundlich die Bitte, man möchte in solchen Fällen nicht jedem sogleich Glauben schenken, sondern

den angegriffenen Theil sich verantworten lassen. **i.** Freiburg begehrt, daß jeder Gesandte über das, was der Herzog von Saboyen in Betreff Romont's und anderer Dinge gefordert hat, an seine Oberrn in allen Treuen referiere. — Darauf wird Freiburg die Versicherung gegeben, daß die katholischen Orte es treu meinen und ein getreu Aufsehen haben werden. **k.** Zuschriften des Abts von St. Gallen und des Grafen Hannibal von Ems an die V Orte werden jedem Gesandten der V Orte abschriftlich mitgetheilt. **l.** Dem Landammann Lussi wird nachgeschrieben, was er beim Cardinal von Ems ausrichten soll; auch werden ihm Instructionen ertheilt bezüglich des Dr. Konrad Planta und der beim Papst nachzufindenden Hülfe, ferner eine Empfehlung um Beförderung des „Calmona“ zum Cardinal, endlich in Betreff des Balthasar Zweyer. **m.** Es wird abermals beantragt, den spanischen Gesandten della Croce insgeheim um Hülfe anzufuchen, oder ihn anzufragen, wessen man sich zu ihm versehen könnte. Weil aber noch nicht alle Orte darüber instruiert haben, soll es auf nächstem Tage geschehen. Jedes Ort soll dann seine Gesandten aus den geheimen Rätthen nehmen. (S. Abschied vom 2. Januar 1573). **n.** Die Gesandten sollen darüber referieren, was man dem Landammann Schorno mit dem Grafen Hannibal von Ems zu unterhandeln aufgetragen hat. **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** (S. u. Baden). **q.** Ueber die gütlichen Anerbieten derer in den Freien Aemtern soll jeder Gesandte referieren. Da das Kloster Muri und das Haus Hitzkirch mit Harnisch und Gewehr nicht versehen sind, soll an beide geschrieben werden, sich gerüstet zu machen; auch soll der Landvogt den Unterthanen freundlich danken. **r.** (S. u. Bierennetbirg. Vogt. überh.). **s.** (S. u. Thurgau).

r und s. aus den Exemplaren des Schwyzer- und des Nidwaldnerarchivs.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgrafschaft Thurgau.	n. Art. 190. Justizsachen.
Landvogtei Rheinthal.	o. Art. 130. Glaubenssachen.
Grafschaft Baden.	p. Art. 157. Stifte und Klöster.
Bierennetb. Vogteien überh.	r. Art. 238. Verkehr mit Mayland.

406.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1572, 7. December (Sonntag nach Nicolaus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W. 230. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Zurich, Bern, Schwyz, Obwalden, Freiburg und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Bürgermeister; Heinrich Thommann, Sekelmeister und des Rathes. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister und des Rathes. Lucern. Rochus Helmlü, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Bolsinger, Ammann; Hans Müller, Stadtschreiber. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr; Melchior Häfeli, Statthalter. Basel. Werner Wölflin; Franz Rechberger, beide des Rathes. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Peter Krumenstol, Benner und des

Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Luggarus). **b.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **c.** (S. u. Rheinthal). **d.** Die von den österreichischen Commissarien abgegebene Antwort über die drei Beschwerden der Eidgenossen wegen des ihnen erschwerten Silber-, Korn- und Salzkaufs ist mit der frühern fast gleichlautend. Sie wird in einer einlässlichen Gegenantwort widerlegt. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Auf den Bericht, daß der Erzherzog von Oesterreich eine große Masse Heu in der Graffschaft Tyrol aufgekauft und den Unterthanen verboten habe, jemand anderm als ihm Heu zu verkaufen, wodurch es den Eidgenossen unmöglich werde, mit Wagen oder Saumrossen zu den Salzpfannen zu fahren, wird Landammann Meggeli beauftragt, sich darüber näher zu erkundigen und auf nächstem Tag zu berichten. **g.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen führt Beschwerde, daß in Folge des neuen Münzdicts, welches der Kaiser und die Fürsten und Stände des Reichs, sowie der schwäbische, fränkische und bayerische Kreis erlassen haben, es ihren Handelsleuten, die nicht nur nach dem deutschen Reich, sondern auch nach andern Ländern Handel treiben, unmöglich geworden sei, ihr Gewerbe zu betreiben, indem die verbotenen Münzen, worunter auch die schweizerischen begriffen seien, nur noch bis zum 1. Januar angenommen und dann auf bestimmten Plätzen aufgewechselt, eingeschmolzen und zu Reichsmünzen geschlagen werden sollen; bezügliche Reclamationen bei Oesterreich seien ohne Erfolg geblieben; deshalb bitte er um schriftliche oder mündliche Verwendung beim Kaiser. — Daher wird an den Kaiser geschrieben, er möchte verfügen, daß im Reich die eidgenössischen Münzen nicht ganz verrufen, sondern valutiert werden, und daß den Handels- und Gewerbsleuten bewilligt werde, die Reichsmünzen, welche sie im Reich aus ihren Waaren erlösen, in die Eidgenossenschaft abzuführen; man erbiete sich dagegen alle Unordnungen und Mißbräuche, welche bisher in der Eidgenossenschaft vorgekommen sein mögen, mit allem Ernst abzustellen und Fehlbare nach Verdienen zu bestrafen. — St. Gallen wird schließlich ermahnt, seinen Kaufleuten, welche ihre Waaren nach Wien und bis in die Türkei versenden, das erlöste Geld aber einzuschmelzen, in Platten zu schlagen und dann als feines Silber wieder in der Eidgenossenschaft zu verkaufen pflegen, dieses strenge zu verbieten. **h.** Die VII katholischen Orte drücken ihr Bedauern darüber aus, daß in den andern Orten Kriegsrüstungen und Musterungen veranstaltet und Wachen aufgestellt werden, gleich als wenn man mitten im Krieg stünde, daß einige unter anderm sich haben verlauten lassen, sie wollen nicht warten, bis sie ermordet worden, wie es in Frankreich dem Admiral und seinen Anhängern ergangen sei; sie bemerken, daß sie in Folge dieser Vorfälle veranlaßt worden, auch einen Auszug zu veranstalten, um sich gegen einen allfälligen Angriff wehren zu können, daß sie jedoch nichts anderes im Sinn haben, als ihren lieben Eidgenossen von Städten und Ländern alles das treulich zu halten, was die geschwornen Bünde, Verträge und der Landfrieden vorschreiben, wie es wahren Eidgenossen gezieme. — Die Gesandten der IV Städte erwidern: Sie haben diesen „schweren Anzug“ ganz und gar nicht erwartet, haben aber an dieser offenen Mittheilung mehr Gefallen als Mißfallen; sie bitten jedoch freundlich, die VII Orte möchten erklären, ob sie bei ihrem Anzug die IV Städte insgemein oder einige Orte besonders meinen, und möchten ihnen jene Personen nennen, welche solche Schmähungen sich erlaubt haben. — Auf eine Replik der Gesandten der VII katholischen Orte erwidern jene von Zürich: Es habe sich in Zürich das Gerücht verbreitet, daß sich Kriegsvolk in Constanz sammle; deshalb und weil wegen Abgang die Erneuerung des Auszugs nöthig geworden, habe es die Ergänzung seiner Mannschaft vorgenommen, um auf alles gerüstet zu sein; das Land-

voll habe von sich aus, ohne Mitwissen der Regierung, während der Engelweibe (zu Einsiedeln) Wachen auf dem Horgerberg ausgestellt, aber nur gegen das herumstreichende Gesindel. — Die Gesandten von Bern, von Basel und Schaffhausen verantworten sich ungefähr in gleichem Sinne; sie wollen ihren Auszug nur wegen der überall vorgekommenen Rüstungen, wegen der Vorfälle in Frankreich u. dgl. erneuert haben; auch sie erklären Bünde, Verträge und Landfrieden treu halten und zur Eidgenossenschaft Gut und Blut setzen zu wollen. — Die Gesandten der VII Orte erwiedern, daß diese Erklärungen sie vollkommen befriedigen; sie anerkennen, daß die IV Städte durch Ergänzung ihres Auszugs in dieser gefährlichen Zeit wohl und recht gethan, wie es einer vorsichtigen Obrigkeit zustehe, hätten aber gewünscht, daß man sich der vertriebenen Franzosen, die in Frankreich soviel Unruhe angerichtet, weniger angenommen hätte. — Die Gesandten von Glarus und Appenzell freuen sich über die gegenseitigen Gesinnungen und Erbieten und beantragen, man möchte endlich wieder einmal die Bünde erneuern und beschwören, indem dieses die Feinde und Reider der Eidgenossen abschrecken, dagegen in der Eidgenossenschaft selbst viel guten Willen erwecken würde. Dieses wird ad instruendum genommen. **i.** Der französische Gesandte, Herr von Bellièvre, vermeldet nach Ueberreichung seiner Creditive des Königs, dessen Mutter und Brüder und der Königin freundliche Grüße und berichtet, daß der König sich guter Gesundheit erfreue und mit der Hilfe Gottes und seiner guten Freunde das durch den Admiral von Chatillon und dessen Anhänger angeschürte Feuer zu dämpfen hoffe; man soll versichert sein, fährt er fort, daß der König alle Mittel, die ihm Gott verliehen habe, zum Wohl und zur Erhaltung gemeiner Eidgenossenschaft anwenden werde; der König bedauere sehr, daß er an verschiedenen Orten in deutschen Landen wegen der jüngsten Ereignisse fälschlich angeschuldigt werde, während er doch alles nur zur Sicherung seines Leibs und Lebens, sowie zur Erhaltung seiner Krone gethan habe; er übergibt sodann eine ausführliche Rechtfertigung des Königs (bezüglich der Ereignisse in der Bartholomäusnacht; im Berner Exemplar, fol. 429), dankt für die ihm erwiesene Ehre und Freundschaft, bittet, ihn in gutem Andenken zu behalten, und wünscht schließlich, daß man die III Bünde, unter denen abermals ernstliche Unruhen ausgebrochen seien, zur Erhaltung der Ruhe und Einigkeit dringend ermahnen möchte. — Nachdem man dieses alles angehört, werden die ausgerichteten Grüße und Anerbietungen angemessen verdankt. Dabei wird die Hoffnung ausgesprochen, daß es dem König gelingen möge, die Ruhe wieder herzustellen. Der Ambassador wird gebeten, auch fernerhin die Eidgenossenschaft mit seinem Wohlwollen zu bedenken; seinem Wunsche endlich bezüglich der III Bünde wird entsprochen. **k.** (S. u. Luggarus). **l.** (S. u. Mendris). **m.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen verantwortet seine Obern gegen die Anschuldigung, als hätten sie dem Anton della Donada Brief und Siegel gegeben, daß die Löwen-Plapparte (aus Bologna), welche er neulich aus Italien gebracht und ausgegeben habe, gute Reichswährung haben; er berichtet, daß man in St. Gallen diese zu Dreibätzlern umgeschlagen, so daß man jetzt nur noch 10 statt 16 auf 100 Stücke daran verliere. — Daher wird dem Landvogt zu Luggarus befohlen, den Schein sich zu verschaffen, welchen della Donada von denen von St. Gallen erlangt hat, und ihn auf künftige Tagelohnung zu Baden einzusenden. **n.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** (S. u. Mendris). **p.** (S. u. Lauis). **q.** Der französische Ambassador, Herr de la Fontaine, meldet: Der König habe ihn in Berücksichtigung seines hohen Alters (62 Jahre) und seiner Kränklichkeit abberufen und an seine Stelle den Präsidenten des Parlaments zu Grenoble, des Herrn von Bellièvre Bruder, Herrn von Hautefort, ernannt; er versichert, daß er während der zwei Jahre seines Hierseins stets bemüht gewesen, Frieden und Ruhe in der Eidgenossenschaft zu erhalten, und daß

er auch in seiner neuen Stellung am Hofe der Eidgenossen Wohlfahrt sich angelegen sein lassen werde; er bittet schließlich, ihn in freundlichem Andenken zu behalten. Es wird nun an den König geschrieben, er möchte den Herrn de la Fontaine gnädigst aufnehmen. **r.** (S. u. Mainthal). **s.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **t.** Ein Besuch des Landammann Waser, man möchte in das neue köstliche Haus des Hans Luffi, gegenwärtigen Landvogts zu Luggarus, Fenster mit den Ehrenwappen der Orte schenken, wird ad instruendum genommen. **u.** (S. u. Lavis). **v.** (S. u. Freie Kemter). **w.** (S. u. Thurgau). **x.** Da die im Reich abgerufenen Münzen in großer Menge und zum großen Schaden des gemeinen Mannes in die Eidgenossenschaft geführt werden, so wird beschlossen, daß man dieselben nicht höher, als wie sie taxiert worden, annehmen und daß jedes Ort die entsprechenden Maßregeln treffen und zuwider Handelnde nach Verdienen bestrafen solle. — An die Landvögte wird die Weisung erlassen, ihre Unterthanen beförderlichst vor diesen Münzen zu warnen. **y.** Gegenwärtig wird kein anderer Tag angesetzt; wenn ein Ort es für nöthig findet, soll es an Zürich darüber schreiben. **z.** Solothurn soll in der VII katholischen Orte Namen den Prädicanten zu Biel „berechtigten“.

z. aus dem Solothurneremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	s.	Art. 73.	Kirchensachen.	
Landgrafschaft Thurgau.	w.	Art. 206.	Zustizsachen.	
Landvogtei Rheinthal.	e.	Art. 93.	Weinschätzung.	
Landvogtei Freie Kemter.	v.	Art. 101.	Zustizsachen.	
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	n.	Art. 239.	Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Lavis.	p.	Art. 95.	Verwaltung im Allgem.	u. Art. 96. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mendris.	l.	Art. 487.	Rechnungssachen.	o. Art. 513. Zustizsachen.
Luggarus und Mainthal.	b.	Art. 38.	Hochwälder.	
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 395.	Glaubenssachen.	k. Art. 252. Kauf confiscirter Güter.
	e.	„ 152.	Märchen.	
Landvogtei Mainthal.	r.	Art. 470.	Zustizsachen.	
Bellenz, Bollenz und Riviera.	e.	Art. 270.		

407.

Geheime Konferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1573, 2. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bünden mit Spanien und Mailand. Geheime Correspondenz.

Die V Orte erlassen im Geheimen folgende Zuschriften: 1) An König Philipp von Spanien: Da gegenwärtig „vielfältige Prätiken“ allenthalben, besonders in deutschen Landen vorgehen, die der katholischen Religion zum Nachtheil gereichen möchten, so habe man sich über einige Sachen vereinbart und diese dem Ambassador Pompejus della Croce, der wegen seines Wohlwollens und seiner Einsicht und wegen der guten Dienste zwischen dem König und den V Orten alles Vertrauen verdiene, mitgetheilt mit der Bitte, sie ihm, dem König, im Geheimen vorzutragen; man bitte ihn nun, diesem Ambassador in Allem Glauben zu schenken, was er ihm von Seite der V Orte und im Interesse der Religion aus-

richten werde. 2) An den Gubernator in Mayland (Commendator maggior de Castiglia): Man habesich entschlossen, wegen „etlicher trefflicher Geschäfte“ mit dem König von Spanien zu verhandeln; und weil man gesehen, mit welchem Ernst, welcher Weisheit und Affection der Ambassador, Pompejus della Croce, die Geschäfte, welche er bei den V Orten zu verrichten in Befehl habe, bisher besorgt, habe man für gut befunden, diese wichtigen Angelegenheiten durch denselben bei Ihrer Majestät im Geheimen vortragen zu lassen, doch zuvor alles mit ihm, dem Gubernator, abzuhandeln; man bitte ihn daher, er möchte „fürdersam“ Mittel finden, damit man durch seinen Einfluß vom König baldige Antwort erhalte, und möchte dem Ambassador in allem, was er von Seite der V Orte vorbringen werde, vollkommen Glauben schenken. 3) An den Grafen von Anguissola, Gubernator von Como: Man habe den Pomp. della Croce beauftragt, einige Sachen beim König vorzubringen, jedoch sich zuvor mit dem Gubernator von Mayland darüber zu bereden und dessen Einfluß dabei in Anspruch zu nehmen; man bitte nun auch ihn, in der Sache beholfen und berathen zu sein.

408.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bollenz. 1573. (Ohne näheres Datum.)

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bollenz, Bollenz und Riviera. a. e. Uri. 271–275.

409.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf. 1573, 26. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Jost Schmid; Peter von Pro, beide alt-Landammänner. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann; Kaspar Abhyberg, alt-Landammann. Nidwalden. Wolfgang Lussi, Statthalter; Heinrich von Uri, Sesselmeister.

a. und **b.** (S. u. Bollenz etc.). **c.** Weil in geistlichen und weltlichen Dingen häufig Anstände und Uebergriffe vorkommen, so daß angemessene Vorsorgen nöthig geworden sind, so wird beschlossen, die Freiheitsbriefe, die man sammt den Zeichen in den Pannern vor vielen Jahren von den Päpsten erlangt hat und gemäß welchen man sich gegen die Geistlichen nicht so weit verpflichtet hält, hervorzufuchen und, wenn man in den drei Orten weder die Originalien noch Copien finden sollte, diese von Zürich oder Lucern einzuverlangen, damit man die Sachen wieder in den alten Gang bringen kann. **d. e. f. g. h. i. k.** (S. u. Bollenz etc.). **l.** (S. u. Luggarus). **m.** Uri macht Anzug, daß es oft im Fall sei, den Richter von Lucern oder anderswoher kommen zu lassen, was häufig zu „Ungelegenheiten“ Anlaß gebe, und beantragt, es möchten die drei Orte mit einander einen Richter halten, etwa zu Brun-

nen, oder an einem andern gelegenen Orte. — Dieser Vorschlag wird ad instruendum in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landvogtei Zuggerus.

1.

Art. 153. Narthen.

Bellenz, Bollenz und Niviera. a. b. d. k.

Art. 276 - 285.

310.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1573, 16. Februar (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Be. E. 127.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rodus Helmlü, alt-Schult-
heiß; Hans Au der Allmend; Hans Tammann; Niklaus Kloos, alle „der heimlichen Rätthe“. Uri. Jost
Schmid, Landammann; Johannes zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halde,
Ritter, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Hans Waser,
Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber. Freiburg.
Peter Krumenstol, des Raths; Franz Gurnel, Stadtschreiber. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths;
Werner Saler, Stadtschreiber.

a. Weil der Herzog von Savoyen mit Hülfe des Königs von Spanien etwas gegen die Stadt
Genf zu unternehmen beabsichtigt, wurde auf Begehren der geheimen Rätthe von Freiburg und Solothurn
der gegenwärtige Tag ausgeschrieben. Nachdem nun die Gesandten beider Städte mündlich über die er-
haltenen Nachrichten und Warnungen berichtet haben, wird den beiden Städten für ihre Umsicht und
ihre Berichte verbindlich zu danken beschlossen, mit der Bitte, sie möchten auch fernerhin „fleißig Auf-
sehen“ haben. **b.** Der französische Gesandte, Herr von Bellièvre, vermeldet des Königs gnädige Gesin-
nungen, berichtet über die Lage der Dinge in Frankreich und was ihm in Betreff der Stadt Genf be-
gegnet sei. Weil aber die Gesandten nur Vollmacht haben anzuhören und zu referieren, wird dem Herrn
von Bellièvre sein Vortrag sowie die darin ausgesprochene geneigte Gesinnung und seines Bruders, des
neuen Ambassadors, freundliches Anerbieten angemessen verdankt. **c.** Auf die Zusicherung des Herrn
von Bellièvre, daß nächstens eine Pension anlangen werde, wird er ersucht, für Beförderung der Sache
zu sorgen. Daneben wird ihm bemerkt, daß man die Dis-Pfenninge nicht höher als bisher annehmen
werde, obschon sie gegenwärtig in Frankreich höher stehen. Endlich wird das Begehren an ihn gestellt,
er möchte nunmehr den dem König bewilligten Aufbruch wegführen, indem man das Kriegsvolk nicht
so lange „auf dem Hals“ haben könne und sonst genöthigt sein würde, die Hauptleute aufbrechen zu
heißeln. **d.** Landammann Füssli beschwert sich, daß ihm nachgeredet werde, als habe er auf dem Concilium
seine Vollmachten überschritten; er legt deshalb seine Instruction, sowie eine Oration und eine Danksa-
gung des Conciliums vor und spricht die Erwartung aus, daß man sein Verhalten billigen werde. —
Darauf wird erklärt, daß er sich genügend entschuldigt habe; obbenannte Aktenstücke werden jedem Ge-
sandten abschriftlich mitgetheilt. Was noch weiter darüber gesprochen worden, soll geheim verbleiben.

e. Landammann Lussi, der mit dem Gardehauptmann Joſt Segeſſer vor dem Papſt den Zuſſall geleiſtet, meldet des Papſtes väterlich Anerbieten, das mit Pius IV abgeſchloſſene Bündniß zu erneuern, ſerner daß derſelbe, auch wenn dieſes nicht belieben ſollte, dennoch nicht ermangeln werde, zur Zeit der Noth Hülfe zu leiſten, dagegen von den katholiſchen Orten daſſelbe erwarte, wie das beigebrachte Breve (vom 19. Januar) ſich näher ausſpricht. *) **f.** Jeder Geſandte ſoll darüber referieren, was die Cardinäle von Ems, Novo-Comenſis, von Medicis, Buoncompagno, Borromäus, Alciatus und Farnesius geſchrieben, und welch' gnädige Anerbieten in ſeiner Zuſchrift der Herzog von Florenz den V Orten gemacht habe. **g.** Von der neuen öſterreichiſchen Münzverordnung wird jedem Geſandten eine Abſchrift mitgetheilt. **h.** Lucern beklagt ſich, daß es wegen Hinrichtung von zwei „übelthätigen“ Prieſtern in die Ungnade des Papſtes gefallen und mit dem Bann belegt worden ſei, und begehrt Rath von den andern Orten. — Wird ad inſtrendum genommen. **i.** Es wird ein anderer Tag nach Lucern auf den 2. März angeſetzt.

411.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1573, 3. März (Dienſtag nach Laetare).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Br. E. 131.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Boten: Lucern. Ludwig Pſyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helmi, alt-Schultheiß; Hans An der Allmend; Hans Tamman; Niklaus Kloos, alle des Rathes. Uri. Peter von Pro, Landammann; Johannes zum Brunnen, Ritter, des Rathes. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Käe, Landammann ob dem Wald; Johannes Waſer, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber. Freiburg. Peter Krumenſtol, des Rathes; Franz Gurnel, Stadtschreiber. Solothurn. Werner Sailer, Stadtschreiber; Urs zur Matten, des Rathes.

*) Breve Papſt Gregorius XIII. d. d. 19. Januar 1573. Gregorius. PP. XIII. Dilecti filii salutem, et Apostolicam benedictionem. Legimus libentissime vestras litteras, quas nobis reddiderunt Oratores vestri; accepimusque eam obedientiam, quam nobis atque huic sanctae Sedi in publico Venerabilium fratrum nostrorum Sanctae Romanae ecclesiae Cardinalium consistorio praestiterunt dignam vestra pietate, et perpetua catholicae religionis professione. Sic Deus pro sua bonitate dignetur finitimorum vestrorum caeterorumque omnium, qui obstinati oculos a purissima catholicae veritatis luce avertunt corda liquefacere caritate sua; eosque adungere ad gregem suum in hac vita, ut in futura perveniant ad sempiternam illam felicitatem, in qua patent pascua suavissima iis, qui ingrediuntur ad divinitatem, egrediunturque ad Christi contemplandam humanitatem: quo quidem una tantum ducit via, catholica nimirum fides, quam sancta Romana ecclesia profitetur, cum vitae innocentia, cumque caritate ea, quae per dilectionem operatur conjuncta. *Quod postulatis, ut vobis opem feramus adversus ipsorum haereticorum arma, quae illi religioni causa in vos morenda existimaverint, nihil unquam libentius faciemus, inque eam rem quidquid virium habebimus conferemus, quoties nos certiores feceritis nostra vos ope indigere, nec dubitamus, quin vos eadem voluntate atque animo erga hanc sanctam sedem futuri sitis, quoties eam vestra virtute et armis egere intelligetis.* Ad reliqua etiam vestra postulata singillatim respondimus Oratori vestro, a quo haec, atque alia fusius accipietis. Deus benedictus teneatur vos sua gratia, cumuletque omni tum in hac, tum in futura vita, felicitate. Datum Romae apud sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die xviii Januarii M. D. LXXij Pontificatus Nostri Anno Primo. (Ant. Buccapadulius.)

a. In Betreff der auf der letzten Conferenz von den beiden Städten Freiburg und Solothurn vorgebrachten und damals in den Abschied genommenen Warnungen bezüglich der Gefahren, die der Stadt Genf drohen, geben nun die V Orte den beiden Städten einstimmig folgende Antwort: Ihre geheimen Rätthe seien nicht der Ansicht, daß es nöthig sei, diese Angelegenheit so eifertig vorzunehmen; auch glauben sie nicht, daß der Eidgenossenschaft so viel an dieser Stadt gelegen sein könne, besonders da man von Gott eher Zorn und Strafe dieser Sache wegen zu gewärtigen als Nutzen zu hoffen habe; deshalb sei es nochmals ihre gutgemeinte Ansicht, daß man dem allmächtigen Gott wie bisher vertrauen und des „schändlichen Volks“ sich nichts annehmen solle; sollten jedoch die beiden Städte für gut finden, und des „schändlichen Volks“ sich nichts annehmen solle; sollten jedoch die beiden Städte für gut finden, mit der Stadt Genf in ein Verständniß sich einzulassen, so können auch dann die geheimen Rätthe der V Orte sich nicht dazu verstehen; denn die beiden Städte werden sich wohl noch erinnern, daß bei den wiederholten Gesuchen der Stadt Genf an gemeine Eidgenossen, sie in Schutz und Schirm oder in ein Bündniß aufzunehmen, die V Orte gemäß Beschluß ihrer höchsten Gewalten einstimmig erklärt haben, daß sie sich derer von Genf in keiner Weise „beladen“ wollen und daß deshalb die V Orte an beide Städte Gesandte abgeordnet haben, um sie freundlich zu erinnern, sich darauf nicht einzulassen, sondern sich mit den geschwornen Bänden und Burgrechten zu begnügen; sie können nun wohl begreifen, daß die geheimen Rätthe ihre Vollmachten nicht überschreiten dürfen, sondern den Handel wieder an ihre höchsten Gewalten bringen müssen; wenn dann die beiden Städte glauben, daß ihnen, im Fall die Stadt Genf in eines fremden Potentaten Gewalt kommen sollte, Gefahr daraus erwachsen möchte, so gebe man ihnen die Versicherung, daß die V Orte ihnen gemäß der Bünde allen möglichen Beistand leisten und mit Gut und Blut sie schirmen helfen würden, wie es guten Eidgenossen gezieme. Da nun die beiden Städte wohl einsehen, daß der V Orte Boten ihre Instructionen nicht überschreiten dürfen, wünschen sie von denselben eine Erklärung, ob man es ihnen wehren würde, wenn sie zum Schutz und Schirm von Land und Leuten sich mit der Stadt Genf in ein Verständniß einlassen würden, oder ob man überhaupt glaube, daß sie dazu nicht befugt seien? — Weil nun aber die Gesandten der V Orte keine weitere Vollmacht haben, nehmen sie es in den Abschied mit der Zusicherung, den beiden Städten unverzüglich antworten zu wollen. **b.** Auf den Bericht, daß in Bünden die Unruhen immer mehr um sich greifen, daß Dietegen von Salis zwei Personen getödtet habe und gegenwärtig zu Pfäfers „in der Freiheit liege“, wird beschlossen, daß jeder Gesandte darüber an seine Obern referieren solle, damit diese ihren Entschluß, ob man den von Salis, der an diesen Unruhen die meiste Schuld trägt, in der Freiheit bleiben lassen und ob man deshalb an die Bändner schreiben wolle oder nicht, mit Beförderung nach Lucern schiken. Uri wird beauftragt, in'sgeheim Erkundigungen einzuziehen, was in Bünden vorgehe. **c.** Das Gesuch des Landammanns Waser an die V Orte, sie möchten seinem Landsmann Hans Kaiser Fenster mit ihren Wappen in sein neues Haus schenken, wird ad instruendum genommen. **d.** Der Antrag des Landammanns von Pro, daß man verbieten möchte, die überhand nehmenden fremden Münzen höher anzunehmen, als wie sie im Reich gewerthet sind, wird in den Abschied genommen. **e.** Lucern beklagt sich abermals über das „scharfe“ Schreiben, welches ihm vom Papst wegen der Hinrichtung von zwei „übelthätigen“ Priestern zugekommen sei, ferner, daß es dieses Handels wegen in den Bann gethan worden, und bittet nochmals um Rath. — Darauf wird beschlossen, in einem im Namen der VII katholischen Orte an den Papst zu erlassenden Schreiben demselben den Sachverhalt gründlich auseinander zu setzen und ihn darum anzufragen, daß er den

Bann gnädigst wieder aufheben möchte, (Uri, d. d. V. Non. Mart. 1573) *). **f.** Landammann Lussi begehrt einen besiegelten Abschied, daß er sich in Betreff seines Verhaltens auf dem Concilium zu Trient genügend gerechtfertiget habe. — Es wird entsprochen. **g.** Sefelmeister zum Brunnen macht die Anzeige, daß ein armes Mädchen, welches zu Frauenfeld auf Kosten der VII Orte erzogen werde, zu „arznen“ nöthig habe. — Es wird bewilligt; die Kosten sollen auf der Jahrrechnung bezahlt werden. **h.** Landammann Lussi stellt das Begehren, daß man an den Papst und einige Cardinäle, sowie an den Herzog von Florenz wiederum schreiben und ihnen freundlich danken sollte. — Dieses wird beschloffen; Lucern allein will nichts damit zu thun haben, weil es beim Papst in Ungnaden stehe.

412.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1573, 3. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. W². 289. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Sefelmeister und des Rath's Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sefelmeister und des Rath's Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmi, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Ahyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Niklaus Itten, des Rath's. Glarus. Melchior Hässi, Statthalter und des Rath's. Basel. Werner Wölfl, des Rath's. Freiburg. Franz Rudela, des Rath's. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. (S. u. Mendris). **b.** Bern eröffnet: Bekanntlich seien die eidgenössischen Münzen im Reich um etwas abgerufen worden, daher dieselben jetzt „haufenweise“ in's Land zurückkommen; es habe nun zwar nichts dagegen, daß die selbst geschlagenen Münzen im Lande bleiben; dagegen werden jetzt eine Menge Zuger-Kreuzer oder Vierer ausgegeben, die im Reich nicht angenommen werden, was auf den Grenzverkehr hemmend wirke; daher habe Bern im Sinn, dieselben zu probieren und ihren Cours festzusetzen, nicht aber sie ganz zu verrufen; es mache nun in guten Treuen davon Anzeige. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der österreichische Rath Junker Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen meldet, daß wenn man an den gegenwärtig in den vorder-österreichischen Landen weilenden Erzherzog eine Gesandtschaft abordnen würde, um die allfälligen Beschwerden hinsichtlich der Münzen und des Silber-, Korn- und Salzkaufs ihm persönlich vorzutragen, er davon günstigen Erfolg sich verspreche. Es wird ihm für seine freundliche Mittheilung gedankt mit der Bemerkung, daß man jetzt darüber nicht instruiert sei. Da man jedoch annimmt, daß die Geschäfte des Erzherzogs im Elsaß, Sundgau und Breisgau sich wohl bis zur Jahrrechnung ausdehnen möchten, so wird der Antrag, beim Beginn der Jahrrechnung sich zu entschließen, ob man eine Gesandtschaft abordnen wolle, ad instruendum genommen. **e.** Mit Bedauern vernimmt man, daß neue

*) Mehreres über diesen Handel siehe in den Akten im Staatsarchiv Lucern: Gefällige Immunität; — und Breve vom 21. Januar (Nr. 55), durch welches Papst Gregor XIII über Lucern den Bann verhängt; ferner Breve v. 10. April (Nr. 60) durch welches derselbe wieder die Absolution ertheilt.

Unruhen in den III Bänden ausgebrochen seien, daß die von den Gesandten der VII Orte ab dem Tage zu Rapperswyl an sie erlassene Ermahnung und Bitte ohne Erfolg geblieben, daß das „unordentliche“ Gericht mit seinen Processen und Strafen sürfahre, daß man sich dort Eingriffe in die Rechte des Landesfürsten und des Bischofs von Como erlaube, was alles die Eidgenossen in Unannehmlichkeiten verwickeln könnte. Abgeordnete der III Bände eröffnen sodann: Die Bündner haben bisher ihre Freiheiten, die ihre Altvordern mit Schweiß und Blut sich erworben, in Ruhe und Einigkeit genossen, bis es dahin gekommen, daß man durch Umtriebe, durch Miet und Gaben die Aemter erkauft habe; die dagegen aufgestellte Sazung *) sei nicht gehalten worden, daher der gegenwärtige Aufruhr ausgebrochen sei, daher auch ein unparteiisches Gericht aufgestellt worden, um die Schuldigen zu bestrafen; denen, die sich auf die an sie erlassene Citation gestellt haben, sei übrigens gut Recht gehalten worden. — Hierauf eröffnen Hauptmann Konrad Planta und Baptista von Salis ihre Beschwerden. — Und da nun die Boten der XIII Orte die Vorträge beider Parteien angehört, wird beschlossen, daß jedes der sieben mit den III Bänden verbündeten Orte auf den 11. Mai Gesandte nach Bünden abordnen soll. Dieser Gesandtschaft wird eine Instruction sammt einem Schreiben in der sechs übrigen Orte Namen zugestellt, worin begehrt wird, daß sie dem Frieden und der Wohlfahrt ihrer und der eidgenössischen Lande zu lieb unverzüglich das ungesetzliche Gericht aufheben und das Recht also ausführen, wie ihre frommen Vorfahren gethan haben; denn wenn jeder Bund ernstlich über seine Freiheiten wachen und solche, welche die Bundesordnungen nicht halten, mit gebührendem Recht strafen würde, möchten viel unnötige Kosten erspart, möchte auch die Eidgenossenschaft in Ruhe erhalten werden; die Gesandten sollen auch allen Ernst anwenden, damit den Flüchtlingen ein frei und sicher Geleit zu und vom Rechten gegeben werde, auf daß diese sich verantworten können. **f.** Schwyz beschwert sich, daß ungeachtet der wiederholten Beschlüsse, jedes Ort solle seine Armen selbst unterhalten, dennoch immerfort Arme aus dem Thurgau, aus dem Zürichgebiet und aus der Grafschaft Baden massenhaft auf sein Gebiet kommen, und begehrt Anordnung strenger Maßregeln. Die Gesandten von Zürich bemerken, daß Zürich die dießfalligen Verordnungen, so viel in seinen Kräften, zu handhaben trachte und daß es eine scharfe Verordnung bezüglich der Landstreicher erlassen habe.

f. aus dem Schwyzereemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

c. Art. 207. Justizsachen.

Landvogtei Mendris.

a. Art. 488. Rechnungssachen.

413.

Jahresrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1573, 4. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Urten: Kloster Engelberg.

(Auch im Landesarchiv Nidwalden.)

Boten: Lucern. Hans Spengler, des Raths, Hauptmann. Schwyz. Sebastian Hospitaler, des Raths, Vogt. Unterwalden. Heini Wolf, Baumeister, des Raths ob dem Wald; Kaspar Odermatt, alt-Kirchmeyer und des Raths nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg.

n-d. Art. 41-44.

*) Kesselbrief gemeiner III Bände vom 25. October 1570. — Bella,ge Nr 16.

414.

Conferenz der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1573, 25. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Boten: Lucern. Hans Spengler, des Raths, Hauptmann. Schwyz. Sebastian Hospitaler, Vogt. Unterwalden. (? Hans) Rosacher, Sefelmeister ob dem Wald; (? Wolfgang) Ruffi, Statthalter nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg.

a und b. Art. 45 u. 46.

415.

Gemein-eidgenössische Jahrbuchungs-Tagssatzung.

Baden. 1573, 31. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. B. W². 315. Staatsarchiv Zürich. Abich. B. Nr. 126. fol. 204.

Staatsarchiv Bern. RR. 399. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Sefelmeister und des Raths. Bern. Anton Lillier, Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helmsli, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Hans Letter, Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr. Basel. Werner Wölflli, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringel, Burgermeister. Appenzell. Hans „Brunner“ (Bodmer), Landammann.

a. Rechnung über die Einnahmen der Landvögte, Geleitsherren u. s. w. (S. u. die betreffenden Landvogteien). **b.** (S. u. Sargans). **c.** Da die in Bünden geschlagenen Zehner, Halbbazen und Kreuzer nicht in dem Werth befunden worden, in welchem sie cursieren, so wird verordnet: Es sollen nicht allein in den Orten, sondern auch in den gemeinen Vogteien Mandate erlassen werden, daß die Churer-Zehner nirgends höher als für dritthalb constanz. Bazen ausgegeben und angenommen werden dürfen. — Dieser Beschluß wird an alle Landvögte mitgetheilt. **d. e. f. g.** (S. u. Thurgau). **h.** Gegen das Ueberhandnehmen der herumziehenden unpresthaften Bettler, Gengler und Landstreicher, die dem armen Mann zur Last fallen und Verweigerung des Almosens mit Diebstahl und Brandstiftung vergelten, wird verordnet: Jedes Ort soll seine Armen unterstützen und verpflegen; fremde presthafte Bettler soll man über ihre Herkunft verhören und in ihre Heimath abführen; die starken unpresthaften Bettler, Landstreicher u. dgl. aber, die arbeiten könnten und es nicht thun, soll man festnehmen, soll eine oder zwei Proben am Felterseil mit ihnen vornehmen und schauen, was hinter ihnen stecke, und sie strafen, wenn sie eines Vergehens schuldig sind. — Diese Verordnung wird an alle Landvögte behufs Bewachung der Pässe mitgetheilt. **i.** Auf letzter Tagssatzung war beschloffen worden, daß die sieben mit den III Bänden verbündeten Ort ean das

Gericht in Thufis Gesandte mit einer Instruction sammt einem Schreiben der sechs andern Orte abordnen sollen, um dort Ruhe und Einigkeit herzustellen zu suchen. Nun berichten die alldort gewesenen Gesandten, was sie vor dem Gericht zu Thufis, wo von jedem Bund das Haupt sammt sechs ehrbaren Männern erschienen sei, vorgebracht, wie sie nach Vorlegung des Schreibens ihrer Mit Eidgenossen allen Ernst und Fleiß angewandt und ermahnt und gebeten haben, von dem unordentlichen Rechtsverfahren abzulassen und nach Uebung ihrer Vorfahren und gemäß ihres Bundesbriefs das Recht zu üben, wie sie aber keine Antwort darauf haben erlangen können. Sodann langen Zuschriften ein von „Richter und Gericht“ zu Thufis im Namen der III Bünde und von den Bundsgenossen im Obern (Grauen) Bund (beide vom 30. Mai). Endlich eröffnen Hauptmann Konrad Planta, Hauptmann Baptist von Salis und der Sohn des Herrn von Rhäzüns: Statt den Vortrag der Gesandten der sieben Orte und das Schreiben der sechs andern Orte den Gemeinden mitzutheilen, wie versprochen worden, haben einige Richter sie vor den Gemeinden verklagt, daß sie die Schuld tragen, daß die Eidgenossen Gesandte geschickt haben; letztes Jahr habe man sie aus gleichen Gründen citiert, habe sie aber, da man nichts gegen sie habe beweisen können, freigesprochen, wegen der großen Unkosten jedoch den einen um 1000, den andern um 2000 Kronen bestraft; dessen ungeachtet habe das Gericht zu Thufis sie jetzt an Leib, Ehre und Gut gestraft und das frühere Urtheil aufgehoben, habe die Wittve und den Sohn des Herrn von Rhäzüns aus dem Schloß Rhäzüns vertrieben, das doch dem Erzherzog von Oesterreich gehöre, habe ihre Güter verkauft und den Käufern den dritten Theil nachgelassen, um baares Geld zu erhalten; deshalb bitten sie um Gottes und der Gerechtigkeit willen, man möchte ihnen zu einem unparteiischen Rechten gemäß des Bundesbriefs verhelfen. Ferner führt der Spital zu Como Klage, daß das Gericht zu Thufis seine Zehnten zu Monasterio im Beltlin, welche er schon über hundert Jahre bezogen habe, vermindert und andere Neuerungen und Beschwerden vorgenommen habe. Die Herrn von Beccaria, welche schon über vierhundert Jahre ein Lehen im Beltlin vom Bischof von Como besessen, beschwerten sich, daß man ihnen dieses Lehen entzogen, daß man sie vor das Gericht zu Thufis citiert, weil sie dem Bischof den Lehen eid geleistet haben, und daß sie endlich sich haben flüchten müssen, nicht weil sie Scheu vor dem Rechten gehabt, sondern weil sie das Verfahren gegen die gesehen, welche doch später als unschuldig erfunden worden seien. Endlich werden eine Zuschrift von Erzherzog Ferdinand von Oesterreich (26. Mai) und zwei Beschlüsse der III Bünde*) verlesen. Nach Anhörung von all' diesem wird von den sieben mit den III Bünden verbündeten Orten an die zwei Bünde gemeinsam und an die VIII Gerichte besonders und von den andern sechs Orten an gemeine III Bünde geschrieben: Sie möchten tief beherzigen, wie diese Unruhen und Rechtsunordnung zum Verderben ihrer Freiheiten gereichen, möchten das ungesetzliche Strafgericht auflösen, die erlassenen Urtheile aufheben und denen, welche sie für strafbar halten, ein unparteiisch Recht halten; ferner möchten sie in das Eigenthum und in die Rechte des Herzogs von Oesterreich sich keinerlei Eingriffe erlauben, möchten den Bischof von Como und den Spital daselbst bei ihren alten Freiheiten und Lehengerechtigkeiten bleiben lassen und die zu Thufis ergangenen Urtheile aufheben; denn wenn ihnen deshalb etwas begegnen sollte, wisse man noch nicht, wie sich die Eidgenossen gegen sie

*) Staatsarchiv zu Lucern. Allgem. Absch. Bd. W² fol. 336. Beschluß der Richter und Räte gemeiner III Bünde, hinsichtlich der Beschwerde des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich und hinsichtlich der Flüchtlinge. ¹¹/₂₀ Mai 1573. — fol. 339. Beschluß der Abgeordneten gemeiner III Bünde zu Thufis. 26. Mai 1573.

verhalten würden; endlich möchten sie den Flüchtlingen zu einem unparteiischen Rechte verhelfen. — Und damit man mit dieser Sache nicht mehr bemüht werde, wird verordnet, daß jedes der XIII Orte auf den 5. Juli einen Gesandten auf den nach Chur angesetzten Tag schicken solle. **k.** Lucern beantragt, man möchte eine Verordnung erlassen, daß kein Ort ohne Wissen und Willen der andern Orte die Befugniß habe, einem fremden Fürsten oder Herrn Truppen zu bewilligen, indem solch' vereinzelt's Vorgehen leicht der ganzen Eidgenossenschaft zum Nachtheil gereichen könnte; Landammann Lussi habe jüngst in aller Eile einige Fähnchen aufgerichtet und den Venetianern zugeführt; das sei den frühern Beschlüssen zuwider, gemäß welchen jeder Fürst ein derartiges Gesuch vor gesammten Eidgenossen vorbringen lassen müsse. Und nachdem man über dieses Benehmen des Landammann Lussi seine Verwunderung ausgedrückt und da Landammann Schmid bemerkt hat, daß Uri ein freies Ort sei und als solches das Recht habe, dem Hülfse Begehrenden zu Hülfse zu ziehen, da man endlich in Betracht gezogen, daß solch' einseitiges Vorgehen den geschwornen Bänden und der Vereinung mit Frankreich entgegen sei, so wird der Antrag in den Abschied genommen. Daneben wird allen Landvögten dies- und jenseits des Gebirgs die ernste Mahnung ertheilt, unverzüglich strenge Mandate zu erlassen und bei Verlußt von Leib, Ehre und Gut zu verbieten, einem Fürsten oder Herrn, mit Ausnahme Frankreichs, zuzuziehen, und Fehlbare nach Verdienen zu bestrafen.

l. Es wird eine Zuschrift des Kaisers an gemeine Eidgenossen bezüglich der „Münz-Consorten“ verlesen. Und weil über die eidgenössischen Münzen stets Klagen eingehen und die Unterthanen immer mehr zu Schaden kommen, da ferner Basel und Schaffhausen nach der Reichsmünzordnung münzen, während die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn bei ihrem Münzvertrag verbleiben, wird von den Gesandten der sieben andern Orte auf Genehmigung hin beschloffen, auf den 25. Juni eine Münz-Conferenz in Zürich abzuhalten, um dort eine Vereinbarung zu erzielen. **m.** Herr von Hautefort, Gesandter und geheimer Rath des Königs von Frankreich und Präsident im Delphinat, eröffnet nach Vermeldung der gewöhnlichen Begrüßung: Der König habe mit Vergnügen den Beschluß der Eidgenossen zu Beilegung der Unruhen in Bänden vernommen und verspreche sich davon guten Erfolg; da die Verhältnisse in Frankreich sich besser gestaltet haben, behalte er von dem ihm lezthin bewilligten Aufbruch nur zwei Fähnchen zur Bewachung der Pässe zurück und zwar die von Solothurn, weil ohnehin Hauptmann Tugnier des Königs Garde-Lieutenant sei; endlich müsse er berichten, daß der Bruder des Königs, der Herzog von Anjou, von den Ständen in Polen einstimmig zum König erwählt worden sei, was die Eidgenossen gewiß mit Freuden vernehmen werden. — Diese Berichte werden angemessen verdankt; dem Herzog von Anjou läßt man zur Krone von Polen Glück wünschen. **n.** Bei der lezten Ausbezahlung des Fried- und Vereinigungsgelds und der Pensionen hatte der französische Tresorier den Dik-Pfenning für sechs constant-Bazen und einen Kreuzer anrechnen wollen; man hatte jedoch die Bezahlung in herkömmlichem Werth verlangt. Nun wird dem Ambassador mit allem Ernst anempfohlen, an den König darüber zu berichten.

o. Da der Herzog von Oesterreich bezüglich des Korn- und Salzkaufs gemeinen Eidgenossen das Recht laut der Erbeinung darschlägt, wird ein Ausschuß an den gerade in Baden anwesenden österreichischen Rath Heggenzer abgeordnet, um ihm vorzustellen, daß man vom Herzog eine entsprechendere Antwort erwartet habe und daß man sich wundere, wie dieser über Sachen, die in der Erbeinung genügend erläutert seien, das Recht anbiete, ferner daß der freie Korn- und Salzkauf seit einigen Jahren verweigert werde, ob schon im Elßas, Sundgau und Breisgau kein Mangel an Korn gewesen und während die Unterthanen dieser Landschaften bei Strafe ihre Frucht an vier bestimmte Orte zu Markt bringen müssen, daß man

ferner den Salzkauß bei der Salzpßanne zu Hall erßchwere, indem alles in guter Reichs- oder ößterreichiſcher Münze bezahlt werden müßte, endlich daß des Herzogs Salzfactoren alles Heu an der Straßß von Lindau bis Hall aufklaufen, was alles gegen den Wortlaut der Erbeinung ſei; man müßte ihm übri- gens bemerken, daß man mit dem Herzog in das Recht nicht eintreten könne ohne Zußtimmung der höch- ſten Gewalten; man bitte ihn daher, er möchte beim Herzog eine entßprechendere Antwort auswirken. — Heggenzer begehrt nun, daß man, was man ihm da mündlich vorgehalten habe, „in einen Abſchied faße“, in- dem er dann beim Herzog ſein möglichſtes thun wolle, damit Friede und Einigkeit zwißchen dem Haus Deßterreich und der Eidgenoßſchaft erhalten bleibe. **p.** Es wird jezt kein anderer Tag angeßezt; welches Ort eine Zußammenkunft für nöthig erachtet, ſoll an Zürich davon Anzeige machen. **q.** (S. u. Baden). **r.** Für Ueberbringung des Mißßivs an den Kaißer in Betreff der Münzangelegenheit gibt jedes der XIII Orte dem Boten Schweri 2 Gld. als Belohnung. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** Bezüglich des Streithandels zwißchen den Kaufleuten und den Schiffmeißtern von Zürich, Schwyz und Glarus beßchwert ſich Adrian Ziegler von Zürich im Namen der Kaufleute, daß die Schiffmeißter den von den drei Orten aufgeßtellten Artikeln nicht nachleben und daß deßßhalb Verwahrloßung der Waaren zu beßorgen ſei, und begehrt, daß man die Schiffmeißter zur Beobachtung des benannten Vertrages anhalte. Dagegen verlangen die Schiff- meißter Erhöhung des Lohnes wegen der eingetretenen Theurung. Nach Anhörung beider Parteien wer- den die Schiffmeißter ermahnt, dem Vertrag gänzlich nachzuleben, für die Sicherheit und pünktliche Spe- dierung der Waaren zu ſorgen, damit zu keinen fernern Klagen mehr Anlaß gegeben und man nicht genöthiget werde, andere Schiffmeißter anzueßtellen. Bezüglich der begehrtten Lohnerhöhung läßt man es bei den bißherigen Taxen verbleiben. — Die fernere Klage der Schifflente, daß ſie, wenn ſie die Linth hinunter bis Horgen Salz geführt, dann die leeren Schiffe mit großen Koßen wiederum die Linth hin- aufführen müßten, und ihr dringendes Geßuch um Feßßezung einer dießßfalligen Entßchädigung, wird ad inßtruendum genommen. **u.** Bezüglich des Arreßts, den Kaßpar Spliß von Schaffhaufen und Wendel Häberli von Salenßein auf Waaren des Luzi Del und Peter Sprecher zu Wallenßtatt gelegt haben, ſtimmen gemeine Orte dahin, daß gegen Leißtung der angebotenen Bürgßchaft die Güter abführen zu laßen ſeien; der Geßandte von Zürich aber ißt dazu nicht ermächtigt. **v.** (S. u. Luggarus und Mainthal).

*. aus dem Berneremplar. — t. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Schwyz und Glarus. — u und v. aus dem Zürcheremplar.

Man ſehe auch im Abßchnitte Herrßchaftsangelegenheiten:

Deuße gem. Vogteien überh.	c.	Art. 54. Münzfachen.	k.	Art. 51. Kriegßfachen.
	h.	„ 43. Polizeiliches.		
Landgraßſchaft Thurgau.	a.	Art. 23. Amßrechnung.	f.	Art. 5. Verwaltung im Allgem.
	d.	„ 208. Zußißfachen.	g.	Art. 581. Perßonelles.
	e.	„ 158. „ „		
Landvogtei Rheinthäl.	n.	Art. 41. Amßrechnung.		
Graßſchaft Sargaus.	a.	Art. 22. Amßrechnung.	b.	Art. 79. Polizeifachen.
Graßſchaft Baden.	n.	Art. 25. Amß- u. Geleitßrechnung.	q.	Art. 39. Amßrechnungen.
Landvogtei Freie Aemter.	n.	Art. 29. Amßrechnung.		
Luggarus und Mainthal.	v.	Art. 39. Hochwälder.		
Landvogtei Luggarus.	u.	Art. 154. Marchen.		
Bellenz, Bollenz und Riviera.	u.	Art. 286.		

416.

EUNETBERGISCHE JAHRRECHNUNGS- TAGSABZUG.

LANIS. 1573, 25. JUNI.

Staatsarchiv Lucern. EUNETBERG, ABZUG. Bd. III. 62.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Solothurn.]

Boten: Zürich. Hans Wilpert Zoller. Bern. Wolfgang May. Lucern. Niklaus Krus. Uri. Balther Zeffel. Schwyz. Heinrich Hagli. Obwalden. Heinrich Bucher. Zug. Walther Bachmann. Glarus. Hans Kieliger. Basel. Jakob Oberried. Freiburg. Johannes Messelo. Solothurn. Urs Guggler. Schaffhausen. Martin Bucher; -- alle des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier eunetb. Vogteien überh.	a.	Art. 240. Verkehr mit Mayland.		
LANIS und Mendris.	a. q.	Art. 26. Amtrechnung.		
Landvogtei LANIS.	b.	Art. 403. Zollsachen.	k.	Art. 448. Kirchensachen.
	c.	" 290. Zollsachen.	m.	" 291. Zollsachen.
	f.	" 415. Unterstützung.	o.	" 118. Bußenrechnung.
	g.	" 404. Zollsachen.	p.	" 195. Zollsachen.
	i.	" 367. Fischenzen.		
Landvogtei Mendris.	d.	Art. 530. Zollsachen.	l.	Art. 555. Zollsachen.
	e.	" 514. " "		
Landvogtei Maintal.	h.	Art. 489. Zollsachen.		

417.

MÜNZCONFERENZ.

ZÜRICH. 1573, 27. JUNI.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Münzwesen.

[Auch in den Archiven Zürich und Glarus.]

Anteilnehmende Orte: Zürich. Lucern. Uri. Schwyz. Unterwalden. Zug und Glarus. (Die Boten sind nicht genannt).

a. Man ist überzeugt, daß man vieler Unannehmlichkeiten hinsichtlich der Münzen überhoben gewesen wäre, wenn man sich streng an den Abschied von 1565 gehalten haben würde; man findet aber ebenso, daß man gegenwärtig nicht über alle in der Eidgenossenschaft cursierenden Münzen etwas festsetzen könne, weil im Reich selbst stets vielfältige Aenderungen vorgenommen werden. Weil man nun die Bewilligung zum Silberkauf noch nicht hat erlangen können, wird beschlossen, einzuweisen keine Münzen zu schlagen und die Stempel zu der Obrigkeit's Händen zu nehmen. Gleichzeitig werden Verfügungen erlassen über den Cours der französischen und Lothringer-Diken, über die Dreibäzler von Zug, Bologna, Chur u. a. m., über die zu leichten Münzen, über das Einschmelzen guter Münzen, über den Gold- und Silberverbrauch der Goldschmiede, über die Werthung neuer in's Land kommender Münzen, über das Einziehen der Zuger-Haller und Angster; endlich wird das Resultat des am 19. Juni vorgenommenen Untersuchs der gangbarsten Münzen vorgelegt. **b.** Zur Erleichterung des Verkehrs in der Eidgenossen-

schaft wird vorgeschlagen, eine gleiche Elle beim Ausmessen des wollenen und leinenen Tuchs, sowie des Sammets und der Seide zu gebrauchen. — Es soll auf nächste Tagjazung darüber instruiert werden.

418.

Gemein-eidgenössische Vermittlungs-Conferenz.

Chur. 1577, 9. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. W². 328. Staatsarchiv Bern. RR. 875 und 869. Archiv Solothurn.

[Auch im Archiv Glarus.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, Sefelmeister. Bern. Niklaus von Grafenried, Sefelmeister. Lucern. Rochus Helml, alt-Schultheiß. Uri. Walthor von Röll, des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halben, Ritter, Landammann. Unterwalden. Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Statthalter. Basel. Hans Werner Wölfl, des Raths. Freiburg. Ulrich von Engelsperg, Burgermeister. Solothurn. Urs Wielstein, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Sefelmeister und des Raths.

a. Es wird von den III Bünden Antwort begehrt auf das von gemeinen Eidgenossen an alle Gemeinden erlassene Schreiben. Hierauf geben die Gesandten der III Bünde folgende Antwort ab: 1) Sie wollen das Gericht zu Thufis gänzlich auflösen und dem Hauptmann Baptist von Salis, Hauptmann „Conradin“ Planta, Commissär Balthasar Planta und den drei Brüdern von Beccaria und Johann de Benosta das Recht wiederum aufthun; deshalb werde ein neues unparteiisches Gericht, nämlich acht Rechtspredker von jedem Bund, auf den 26. Juli zu Lanz sich versammeln, an welches Gericht sie den benannten Flüchtlingen ein frei sicher Geleit geben wollen. 2) Hinsichtlich der Beschwerde des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich haben sie sich einstimmig entschlossen, in dessen Rechte und Freiheiten keinerlei Eingriff zu machen, laut der dem Erzherzog darüber gegebenen Briefe, und die Erbeinung in allen Theilen zu halten; sollten übrigens einzelne Gerichte oder Personen der III Bünde oder das Gericht gemeiner III Bünde zu Thufis und deren Commissäre und Vögte sich dagegen verfehlt haben, so soll das neue Gericht dieselben zu jedermanns Warnung nach Verdienen strafen. 3) Bezüglich der Beschwerde des Bischofs von Como gegen die von Sonders (Sondrio), Malenf (Malenco) und Castione wegen Zehntens u. a. m., so halten sich diese Gemeinden nicht für verpflichtet, denen von Beccaria den Zehnten zu geben; da sie aber den Bischof in seinen Rechten nicht beeinträchtigen möchten, so haben sie allen Parteien bewilligt, ihre Beschwerden neuerdings an die Gemeinden zu bringen, damit sich diese weiter darüber berathschlagen mögen. — Weil nun diese Antwort in vielen Beziehungen nicht befriedigt, so werden die Gesandten der III Bünde dringend ermahnt, eine entsprechendere abzugeben. — Auf diese dringende Mahnung bezeichnen die Bündner von jedem Bund acht Männer, welche andere Artikel entwerfen, die sie an die Gemeinden bringen wollen. — Am folgenden Mittwoch finden sich die Gesandten der III Bünde wiederum ein und eröffnen das Resultat der Stimmen aller Gemeinden. Laut derselben wollen sie an die Ansprache der Erben des Herrn von Rhäzüns, die sich auf 15,000 Gulden beläuft, 7000 Gld. und jeder Bund noch 1000 Kronen geben. — Da nun die Erben den Handel den eidgenössischen Gesandten übergeben, wird durch der letztern Vermittlung mit den Bevollmächtigten der III Bünde ein Vergleich abgeschlossen, bestehend in neun Artikeln und mit Datum vom 20. Juli 1573; derselbe wird von

den eidgenössischen Gesandten in den Abschied genommen. **b.** Als die Gesandten bereits reisefertig waren, erhebt sich noch ein neuer Span in Betreff des Richters, weil derselbe aus dem Obern Bund und katholisch ist. Mit vieler Mühe wird der Handel beigelegt. Schließlich werden die Häupter der III Bünde vorbeschieden, ernstlich ermahnt und gebeten, im Verein mit andern braven Männern in Zukunft dafür zu sorgen *), daß keine weitem Unruhen entstehen und daß sie sogleich, wenn sich dergleichen zeigen sollten, an Zürich und Glarus Mittheilung machen, damit man zu rechter Zeit Vor sorgen treffen könne. — Sie sichern dieses bereitwillig zu. **c.** Der Gesandte des Gubernators zu Mayland dankt den V katholischen Orten für den Fußfall, den sie durch Landammann Lussi dem Papst haben leisten lassen, ferner für ihre Verwendung beim Papst um Beförderung des Pomponius Gota zur Cardinalswürde; er bittet um Rath, was in der Sache ferner zu thun sei, da die Wahl noch nicht stattgefunden habe. — Wird in den Abschied genommen. **d.** Landammann Lussi verantwortet sich durch den Gesandten von Unterwalden in Betreff der Anschuldigung der gemeinen Knechte, als habe er sechs Bezahlungen erhalten und ihnen nur drei gegeben, und bittet um Verwendung beim König von Frankreich, damit ihm die verweigerte Pension verabsfolgt werde. **e.** Sekelmeister Thommann von Zürich berichtet im Namen seiner Obern und der andern sechs Orte, welche sich auf der Tagleistung zu Zürich (27. Juni) in Betreff des Münzwesens berathen haben, daß sie sich aus verschiedenen Gründen mit einander vereinbart haben, einweilen das Münzen einzustellen und bei harter Strafe das Einführen schwerer Silbermünzen und das Einschmelzen und Beschneiden derselben, sowie das Schlagen geringhaltiger Münzen aus denselben zu verbieten. Davon wird nun den drei Orten Bern, Freiburg und Solothurn, die an ihrer Münzordnung festzuhalten gesonnen sind, Mittheilung gemacht, mit dem Wunsch, daß sie dafür sorgen möchten, daß man mit ihren Münzen nicht allzu sehr „überschüttet“ werde. — Die Gesandten der drei Städte ver danken diese Mittheilung und nehmen sie mit der Zusicherung, daß ihre Obern entsprechende Anordnungen treffen werden, in den Abschied.

e. Verhandlung vom 11. Juli. Aus den Exemplaren der Archive Bern und Solothurn.

419.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald.

Brunnen. 1573, 23. Juli.

Landesarchiv Obwalden.

Boten: Uri. Peter A-Pro, alt-Landammann; Heinrich Troger, alt-Vogt. Schwyz. N. Ulrich, Statthalter; Christoph Schorno, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Klü, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald.

a. Nach Verlesung einer Zuschrift des französischen Ambassadors aus Solothurn (19. Juli) an die zu Brunnen versammelten Gesandten der drei Orte, worin er sich über lezthin zu Brunnen vorgefallene beleidigende Aeußerungen gegen die Krone Frankreich beschwert, und nachdem die Gesandten von Uri und Schwyz bemerkt haben, daß ihren Obern gestern ein gleiches Schreiben zugekommen sei, während die von Unterwalden melden, daß ihres Wissens ihren Obern nichts zugeschrieben worden, wird dem Ambassador geantwortet: Man wisse nichts davon, daß auf benanntem Tag im Rath oder an den Tischen

* Am 6. Februar 1574 wurde dann von gemeinen III Bänden der s. g. Dreiflegler-Brief errichtet. — Beilage Nr. 18.

solche Reden, wie er in seinem Schreiben angebe, gefallen wären; deßhalb wolle man sich hiemit verantwortet haben; was aber sonst etwa geredet worden, wolle man jeden seiner Zeit selbst verantworten lassen. **b.** Zweck der gegenwärtigen Versammlung ist, sich über eine einmüthige Verantwortung zu vereinbaren, warum die drei Orte den Zuzug nach Venedig bewilligt haben. Es wird nun beschlossen, folgende Antwort zu geben: Da seit einiger Zeit bekannt sei, daß Unterwalden sich durch Ammann Lussi mit Venedig in Unterhandlungen eingelassen und dann dieser Aufbruch zu Stande gekommen, und da man gern gesehen hätte, wenn der Antrag allen oder einigen Orten wäre eröffnet worden, was aber wohl wegen der Dringlichkeit unterblieben sein möge, so glaube man nicht, daß man dadurch Bündnissen oder andern Verträgen zuwider gehandelt habe, besonders weil das Unternehmen gegen den Erbfeind und Verfolger der Christenheit gerichtet sei; weil sie also nichts wider Bündnisse, Brief und Siegel gethan haben, so solle man ihnen in Zukunft keine weitem Schranken setzen, sondern sie bei ihren uralten Freiheiten und Herkommen bleiben lassen; übrigens werden die drei Orte das, was Bündnisse, Vereinung, Erbteilung, Landfrieden, Brief und Siegel von ihnen fordern, stets gewissenhaft halten und ihren Miteidgenossen alle eidgenössische Treue und Liebe erzeigen. **c.** Melchior Lussi, Ritter und alt-Landammann von Nidwalden und gewesener Oberst des Zugs nach Venedig, hatte auf dem letzten Tage zu Brunnen in Gegenwart seiner Mithauptleute über diesen Zug umständlich berichtet; er anerbietet jetzt, sich gern noch weiter verantworten zu wollen, im Fall man sich mit seiner Verantwortung nicht begnügen würde. Die Verantwortung wird vollkommen genehm gehalten. **d.** An Lucern wird ein Schreiben folgenden Inhalts erlassen: Lucern sei bereits bekannt, mit welchem Begehren die von Genf sich an die beiden Städte Freiburg und Solothurn gewendet haben; wenn es daher Lucern und ebenso Zug gefällig sei, möchte es in der V Orte Namen die beiden Städte ermahnen, sich in kein Bündniß oder Burgrecht mit denen von Genf einzulassen, bis gemeine Eidgenossen wieder zusammenkommen; und da der Gesandte von Solothurn auf dem letzten V-örtischen Tage zu Lucern angefragt, ob seine Obern, wenn sie zu Sicherung ihrer Stadt, Land und Leute mit denen von Genf irgend ein Abkommen treffen wollten, dazu nicht befugt wären, so wünsche man die Ausschreibung eines V-örtischen Tages, um sich über die daherige Antwort zu verständigen. **e.** Da Uri die Anzeige macht, daß es seine neulich geschlagenen Doppler durch Hauptmann Bartli Kuhn und zwei Goldschmiede habe probieren lassen, welche sie $7\frac{1}{2}$ Angster werth gefunden haben, wird beschlossen, auf nächstem V-örtischen Tage sowohl Lucern als Zürich darum anzugehen, daß sie die Doppler und anderes Geld nach ihrem Schlagwerth annehmen, indem ja noch andere schlechtere Münzen nicht abgerufen seien. **f. g. h. i. k. l.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. c.—l. Art. 287—292.

420.

Emmenthalische Jahrsrechnung - Tagsatzung.

Luggarsh. 1573, 27. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Emmenthal. Abich. III. 77.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Solothurn.]

Boten: — (Die nämlichen wie auf der Jahrsrechnung zu Laus den 25. Juni 1573).

a. und **b.** (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Lauis). **d.** und **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Auf das Gejud des Landvogts zu Luggarus, Hans Luffi von Unterwalden, um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der XII Orte in sein neues Haus zu Unterwalden schenkt ihm jedes Ort in Berücksichtigung seiner Verdienste 4 Kronen. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** (S. u. Bellenz). **i.** (S. u. Lauis). **k.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **l.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb Vogteien überh.	l. Art. 36. Anterechnung.	i. Art. 358. Handel und Gewerbe.
Landvogtei Lauis.	c. Art. 292. Justizsachen.	
Luggarus und Mainthal.	k. Art. 18. Anterechnung.	
Landvogtei Luggarus.	a. Art. 293. Münzwesen.	g. Art. 254. Kauf confiscierter Güter.
	b. „ 257. Territorialfreiheiten.	h. „ 155. Marden.
	d. „ 253. Kauf confiscierter Güter.	m. „ 95. Außenrechnung.
	e. „ 175. Justizsachen.	
Bellenz, Bollenz und Niviera.	h. Art. 293.	

421.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Zürich. 1573, 3. August.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Weil man vernommen hat, daß die Schiffmeister des Oberwasser-Fahrs, nämlich Wilhelm Usteri von Zürich, Melchior Lindauer von Schwyz und Jakob Müller sammt Ulrich Landolt von Glarus wegen Erhöhung des Zehrgelds bei den Wirthen in Schulden gerathen sind und daß deßhalb Lindauer und Müller in Zürich eingestekt worden, weßhalb das Fahr jetzt nicht gehörig versehen wird und wodurch den drei Orten an ihren Zöllen, Geleiten und andern Gefällen bedeutender Nachtheil erwächst, so haben Schwyz und Glarus Gesandte nach Zürich abgeordnet, um die benannten vier Schiffmeister über ihr Thun und Lassen, über ihre Einnahmen und Ausgaben zu verhören und das Resultat ad referendum zu nehmen. Die Schiffmeister legen nun über ihre Einnahmen und Ausgaben specificierte Rechnung ab. Eine Forderung des Wilhelm Usteri aus der Zeit, da er die Schifffahrt von Zürich bis Lachen allein versehen, wobei er wegen Zufrieren des Sees in großen Schaden gekommen war, wird abgewiesen; ebenso wird ihm überbunden, wegen einer allfälligen Entschädigungs-Reclamation für eine in jener Zeit zu Grunde gegangene Ladung Salz gemäß der alten Schiffsordnung allein Rede zu stehen, ohne die drei andern Schiffmeister belangen zu können. Nach genauer Untersuchung der Schulden dieser Schiffsgesellschaft und nach Einvernahme der hier anwesenden Gläubiger ergibt sich, daß der Rückstand sich auf 3614 Pfd. 12 Schil. 3 Hlr. beläuft, was auf jeden Theil 1204 Pfd. 17 Schil. 5 Hlr. bringt, die sich auf 40 Pfd. belaufen den Gefangenschaftskosten des Lindauer und Müller nicht inbegriffen. Die Schiffmeister erklären, daß sie gegenwärtig nicht im Stande seien, die Schulden zu bezahlen, daß sie aber mit all ihrer liegenden und fahrenden Habe für dieselben einstehen; sie bitten, daß man einen Aufschub bei ihren Gläubigern auswirken möchte. Da letztere jedoch auf sofortiger Bezahlung bestehen und eine Vereinbarung nicht erhaltlich ist, wird es in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich darüber entschliesse, wie man den

Schiffmeistern zu Hülfe kommen wolle, es sei durch ein Urtheil, wie lange die Gläubiger Aufschub zu geben haben, oder auf andere Weise. Weil endlich durch die Gefangenschaft des Lindauer und Müller täglich große Kosten erlaufen, so wird dem obersten Rathsdienner von Zürich befohlen, die Gläubiger vorzuladen und sie zu ersuchen, die beiden Schiffmeister auf freien Fuß setzen und sogleich „ab den Kosten zu lassen“, ihnen dagegen, wenn sie sich dazu nicht verstehen sollten, zu erklären, daß alle ergangenen und noch ferner ergehenden Kosten auf ihre Rechnung kommen.

422.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1573, 17. August (Montag nach Mariä Himmelfahrt).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 138.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helml, alt-Schult-
heiß; Hans Au der Allmend; Sebastian Feer, beide des Raths. Uri. Peter von Bro, alt-Landammann;
Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann; Kaspar Aby-
berg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Heinrich
von Uri, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Peter Zehnder, Sefelmeister und des Raths.

a. Diese Conferenz wurde abermals und vorzüglich ausgeschrieben wegen des Vorhabens der beiden Städte Freiburg und Solothurn, mit der Stadt Genf ein Burgrecht oder Verständniß abzuschließen. Solothurn hatte vor einiger Zeit in einem ausführlichen Schreiben eine Erklärung von den V Orten begehrt, wie sie dieses aufnehmen würden und ob sie glauben, daß es dazu Zug und Recht habe. Nach Verlesung dieser Zuschrift und bei Vergleichung der Instructionen findet man, daß die V Orte nichts lieber sähen, als wenn die beiden Städte sich derer von Genf in gar nichts annehmen würden. — In diesem Sinne wird nun ein freundliches Schreiben an sie erlassen (18. August). **b.** Uri meldet, daß durch die von den sieben Orten jüngst zu Zürich erlassene Münzverordnung einige Münzen gar zu sehr heruntergesetzt worden, und begehrt Aenderung in einigen Punkten. — Bei der Berathung theilen sich die Stimmen; Lucern, Schwyz und Obwalden nämlich wollen es bei dem ergangenen „Ruf“ bleiben lassen; Nidwalden schlägt vor, daß die Münzen da, wo sie geschlagen worden sind, in ihrem vollen Werth angenommen werden müssen; Zug möchte auch an der Verordnung festhalten und wünscht nur eine Aenderung in Betreff der Angster. — Auf eine Einfrage von Uri, wie man sich in Betreff jener, welche Geld über das Gebirge spedieren, zu verhalten habe, wird Lucern beauftragt, Zürich um Erläuterung darüber anzugehen. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der Abt von St. Gallen läßt durch seinen Landvogt zu Lichtensteig das Gesuch stellen, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das neu erbaute Gotteshaus zu St. Johann schenken. — Wird in den Abschied genommen. **e.** Schwyz macht Anzug in Betreff einer Frau zu Küssnacht, Seelenmutter genannt, welche seit einiger Zeit mit „unchristlichen Phantasien, fast der Hexerei ähnlich“, umgehe und deshalb jüngst durch die Geistlichen des Bierwaldstätter-Capitels examiniert worden sei; da nun selbe so mancherlei über Todte und Lebendige gemeldet habe, wovon das Gegentheil eingetreten sei, und da Schwyz glaubt, daß auch in andern Orten, besonders zu Lucern, sich Kundschaften darüber vorfinden möchten, so bitte es, ihm diese mitzutheilen. — Wird zur Entsprechung und zum

gründlichen Untersuch in den Abschied genommen. **f.** Der Münzmeister von Zug, Oswald Bogt, stellt die Bitte, man möchte die Zuger=Angster nicht verrufen, indem er sich erbiere, jedem Ort etwa für 100 Kron. wieder abzunehmen, und erwarte, daß die übrigen sich bald verlieren werden. — Dieses Gesuch des Münzmeisters sowie seine Verantwortung werden ad referendum genommen. **g.** (S. u. Freie Aemter). **h.** Der französische Ambassadeur entschuldigt sich hinsichtlich der Gerüchte, die über ihn und den König verbreitet werden, indem nämlich unter anderm in einigen Orten ausgestreut werde, der König gebe sein Geld an etwa zwei oder drei, um einen Fond zu gründen, aus welchem sie dem König, sobald er es nöthig hätte, Mannschaft aufbringen könnten. — Der Handel wird zum nähern Untersuch in den Abschied genommen. **i.** (S. u. Bellenz). **k.** (S. u. Engelberg). **l.** Lucern beklagt sich, daß in Uri und Unterwalden ausgestreut werde, als seien die Lucerner des Königs von Frankreich Eigene Leute und als wollen sie die übrigen vier Orte regieren oder bevogten; es verantwortet sich über diese unwahre Zulage und begehrt, daß man solche Beschimpfung streng bestrafe, indem es sonst sich selbst Recht schaffen würde. Darauf wird Lucern folgende Antwort ertheilt: Man bedauere die Sache sehr, sei jedoch darüber nicht instruiert, weil die Obern noch keine Kenntniß davon gehabt haben; übrigens werde man gegen die Verbreiter solcher Reden also verfahren, daß Lucern damit zufrieden sein soll. Lucern dankt und begehrt, daß man die Sache in den Abschied nehme. — Wird entsprochen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 454. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Aemter.	g. Art. 147. Kirchliches u. Glaubensf.
Bellenz, Vollenz und Riviera.	i. Art. 294.
Abtei und Thal Engelberg.	k. Art. 47.

423.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1573, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

424.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Orbach regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1573, 15. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 183.

Voten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Fischerli.	a—q. v. Art. 272—288.
Vogtei Murten.	r—u. w. Art. 989—993.

425.

Konferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Mapperswyl. 1573, 24. September.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Zürich. (? Matthias) Schwerzenbach, Schultheiß. Schwyz. N. Ulrich, Statthalter. Glarus. (? Thomas) Schmid, Sekelmeister.

a. Es wird folgende Verordnung über die Schiffahrt im Oberwasser aufgestellt: 1) Jedes der drei Orte soll kräftige brave Männer zu Schiffmeistern erwählen, welche von den Leuten, denen sie ihr Gut führen, angemessenen Lohn nehmen. 2) Jedes der drei Orte mag einen Schiffmeister erwählen, wann und wo es ihm gefällig ist; diese drei Schiffmeister sollen „theil und gemein“ haben, was sie führen von Zürich bis Ballenstadt und umgekehrt. 3) Wer zum Schiffmeister erwählt wird, soll nicht allein für das, was bei der Schiffahrt zu Grunde geht, sondern für alles, was bei Wirthen, Seilern, bei den Schiffen, für Knechtelohn u. s. w. unbezahlt aussteht, Bürgschaft zu leisten verbunden sein. — Ferner werden Artikel aufgestellt: 1) über den Dienst der Schiffmeister und ihrer Knechte; 2) betreffend den Ort, wo die Kaufleute den Schiffleuten ihren Lohn bezahlen sollen; 3) über die Verhältnisse zwischen den Schiffmeistern und Refern; 4) über das Verführen von Kaufmannsgütern, über Entschädigungen; 5) endlich über die Taten der Schiffmeister. **b.** Bezüglich der Frage, auf welche Weise die Schulden der alten Schiffmeister bezahlt werden sollen, können sich die Gesandten nicht vollständig vereinbaren. Die von Zürich und Schwyz nämlich beantragen, daß alle, welche an die drei Schiffmeister insgemein Forderungen haben, an selbe gemäß der schon entworfenen „Abtheilung“ gewiesen werden, und daß die Schiffmeister erst, nachdem die Forderungen ihrer Gläubiger berichtigt sein werden, sich bezüglich dessen, was sie auf gemeinsame Rechnung eingenommen haben, sowie über ihre gegenseitigen Ansprachen gütlich oder rechtlich verständigen sollen. Der Bote von Glarus dagegen wünscht, daß die Schiffmeister sich zuerst über ihre gegenseitigen Forderungen mit einander abfinden und daß erst dann die Ansprachen der Gläubiger von ihnen gemeinsam nach Verhältniß bezahlt werden sollen; er will übrigens den Antrag der beiden andern Gesandten ad referendum nehmen.

426.

Konferenz der IV Waldstätte.

Altorf. 1573, 20. October.

Staatsarchiv Lucern. — Alten: Spanien und Mabland. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Boten: Lucern. Rochus Helmlli, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann und Richter; Jakob Arnold, alt-Landammann; Heinrich Albrecht, alt-Landammann; Johann zum Brunnen, alt-Landvogt. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald.

a. (S. u. Vier emmetbirg. Vogt. überhaupt). **b.** Der Bischof von Comg, als geistlicher Oberherr, und die Altgläubigen im Veltlin suchen um die Bewilligung nach, zum Verkünden des Wortes Gottes, zur

Auspfindung der hl. Sacramente u. s. w. Geistliche halten und an ihren geistlichen Oberherrn um Dispensation in Ehehändeln und um Bestätigung von Pfrundlehen sich wenden zu dürfen. — Wird ad instruendum genommen. **e.** Lucern verlangt, daß beim Kornkauf kein Fürkauf getrieben, daß das Korn nicht aufgeschüttet und nicht über das Gebirge geführt werden dürfe, daß auf dem Markt zu Lucern die Kornkäufer nicht so hastig aufkaufen, wie es besonders die aus Uri thun. — Darauf wird allseitig versprochen, entsprechende Maßregeln zu treffen. **d.** Es wird beschlossen, Lucern soll wegen der gegenwärtig in den Abschied genommenen Artikel, wegen des Dießenhofen'schen Handels und anderer Geschäfte halber eine Conferenz der V katholischen Orte auf den 16. November nach Lucern ausschreiben. **e.** *) Vortrag des spanischen Ambassadors auf das Begehren der V altgläubigen Orte (Altorf den 21. October 1573): Der König habe mit Vergnügen den guten Willen und das Vertrauen, welches die katholischen Orte zu ihm hegen, sowie ihre Sorge für Erhaltung des katholischen Glaubens, vernommen; deshalb könne er trotz verschiedener Bedenken und ungeachtet der Gefahr, die in seinen eigenen Landen von Unruhestiftern drohe, ihr Gesuch um Hülfe, die sie zu Schirmung des katholischen Glaubens begehren, nicht unbeachtet lassen; der König habe ihm befohlen, in seinem Namen zu versichern, daß er, wenn sie des Glaubens wegen beleidiget oder angefeindet würden, sie nicht verlassen, sondern nach Kräften ihnen behülflich sein wolle und zwar so, wie es ihnen am zuträglichsten sein werde, wie der König überhaupt stets gethan, wenn es sich um Beischiung des katholischen Glaubens gehandelt habe. **f.** (S. u. Vellenz).

f. aus dem Schwyzeremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier enuetb. Vogteien überh. u. Art. 241. Verkehr mit Mayland.
Vellenz, Vollenz; und Riviera. f. Art. 295.

427.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1573, Montag den 23. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 145. Allgem. Absch. Bd. W². 371.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Boten: Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helml, alt-Schultheiß; Hans An der Almend; Niklaus Kloos, — alle des Raths.; Hans Spengler, Rathsrichter. Uri. Josef Schmid, Landammann; Johannes zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths, alt-Landvogt im Thurgau.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Auf die Anzeige Lucerns, daß zwischen den Aemtern Rothenburg und St. Michaelsamt und den Freien Aemtern zwei Marchsteine umgefallen seien, wird beschlossen, Zürich zu ersuchen, in seinem und der V Orte Namen den Landvogt in den Freien Aemtern zu beauftragen, mit den Abgeordneten von Lucern an einem zu bestimmenden Tag zu Berhütung künftiger Anstände die Marchsteine wieder aufzurichten. **c.** Bernhard von Mentlen, Landschreiber zu Uri, bittet im Namen des Bi-

*) Aus den Akten im Lucerner-Staatsarchiv: Geheime Unterhandlungen der katholischen Orte mit Spanien.

schofs von Como und der Altgläubigen im Veltlin, ihnen behülfflich zu sein, damit sie nicht also wider den Landfrieden „von ihrer Religion getrennt“, sondern daß ihnen auch Priester zugelassen werden. — Es wird entsprochen und dabei ihm überlassen, schriftliche oder mündliche Verwendung nach Belieben zu wählen. **d.** Dem Junfer Balthasar von Griffach wird für das, was er im Namen des Königs von Frankreich und des Ambassadors in Solothurn vorgebracht und anerbotten hat, gedankt; daneben wird er ersucht, sich dahin zu verwenden, daß in Berücksichtigung der Theuerung die verfallene Pension bezahlt und daß die Bezahlung der nächstens verfallenden nicht mehr so lang verschoben werde, indem dann die V Orte auch nicht ermangeln werden, gegen den König alles zu leisten, zu was sie verpflichtet seien. **e.** und **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug eröffnen: Altschultheiß Niklaus Am Lehu von Lucern, der sich gegenwärtig in Unterwalden aufhalte, sei mit Hauptmann Jakob Schmid von Luzern in einen Proceß verwickelt; nun haben sie vernommen, daß Am Lehu sich gegen seine Obern verfehlt habe, weshwegen sein Vermögen mit Arrest belegt worden sei; sie bedauern dieses von Herzen und bitten, Lucern möchte beförderlich den Großen Rath versammeln, vor dem sie dann ihre weiteren Aufträge eröffnen werden. Die Gesandten von Lucern erwidern: Sie seien darüber nicht instruiert; jener Arrest auf das Vermögen des Schultheiß Am Lehu sei wegen dessen strafbaren Recken gegen seine Obrigkeit verhängt worden; sie wollen übrigens das Gesuch der vier Orte in den Abschied nehmen, damit ihre Obern sich so bald möglich darüber entschließen können. **h.** Zug wird erinnert, einen Gesandten abzuordnen, der mit dem Gesandten von Lucern am 4. Dezember die Inspection der Reuß vornehmen soll. **i.** Der spanische Gesandte, Pompejus vom Kreuz, berichtet zu Handen der geheimen Rätthe, was für eine gnädige Antwort er vom König auf das, was er auf den Wunsch der katholischen Orte ihm mitgetheilt, erhalten habe. — Es werden nun an den König, an den Commendator magior, an den Grafen von Namont, gegenwärtigen Gubernator zu Mayland, und an den Grafen von Anguifola Dankschreiben erlassen.* **k.** (S. u. Engelberg). **l.** Schwyz führt Beschwerde, daß seine Angehörigen, wenn sie an Angehörige von Zürich etwas schuldig geworden, in Zürich gefangen gesetzt werden und dadurch in große Kosten kommen; es behauptet, daß gemäß der eidgenössischen Bünde Schuldner da zu belangen seien, wo sie wohnen, und begehrt Rath über sein Verhalten. — Wird ad instruendum genommen. **m.** Lucern berichtet über die Maßregeln, die es mit Uri hinsichtlich des Kornkaufs getroffen habe; Schwyz dankt für diese weise Fürsorge. — Weil man nun aber in Erfahrung gebracht hat, daß Zürich und Schaffhausen Korn haufenweise aufkaufen und ihren Angehörigen erlauben, dasselbe über das Gebirg zu spedieren, und da es den V Orten nicht möglich ist, die ennetbirgischen Unterthanen mit Korn ab ihren Märkten zu versehen, so soll dieses auf einem künftigen eidgenössischen Tage angeregt werden. **n.** Entschluß über die auf der Conferenz zu Altorf in den Abschied genommenen Artikel hinsichtlich der Anstände mit Mayland.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 455. Stifte und Klöster.	f. Art. 286. Kirchliches u. Glaubensg.
	e. " 542. " " "	
Landvogtei Freie Aemter.	b. Art. 55. Marchen.	
	k. Art. 48.	
Abtei und Thal Engelberg.		

*) Geheime Unterhandlungen mit Spanien im Lucerner-Staatsarchiv. Riffive an die Benannten, d. d. 25. November.

Appellationstag der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf. 1573, 2. December.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Jakob Arnold, alt-Landammann; Heinrich Planzer, „weiland“ Landvogt zu Bollenz-Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Jost Auf der Mauer, alt-Landvogt in den Freien Aemtern und Landesfeldmeister. Nidwalden. Heinrich von Uri, Landammann; Wolfgang Lussi, Statthalter.

a. — **q.** (Bellenz, Bollenz und Riviera). **r.** Uri beschwert sich, daß es in den Orten einigermaßen verunglimpft worden und ersucht die Boten von Schwyz und Unterwalden, ihren Obern zu hinterbringen, sie möchten solchen ungegründeten Reden keinen Glauben beimessen; denn Uri habe eine strenge Verordnung erlassen, vorläufig bis zum Neujahr gar kein Korn auszuführen; übrigens werde in Uri gar kein Korn auf Fürkauf aufgeschüttet, worüber es sorgfältig wache; allfällige Uebertreter werde es ohne Schonung bestrafen; es habe dem Hauptmann Bartholomäus Kuhn erlaubt, ein geringes Quantum Korn anzukaufen, aber so, daß es dem Markt zu Lucern nicht nachtheilig sei; dieses Korn werde nicht aufgeschüttet, noch über den Berg geführt, sondern an die Landleute nach und nach etwas unter dem laufenden Preise verabfolgt, daher die Märkte zu Lucern auch um etwas „erleichtert“ werden; Uri habe ferner seinen Schiffleuten, die gewöhnlich auf den Markt zu Lucern fahren, ernstlich anbefohlen, beim Ankauf der Frucht sich aller Bescheidenheit zu befehlen, damit in Folge dessen kein Ausschlag veranlaßt werde; in Uri sei es üblich, daß die Landleute, wenn sie im Herbst die Losung vom Vieh und von den Mulden erhalten, sich auf das ganze Jahr mit Korn versehen, daher dieses ein Grund sein möchte, warum seit einiger Zeit zu Lucern etwas mehr Korn eingekauft worden sei; doch werde dieses jezt bald aufhören. — Diese Rechtfertigung wird ad referendum genommen. **s.** Die Gesandten von Schwyz bringen vor: Uri und Unterwalden ob und nid dem Wald haben abermals an Schwyz das Begehren gestellt, es möchte die Landsgemeinde versammeln, damit sie bezüglich des Ansuchens der Stadt Genf an Freiburg und Solothurn um ein Burgrecht Gesandte vor dieselbe abordnen können; Schwyz wäre nun zwar bereit, diese Gesandten anzuhören, dagegen sei jezt der Zeitpunkt ganz ungelegen, eine ganze Landsgemeinde zusammenzurufen; daher bitte es ganz freundlich, es dessen gegenwärtig zu überheben; dagegen erbiete es sich, einen dreifachen Landrath anzusetzen und vor diesem die Gesandten anzuhören; sollte dieses den beiden Orten nicht genehm sein, so würde es zwar die Landsgemeinde abzuhalten sich nicht weigern, doch müsse es dabei bemerken, daß solches vor der Rückkehr seiner Kriegsleute nicht wohl geschehen könnte; es bitte daher, man möchte sich mit dem dreifachen Landrath begnügen. — Wird ad referendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. **a** — **q.** Art. 296 — 311.

429.

Conferenz der vier „Zugesazten“ der VIII alten Orte und Schaffhausens.

Baden. 1573, 14. und 15. December.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Kloster Paradise.

[Auch in den Archiven Zürich und Schwyz.]

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 456. Stifte und Klöster.

430.

Conferenz zwischen Schwyz und Glarus.

Wesen. 1574, 25. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Schwyz. Melchior Kyd, Landvogt der Herrschaft Windegg; Michael Schriber, alt-Landvogt, beide des Raths. Glarus. Adam Stäger, alt-Landvogt zu Windegg; Balthasar Kubli, Landvogt der Grafschaft Aargau, beide des Raths.

Es wird nachfolgende Uebereinkunft zwischen den Salzherren und den Schiffmeistern, nachdem beide Parteien ihren Handel den Boten beider Orte zur gütlichen Vereinbarung übergeben hatten, festgestellt:

- 1) Die Salzherren sollen den Schiffmeistern von jedem Maß Salz, das sie die Linth hinunterzuführen haben, 1 guten Bagen geben.
- 2) Sie sollen ihnen von jedem leeren Schiff die Linth „hinaufzureken“ dritthalb gute Gulden ausrichten.
- 3) In Zukunft sollen die Schiffmeister die Kaufherren stets mit Schiffen und Speditionsmitteln genügend versehen, so daß keine Klagen entstehen.
- 4) Die Schiffmeister sollen in den Schiffen das Salz auf Brücken laden, damit, wenn Wellen in das Schiff schlagen, das Salz gesichert ist; auch sollen die Meister ihre Knechte dazu anhalten, daß sie das Salz stets auf einander, nicht neben einander laden, damit es sauber bleibe; die Meister sollen für die „Blachen“, welche ihnen die Kaufleute und Salzherren zum deken des Salzes geben, gehörig sorgen, damit sie nicht verloren gehen.
- 5) Dieser Vertrag soll dauern bis auf St. Jakobstag.

431.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1574, 9. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Nr. E. 153.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Jeer; Niklaus Kloos, beide des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Martin Degen, des Raths. Unterwalden ob und nid dem Wald. (Balthasar) Hengli, Statthalter und des Raths ob dem Wald. Zug. Heinrich Meyenberg, des Raths.

a. In Folge einer Zuschrift der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden an Lucern, man möchte sich darüber verständigen, was man den beiden Städten Freiburg und Solothurn eröffnen wolle, um sie vom projectierten Bündniß mit Genf abzubringen, war gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben worden. Es zeigt sich aber, daß die Instruktionen ungleich lauten; zudem hat der Gesandte von Zug keine Vollmacht, weiter zu reiten. Und da auch im Bundesbrief nicht erläutert ist, wie man in diesem Fall das Recht zu üben habe, so wird der Handel in dem Sinn wieder ad referendum genommen, daß je zwei Gesandte von jedem Ort auf künftigen Montag (15. Febr.) sich hier einfänden und von hier aus zu den beiden Städten zu reiten beauftragt werden. *) **b.** Die Gesandten, welche sich zu den beiden Städten verfügen werden, sollen Vollmachten haben in Solothurn den französischen Ambassador an Bezahlung der beiden verfallenen Pensionen zu erinnern und ihm zu erklären, daß man, wenn diese nicht sofort ausbezahlt werden sollten, Abgeordnete nach Lyon schicken würde, um sie dort zu holen.

432.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1574, 14. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Nr. W². 384.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Sefelmeister und des Rath's. Bern. Ambrosius Imhof, Benner; Simon Wurstemberger, beide des Rath's. Lucern. Rochus Helmlli, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Bolsinger, alt-Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann; Melchior Hässi, Statthalter. Basel. Werner Bössli, des Rath's. Freiburg. Franz Rudela, des Rath's. Solothurn. Urs zur Matten, des Rath's. Schaffhausen. Dietergen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Es langt eine Zuschrift ein von den Grafen, Herren, deren „Bankverwandten“, den abwesenden Räten und den Städten Ueberlingen, Lindau, Biberach, Wangen, Isny, Leutkirch, Ravensburg, Pfullen-
dorf und Buchhorn, als den Bevollmächtigten des schwäbischen Kreises, worin sie ersuchen, man möchte allen Burgern, Landleuten, Untertanen und Kaufleuten und allen, welche ihre Wochen- und Jahrmärkte besuchen, die Anzeige machen, daß bei allen Käufen, Verkäufen und Zahlungen keine andern Münzen, als die nach der Reichs-Münzordnung geschlagenen, auf ihrem Gebiet angenommen werden und daß diesem zuwider Handelnde gemäß des Reichsabschieds bestraft würden. — Der Inhalt dieser Zuschrift wird den Landvögten im Thurgau und Rheinthal mitgetheilt, damit sie ihre Untertanen warnen; übrigens wird der auf der letzten Jahrrechnung gefaßte Beschluß in Kraft belassen. **b.** Der Erzherzog von Oesterreich läßt durch den Hofzahlmeister von Ensisheim, Martin Tyffer, das Erbeinungsgeld für die Jahre

*) Im Lucerner Staatsarchiv. — Genferakten: Correspondenz, Vorträge, Instruktionen u. a. m. der katholischen Orte über diesen Handel. Januar und Februar 1574. Vertrag der V Orte zu Freiburg am 19. Februar, zu Solothurn am 22. Februar.

1572 und 1573 ausbezahlen; jedes der XII Orte erhält 300 Gulden (zu 16 constanz. Bazzen). **e.** (S. u. Rheinthal). **d.** Der Abt von Einsiedeln läßt durch seinen Ganzler vorbringen: Hans Koch von Stein habe ein dem Kloster Einsiedeln gehöriges Leben besessen; nach dessen Tod hätte der Sohn gemäß der Lehensbriefe das Leben vom Abt wieder „empfangen“ sollen, habe sich aber geweigert, den Leheneid zu Gott und den Heiligen zu schwören, und daher das Leben nicht erhalten; der Abt bitte nun, ihn bei seinen Freiheiten und Lehensgerechtigkeiten zu schirmen. Darauf verantwortet sich des Hans Koch Sohn, daß die Citation auf diesen Tag ihm zu spät zugekommen sei, daher er gegenwärtig darauf zu antworten nicht vorbereitet sei und Verschiebung bis auf künftige Tagleistung begehre. — Es wird nun erkannt: Der Abt soll bei seinen Rechten und Freiheiten verbleiben; dem Hans Koch aber sei der Ausschub bis zu künftiger Tagsatzung bewilligt, damit er sich inzwischen besinne, ob er den Eid zu Gott und den Heiligen schwören, oder aber die Güter fahren lassen wolle. Zudem wird der Handel ad referendum genommen. **e.** Der spanisch-mayländische Gesandte Pompejus „zum Kreuz“ (della Croce) vermeldet des Königs und des Gubernators freundlichen Gruß und Wohlwollen und eröffnet sodann: Auf der Tagsatzung am 6. December 1572 sei beschloffen worden, daß Gesandte von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden zu gelegener Zeit mit ihm zusammen treten und versuchen sollen, sich über die gegenseitigen Anstände zu vereinbaren; das sei nun geschehen und es seien darüber Artikel aufgestellt worden, die man auf Begehren abhören könne. — Nachdem man nun auch den Bericht der zu Alters gewesenenen Gesandten vernommen, sammt deren Vorschlag, daß man auch über die zwei noch nicht ausgetragenen Punkte, nämlich wegen der Nutzung derjenigen Güter, welche eidgenössische Untertanen auf mayländischem Gebiet haben, sowie bezüglich des Passes, Artikel festsetzen möchte, werden die früheren Gesandten nochmals beauftragt, mit Herrn zum Kreuz sich über diese beiden Artikel zu vereinbaren und auf nächstem Tag selbe vorzulegen. **f.** Nach Verlesung eines Schreibens des Erzherzogs von Oesterreich an Zürich hinsichtlich des Salzkaufs wird an ihn geantwortet: Er möchte wie von Alters her gemäß Erbinnung das Salz verabfolgen lassen und die hohen Preise der Salzfactoren zu Lindau herunter setzen. Daneben wird ihm die Verantwortung Solothurns bezüglich einer Beschwerde über Siegelmißbrauch mitgetheilt. **g.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Salz Händler zu hohen Gewinn am Salz nehmen, wird verordnet, es soll jedes Ort fleißig darüber wachen und Fehlbare nach Verdienen so strafen, daß andere abgeschreckt werden. **h.** Es wird eine andere Tagsatzung nach Baden angesetzt auf Sonntag Vätare (21. März). **i.** Die IX mit dem König von Frankreich in Vereinung stehenden Orte erinnern den französischen Ambassador, Herrn von Hauteport, Geheimrath und Präsident im Delphinat, an Bezahlung der zwei verfallenen Pensionen unter Hinweisung auf die nicht geringen Dienste, welche die Eidgenossen in den letzten Kriegen der Krone geleistet haben. Darauf entschuldigt er den König so gut möglich, setzt dessen Wohlwollen und Dankbarkeit auseinander und bittet um Geduld. — Er bemerkt ferner, daß er sich eigentlich nicht in andere Geschäfte mischen sollte, als die ihm aufgetragen seien; nichts desto weniger müsse er im Namen des Königs sein Bedauern ausdrücken über den immer hitziger werdenden Streit zwischen den Eidgenossen, nämlich den VIII Orten und der Stadt Schaffhausen, in Betreff des Klosters Paradies, welchen Zwist ihre Feinde leicht zur Ausführung ihrer längst gehegten Pläne benutzen könnten; wie verderblich innere Kriege seien, dafür können ihnen das herrliche Königreich Frankreich sowie die Niederlande zum warnenden Exempel dienen; wenn er den Eidgenossen zu Beilegung dieses Zwistes irgendwie behülflich sein könnte, würde er es von Herzen gern thun. — Diese freundschaftlichen Anerbieten werden

unter Verdankung in den Abschied genommen. **k.** Gemäß der oben (litt. **e.**) erwähnten Verabredung kommen nun die Gesandten der vier Orte mit dem spanischen Ambassador vom Kreuz zusammen, wobei man über folgende Klagepunkte sich verständigt: 1) Begleitung des durch das Herzogthum Mayland transitierenden Korns durch mayländische Commissäre und deren Entschädigung. 2) Beeinträchtigung der eidgenössischen Unterthanen durch die mayländischen Beamten, selbst innerhalb ihrer Grenzen. 3) Beschlagnahme von Vieh auf den Wäiden durch die von der Treiß und Bürgerschaft für Bezahlung der Steuern und Abgaben. 4) Verichtigung der streitigen Marchen. 5) Transit des Getraides durch das Herzogthum Mayland gegen Bezahlung der Hälfte des gewöhnlichen Zolls. 6) Bezug des Ertrags der auf mayländischem Gebiet gelegenen Güter und Erlassung der Tratta; Eingabe eines Verzeichnisses dieser Güter und des Ertrags derselben an den Magistrat zu Mayland. 7) Entfernung der an den Grenzen sich aufhaltenden „Banditen“ (Verbannte und Flüchtlinge). 8) Leitung des Baches Arona durch die von Ligornetto in der Landschaft Mendris in das rechte Bett. 9) Freigebung des verarrestierten Guts des Johann Peter Gaggio von Como. 10) Zurückerstattung des denen von Lanzio abgenommenen Gelds und Aufhebung der Bürgschaft. 11) Endlich bezüglich der Beschwerde des Johann Anton Eschudi von Uri über das ihm zu Mayland widerfahrne. — Schliesslich wird noch ausgemacht, daß, wenn es der Ambassador nach Empfang der Antwort aus Mayland für gut finden würde, sich mit den Gesandten der vier Orte noch vor der angesetzten allgemeinen Tagsatzung hierüber zu unterreden, er dieses auf einem V-örtischen Tag zu Lucern thun oder nach Belieben einen besondern Tag ausschreiben möchte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	a.	Art. 87. Lebenssachen.	
Landvogtei Rheinthal.	e.	Art. 94. Weinschätzung.	
Bier ennetb. Vogteien überh.	e.	Art. 242. Verkehr mit Mayland.	k. Art. 243. Verkehr mit Mayland.
Abtei St. Gallen.	e.	Art. 35.	

433.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1574, 9. März (Dienstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Nr. E. 155.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Rodus Helmlü, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Hans An der Allmend; Niklaus Kloos; Niklaus Krus, alle des Raths. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Ruffi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Bolfinger, Ammann.

a. Nach Anhörung des Berichtes der Rathsboten, welche nach Freiburg und Solothurn waren abgeordnet worden, über die daselbst gemachten Vorstellungen, um sie vom Bündniß mit Genf abzuhalten, sowie nach Verlesung der erhaltenen schriftlichen Antworten (vom 19. und 22. Febr.), wird verabschiedet, den beiden Städten für die freundliche Aufnahme der Gesandten zu danken und sie nochmals um willfährige Antwort anzugehen. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Balthasar von Griffach, Dolmetsch der französischen

Gesandtschaft, meldet im Namen des Ambassadors von Hautefort, daß laut Bericht des Tresorier die eine Pension bis Ostern werde bezahlt werden. Er beschwert sich sodann, daß ausgestrent werde, als ob der Ambassador von Hautefort und dessen Bruder, der Herr von Bellièvre, und auch er lutherisch oder hugenottisch gesinnt seien, und verlangt, daß man ihnen die betreffenden Personen nenne, damit sie gegen diese „nach Rechtsens“ verfahren können. — Antwort: Man halte sie für vollkommen entschuldigt, habe von solchen Reden nie etwas gehört und werde ihre Entschuldigung in allen Treuen in den Abschied nehmen; bezüglich der Pensionen aber könne man nicht verhehlen, daß die Obrigkeiten über den langen Verzug ganz unwillig seien, indem sie erwartet haben, daß beide verfallenen Pensionen bezahlt werden.

a. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden sollen an die von Rapperswyl schreiben, sie möchten die Planta'schen Erben dort wohnen lassen, da man dieselben des Vaters Handlungen, an denen sie unschuldig seien, nicht entgelten lassen möge.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

b. Art. 457. Stifte und Klöster.

434.

Gemein = eidgenössische Tagsszung.

Baden. 1574, 21. März (Sonntag Laetare zu Mitteleasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Nr. W². 401.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kampli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Sefelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sefelmeister und des Raths. Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Hans zum Brunnen; Bartholomä Kubu, beide des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann; Martin Degen, des Raths. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Meyenberg, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr; Melchior Hässi, Statthalter und des Raths. Basel. Werner Wölflı; Ulrich Schulthof, beide des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringel, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Das Gesuch der Gesandten von Schwyz, dem Balthasar Mettler von Brunnen Fenster mit der Orte Wappen in dessen neues Haus zu schenken, wird ad instruendum genommen. **b.** Zürich stellt das Begehren, man möchte dem Sohn des Hans Koch von Stein den vom Abt von Einsiedeln verlangten Lehenleid erlassen und sich an die geschwornen Bände und den Landfrieden halten, gemäß welchen jeder Theil den andern ungehindert bei seinem Glauben bleiben lassen solle; es versichert, im übrigen treulich halten zu wollen, was es sonst dem Gotteshaus Einsiedeln nach Lehenrecht zu leisten pflichtig sei, und bittet, diese Antwort ad referendum zu nehmen. Die Gesandten von Schwyz erwiedern, daß sie diesen Anzug nach dem letzten Abschied nicht erwartet haben, hoffen aber, man werde das Gotteshaus Einsiedeln bei seinen Freiheiten, Rechten und Lehenngerechtigkeiten unangefochten bleiben lassen; denn es sei in der Landgrafschaft Thurgau, in welcher fragliche Güter gelegen seien, stets Uebung gewesen, daß die Lehen-

leute diesen Leheneid haben schwören müssen; man wolle niemanden von seinem Glauben verdrängen; wer aber den Leheneid nicht leisten wolle oder könne, möge sein Leben aufgeben. Zürich repliziert: Es sei allerdings wahr, daß die Lehenbriefe dieses vorschreiben, auch daß die neuen Lehenbriefe ganz wie die ältern lauten; weil aber der junge Koch nicht im Thurgau, sondern zu Stein sesshaft sei, so hoffe es, man werde denselben bei seinem Glauben bleiben lassen. — Die fünf übrigen Orte entsprechen nun dem Ansuchen Zürichs und nehmen dessen Begehren in den Abschied. **e.** Bürgermeister und Rath der Stadt Lindau verwenden sich für ihren Bürger Jakob Zaller, dem zu Stekborn eine Summe Geld entwendet werden, welche Summe man aber auf dem gleich darauf ergriffenen Dieb gefunden habe; sie bitten, man möchte ihm das Geld wieder zu Händen stellen, erbieten sich dagegen, in ähnlichen Fällen das gleiche thun zu wollen, sowie dieses überhaupt bei allen Nationen übliches Recht sei. — Wegen Mangel an Instructionen wird das Begehren ad instruendum genommen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Ein Vortrag des französischen Ambassadors, in welchem er zur Einigkeit ermahnt und bittet, die Eidgenossen möchten sich wegen geringfügigen Dingen nicht entzweien lassen, wird freundlich verdankt und in den Abschied genommen. **f.** Der Gauzler des Abts von St. Gallen macht im Namen des Abts und des Hauptmanns den Vorschlag, man möchte die kleine unbequeme Wohnung des Hauptmanns zu Wyl, da jetzt gerade zwei Häuser dort feil seien, zu vertauschen suchen. — Wird ad instruendum genommen. **g.** Der spanisch-mayländische Ambassador, Herr zum Kreuz, übergibt seinen Vortrag, in welchem er berichtet, zu was sich der Gubernator bezüglich der ihm eingereichten Beschwerden entschlossen habe. — Wird zur Instruierung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. Bei diesem Anlaß wird der Ambassador um Verwendung beim Gubernator ersucht, damit den armen ennetbirgischen Unterthanen bis zur nächsten Tagfagung ihre Zinsen, die sie auf mayländischem Gebiet haben, verabsolgt werden und damit ihnen bis dahin erlassen werde, von jedem Saum 3 Realen zu geben, indem man sich dann auch zu einer entsprechenden Antwort entschließen könne. **h.** (S. u. Lanis). **i.** Das Gesuch des Landammann Pusli von Unterwalden, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das neue Haus seines Landsmanns Hans Kaiser schenken, wird ad instruendum genommen. **k.** Es wird einweilen kein anderer Tag angesetzt; sobald die Antwort von Schaffhausen eingetroffen oder ein anderes Ort es für nöthig erachtet, soll Zürich einen Tag ausschreiben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	b. Art. 88. Lehenfachen.	d. Art. 101. Leibeigenschaft u. Fall.
	e. „ 171. Justizfachen.	
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	g. Art. 168. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Lanis.	h. Art. 83. Verwaltung im Allgem.	
Abtei St. Gallen	i. Art. 36.	

435.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1574, Donstag den 29. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Nr. E. 159.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rodus Helmi, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Panzerherr; Hans An der Allmend; Niklaus Kless, Fähnrich, — alle des Raths; Hans Kaspar Sonnenberg

Rathsrichter. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Niklaus von Klü, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Luffi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths, alt-Landvogt im Thurgau.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** Jedem Gesandten wird eine Zugschrift der beiden Städte Freiburg und Solothurn in Betreff des spanischen Aufbruchs abschriftlich mitgetheilt. **d.** Lucern drückt seine Verwunderung und sein Mißfallen darüber aus, daß einige Orte ohne Anzeige an Lucern den Aufbruch nach Spanien bewilligt haben, indem es hätte erwarten dürfen, daß solches nach altem eidgenössischem Brauch auf einer Tagsatzung geschehe, damit man einstimmig sich hätte entschließen können; man möge bedenken, mit welchem Ernst die drei Orte vor dem Großen Rath zu Lucern erschienen und ihn gebeten und ermahnt haben, sich von ihnen nicht zu sündern, als Genf um ein Bündniß mit Freiburg und Solothurn geworben; so sei auch an einigen Gemeinden öffentlich geredet worden, was die zwei Orte Uri und Schwyz thun, wolle man auch thun, gleich als ob die von Lucern nicht auch ihre Miteidgenossen wären; Lucern wünsche deshalb zu erfahren, wessen es sich in Zukunft zu ihnen versehen könne und ob man im Sinn habe, furohin nichts mehr mit ihm zu handeln. — Die Gesandten der andern Orte, darüber nicht instruiert, entschuldigen so gut möglich ihre Obern und nehmen die Sache in den Abschied. **e.** Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, stellt die freundliche Bitte, die V Orte möchten Spanien den Aufbruch nicht bewilligen und allfällig gemachten Zusicherungen keine Folge geben, und zwar in Berücksichtigung der Gefahr, die nicht allein dem König, sondern auch dieser Mannschaft selbst drohe, und in Erwägung, daß der König gerade jetzt auch Hülfsstruppen bedürfe und den Aufbruch schon längst begehrt hätte, wenn er die verfallene Pension hätte berichtigen können; übrigens möchte man auf den 18. oder 20. Mai Gesandte nach Solothurn abordnen, um die eine verfallene Pension in Empfang zu nehmen und den bisherigen Verzug den Kriegerunruhen in Frankreich zuschreiben; für beförderliche Ausbezahlung der andern Pension werde er Sorge tragen. — Der Vortrag wird in den Abschied genommen; dem Ambassador werden seine freundschaftlichen Erbietungen verdankt. An den König wird geschrieben, er möchte für Bezahlung der ausstehenden Pension sorgen, indem die katholischen Orte auch treulich zum König halten und ihren Verpflichtungen nachkommen. **f.** Auf die Beschwerde des Balthar Schießer, Canzler des Abts von Einsiedeln, daß in Folge eines Verbots von Zürich einige Bürger von Stein, welche zu Eschenz im Thurgau Lehengüter des Abts besitzen, den Leheneid zu den Heiligen zu schwören sich weigern, wird einstimmig beschlossen, den Abt bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten, die er von jeher besessen hat, zu schützen; er soll jedoch seine Gewahrsmen und Rundschaften auf künftiger Tagleistung zu Baden auflegen, wie es von Alters her üblich gewesen sei. **g.** u. **h.** (S. u. Lauis). **i.** (S. u. Engelberg). **k.** Auf oben (litt. **a.**) angeführte Klage Lucerns gegen die vier Orte erklären schließlich die Gesandten von Schwyz, daß ihre Obern nie anders gesinnt gewesen seien, als mit Lucern in aller Freundschaft, Treue, Liebe und Einigkeit zu verkehren. Lucern verdankt diese Erklärung; die Sache wird aber nichts desto weniger in den Abschied genommen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 458. Stifte und Klöster.	f. Art. 89. Lehenssachen.
Vier emmetbirg. Vogteien überh.	b. Art. 244. Verfeht mit Manland.	
Landvogtei Lanis.	g. Art. 293. Zunftfachen.	h. Art. 294. Zunftfachen.
Abtei und Thal Engelberg.	i. Art. 49.	

436.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1574, 9. Mai (Sonntag Cantate).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bz. W². 413.

(Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau).

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Sefelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Simon Wurstemberger, des Raths. Lucern. Rochus Helmi, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Hans zum Brunnen; Bartholomä Kuhn, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann und dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann und Bannerherr. Basel. Werner Wölflin; Ulrich Schultheiß, beide des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister; Doctor (Hans Konrad Meyer), des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. In Betreff des im Werk begriffenen spanischen Aufbruchs eröffnet Bern: Es bitte vor allem, daß man das, was es vorzubringen im Fall sei, nicht übel aufnehmen möchte, daß man auch nicht glaube, es wolle Lehren ertheilen; aber man möchte beherzigen, wohin es mit der Zeit kommen würde, wenn die Knechte also aufgewiegelt und hinweggeführt werden; der spanische Ambassador, der sich einige Zeit zu Uri aufgehalten, habe bei den V katholischen Orten um einen Aufbruch angesucht, um die Untertanen in den Niederlanden wiederum zum Gehorsam zu bringen; die Werbung sei ganz geheim geschehen, während auf einem gemein-eidgenössischen Tag darum hätte angesucht werden sollen, wie Frankreich zu thun pflege, welches doch gemäß Vereinnung nicht einmal dazu verpflichtet wäre; Bern könne auch nicht finden, daß man gegenüber dem König von Spanien verpflichtet sei, zum Schutz der Niederlande oder zur Unterwerfung seiner Untertanen Hülfe zu leisten; man möchte in Betracht ziehen, wozu eine solche Bewilligung mit der Zeit führen könnte, und daß es eigentlich darauf abgesehen sei, durch gute Worte oder durch Geld nach und nach die Eidgenossenschaft zu trennen, und zugleich, zu welchem Nachtheil dieser Aufbruch Frankreich erreichen könnte, dessen Ruhe noch gar nicht hergestellt sei; Bern bitte zu bedenken, daß man, wenn man fremden Herren dienen wolle, vorab gegen Frankreich verpflichtet sei; wenn einem Ort gestattet wäre, nach Belieben einem fremden Fürsten zuzulaufen, so könne man es auch den andern nicht wehren, daselbe zu thun. Bern vernehme, daß die Hauptleute eine ziemliche Anzahl seiner Angehörigen angeworben haben, und begehre, daß man diese auf den Rädern wieder streiche, wozu es das den Angeworbenen bereits verabreichte Geld zurückerstatten wolle; denn würde das nicht geschehen, sähe es sich

veranlaßt, die Hauptleute und Aufwiegler, wo es sie finde, zur Rechenschaft zu ziehen. — Darauf wird dem spanischen Ambassador sein eigenmächtiges Benehmen vorgehalten, mit dem Begehren, sich zu erklären, ob er den Aufbruch von sich aus angeordnet, oder ob er dazu vom König von Spanien oder einem andern Fürsten Vollmacht gehabt habe. — Derselbe meldet nun, daß der König ihm dazu den Auftrag gegeben, daß die Gubernatoren in des Königs nieder-burgundischen Erblanden und in Italien die königliche Vollmacht besitzen, mit allen Fürsten in Europa zu unterhandeln, die abtrünnigen rebellischen Unterthanen zu unterwerfen und die von denselben eingenommenen Plätze wieder zu erobern; der Gubernator habe ihn daher im Namen des Königs beauftragt, in den Orten, welche früher dem Herzog von Alba durch Vermittlung des Grafen von Anguifola einen Aufbruch bis auf 8000 Mann bewilligt hatten, wieder 4500 Mann anzuwerben; aus diesem möge man entnehmen, daß er nicht eigenmächtig gehandelt habe, sondern aus Auftrag des Königs und seiner Regenten; übrigens habe er seit seiner Anwesenheit in der Eidgenossenschaft schon oft gesehen, daß eines derartigen Gesuchs wegen nicht immer eine Tagfagung ausgeschieden worden; auch habe er von einem bezüglichen Verbot nichts gewußt, obgleich er schon seit sechs Wochen öffentlich werbe, würde sonst, wenn man Einsprache dagegen erhoben hätte, sogleich diese Werbungen eingestellt haben; man möchte daher sein dießfalliges Versehen ihm nicht so gar übel nehmen und sich mit dieser Verantwortung zufrieden geben. — Hierauf erzählen die Gesandten von Uri, dann die von Schwyz und von Zug den Verlauf der Unterhandlungen mit dem Ambassador, letztere beiden insbesondere, wie sie die Werbungen auf ihrem Gebiet verboten haben. — Auf die Anfrage an den Ambassador, welche Orte dem Grafen von Anguifola die 8000 Mann erlaubt haben, antwortet er, daß Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und noch einige andere Orte ihm solches bewilligt. Sein Benehmen in Schwyz und Zug sucht er auf die dienstthuenden Hauptleute zu wälzen, welche ihn über die Beschlüsse ihrer Gemeinden übel berichtet und denen er auf dieses hin die Anstellungs-Patente und Geld verabreicht habe. — Nach Anhörung aller dieser Vorträge, Anschuldigungen und Entschuldigungen wird der Handel in den Abschied genommen. — Und da der Aufbruch bereits so weit vorgerückt ist, daß er ohne großen Schaden nicht mehr rückgängig zu machen wäre, so soll jeder Gesandte auf nächsten Tag darüber instruiert werden, wie für die Zukunft solcher Unordnung zu begegnen sei. **b.** Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, überbringt ein Schreiben des Königs an die VII katholischen Orte (17. April), worin dieser meldet, wie er mit Bedauern vernommen habe, daß Fremde in der Eidgenossenschaft Zwietracht zu pflanzen sich bemühen, wie er aber der Eidgenossen gewohnten Weisheit vertraue, daß sie nichts beschließen werden, das der Ruhe und Einigkeit ihres Vaterlandes nachtheilig sein möchte. — Das Schreiben wird jedem Gesandten abschriftlich in den Abschied gegeben. **c.** Auf letzter Tagfagung hatten die von Lindau die Zurückstellung einer Geldsumme begehrt, welche einem Schiffmann von Lindau zu Stekborn war gestohlen worden. Da man nun nicht weiß, wie die von Lindau sich bisher in solchen Fällen gegen die Eidgenossen verhalten haben, so wird der Abt von St. Gallen ersucht und den Landvögten im Thurgau und Rheintal der Auftrag gegeben, sich hierüber genau zu erkundigen und auf nächster Jahrrechnung zu berichten. **d.** (S. u. Freie Aemter). **e.** und **f.** (S. u. Lauis). **g.** Der Bischof von Gur beschwert sich, daß der Gotteshausbund einen Beschluß gefaßt habe, der den erlassenen Urtheilen und Sprüchen ganz zuwider, und bittet, ihn und seine Stift zu schirmen. — Daher wird an den Gotteshausbund geschrieben, er möchte von seinem unbilligen und unbegründeten Vorhaben abstehen und auf künftige Jahrrechnung berichten, was er zu thun gesonnen sei. **h.** Der französische Ambassador,

Herr von Hautefort, meldet: Der König habe mit großem Leidwesen vernommen, daß wieder ein großer Theil seiner Unterthanen sich empört habe und böses im Schild führe, obschon er alle väterliche Sorge angewendet, wahre Ruhe und Einigkeit unter ihnen zu pflanzen; um solchem nun begegnen zu können, müsse er sich verstärken und bedürfe zu diesem Zweck einer Anzahl eidgenössischer Truppen, auf deren Mannheit und Tapferkeit er besonderes Vertrauen setze; er bitte daher, ihm einen Aufbruch von 6000 Mann zu bewilligen und auf den 25. des fließenden Monats bevollmächtigte Gesandte nach Solothurn abzuordnen. — Das Begehren wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	e. Art. 172. Justizsachen.	
Landvogtei Freie Kemter.	a. Art. 56. Märchen.	
Landvogtei Paris.	e. Art. 295. Justizsachen.	f. Art. 84. Verwaltung im Allgem.

437.

Jahresrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1574, 24. Mai (Montag nach Exaudi).

Staatsarchiv Lucern. — Alten: Kloster Engelberg.

Boten: Lucern. Balthar Krepfinger, des Raths und Landvogt. Schwyz. (? Johannes) Züger, des Raths und Vogt. Unterwalden. Konrad Schmid, Sefelmeister ob dem Wald; Kaspar Zelger, Sefelmeister nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a und b. Art. 50 und 51.

438.

Conferenz der mit Frankreich verbündeten IX Orte.

Solothurn. 1574, 25. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Nr. W². 128.

[Auch im Archiv Glarus.]

Gesandte: Lucern. Rochus Helml, Schultheiß; Ludwig Pfyster, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; (Jost) Auf der Mauer, Sefelmeister. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Heinrich zum Weissenbach, Hauptmann, des Raths ob dem Wald. (Melchior) Zelger, Landammann; N. Waser, Hauptmann, des Raths nid dem Wald. Zug. (Heinrich) Meyenberg, Hauptmann; Hans Itten, Vogt. Glarus. Bernhard Schiefer, Oberst; N. Kubli, Hauptmann. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, alt-Schultheiß; Hans von Garmiswyl, Hauptmann. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß; Urs Wielstein, alt-Schultheiß; Stephan Schwaller, Benner. Appenzell. (Hans) Bodmer, Landammann.

Es eröffnet der französische Ambassador Herr von Hautefort: Er habe gemäß erhaltener Vollmacht auf dem letzten Tag zu Baden um einen Aufbruch von 6000 Mann angeführt, damit der König seine rebellischen Unterthanen wieder zum Gehorsam bringen und die von denselben bereits eroberten Städte

und Flecken wieder in seine Gewalt bringen könne; er hoffe nun, daß man seinem Gesuch beförderlich entspreche, indem der König die verlangten Truppen sehr nothwendig bedürfe. Durch einen Ausschuf wird ihm nun mitgetheilt, daß man nichts anderes erwartet habe, als daß er jetzt und vor allem aus die versprochene Pension bezahlen würde und daß man nun von ihm zu erfahren wünsche, ob er diese saar entrichten könne oder nicht, damit man ihm dann über den andern Punkt antworten könne. Der Ambassador sucht den König damit zu entschuldigen, daß er das schon bereit gehaltene Geld für seine Truppen, die er zur Erhaltung seiner Krone und zur Bekämpfung seiner Feinde aufgeboden, wieder habe angreifen müssen, und bittet, noch einige Zeit geduldiges Mitleiden zu haben, indem er dann allen möglichen Fleiß anwenden werde, auf daß die Bezahlung nicht lange mehr ausbleibe. — In Berücksichtigung der vom Ambassador vorgebrachten Gründe und in Betracht, daß man den wahren Freund nie besser als in der Noth kennen lernt und daß der Aufruhr unerwartet schnell gerade von solchen ausgegangen ist, denen es der König am wenigsten zugetraut hatte, wird der begehrte Aufbruch bewilligt, also daß der Ambassador mit der Werbung sogleich beginnen kann, jedoch unter der Bedingung, daß er für beförderliche Bezahlung der Pension Sorge, wie er selbst anerboden habe; denn wenn letzteres nicht geschehen und dem König ein Schaden dadurch erwachsen würde, könnte man niemand anderm als dem König die Schuld geben; dem Ambassador wird hierbei auch gemeldet, daß er mit Rücksicht auf die in Frankreich herrschende Theurung den Hauptleuten solche Bestallungen geben möchte, daß sie tapfere Leute erhalten. — Der Ambassador giebt auf alles die besten Versicherungen.

439.

Conferenz der V katholischen Orte.

Brunnen. 1574, 11. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Nr. W². 433.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, des Raths, Hauptmann. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dietrich Zu der Halde, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Balthasar „Henseler“ (Henzli), Landammann ob dem Wald; (Heinrich) von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug Beat Uttinger, des Raths.

a. Gegenwärtiger Tag war ausgeschrieben worden wegen der ernstlichen Antwort der beiden Städte Freiburg und Solothurn auf die freundliche Bitte der V Orte, sich bezüglich der „Zensischen Werbung nichts zu beladen“ sondern Gott und seinen lieben Heiligen zu vertrauen *) Um sich nun über eine einstimmige Antwort an diese verständigen zu können, wird beschlossen: Die VII katholischen Orte sollen zu gelegener Zeit sich versammeln und alle freundlichen Mittel anwenden, damit jeglicher Unwille beseitiget werde und damit die beiden Städte von ihrem Vorhaben bezüglich des Bündnisses mit Genf abgebracht werden. Lucern soll die beiden zu Freiburg und Solothurn gehaltenen Vorträge auf künftige Zahrechnung bringen, damit die Gesandten gehörige Kenntniß davon nehmen können.

b. Auf den Anzug, wie Uneinigkeit zu vermeiden und Erhaltung der Freundschaft zu ermöglichen sei,

*) Durch die Breve vom 27. Februar (Nr. 61), vom 20 März (Nr. 62 und 63) und vom 9. Juni 1574 (Nr. 63b) hatte der Papst die katholischen Orte ermahnt, mit der Stadt Genf sich in kein Bündniß einzulassen. — Staatsarchiv Lucern.

wenn fremde Fürsten ihre Ambassadoren in einzelne Orte abfertigen, wie schon öfters und jüngst wieder wegen des spanischen Aufbruchs vorgekommen ist, wird verabschiedet: Es soll auf einem gemein-eidgenössischen oder VII-örtischen Tag eine ordentliche Verabredung darüber getroffen werden, damit man sich in Zukunft in solchen Fällen zu verhalten wisse. **e.** Der Anzug Lucerns, daß es auf seine Beschwerde gegen die vier Orte, welche ihre Knechte fremden Fürsten und Herren zuziehen lassen, noch keine Antwort erhalten habe, wird wieder in den Abschied genommen.

440.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagfagung.

Baden. 1574, 20. Juni (Sonntag vor Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Nr. W². 434.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwaben, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sefelmeister und des Raths. Bern. Simon Wurtemberg, des Raths. Lucern. Rodus Helml, Schultheiß; Sebastian Jeer, des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich von Uri, Landammann und dem Wald. Zug. Niklaus Itten, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Basel. Franz Rechberger, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Der österreichische Gesandte, Hans Melchior Heggenzer, überbringt den V katholischen Orten eine Antwort des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich auf ihre Beschwerde bezüglich des Salzkaufs. Sie wird den Gesandten von Lucern übergeben, damit sie für jedes Ort eine Abschrift ausfertigen lassen. Mit Heggenzer verständigt man sich über einen gütlichen Tag, der am 24. August zu Constanz abgehalten werden soll. **b.** (S. u. Sargans). **c. d. e.** (S. u. Thurgau). **f.** Jakob Toller von Lindau bittet abermals um Zurückstellung der dem Schiffmann zu Stefborn gestohlenen Geldsumme. Auf eine Vermittlung des Burgermeisters und Raths der Stadt Lindau und auf den Bericht des Abts von St. Gallen und des Landvogts im Rheinthal, daß die von Lindau in solchen Fällen sich stets ganz nachbarlich erzeigt haben, wird das noch vorhandene Geld an den Betreffenden zurückgestellt. Das Schreiben von Lindau wird dem Landschreiber zu Baden zum Aufbewahren übergeben, damit man sich in künftigen Fällen zu verhalten wisse. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Schaffhausen bittet um Fenster mit der Orte Wappen in sein neues Schützenhaus, wo eine „hübsche Gesellschaft“ zusammen komme. **k.** Ein Vortrag des Gesandten der Grafschaft Burgund wird verdankt und in den Abschied genommen. Weil aber ein baldiger Entscheid nöthig ist, soll jedes Ort seine Stimme beförderlich nach Zürich schicken, damit dieses den Landschreiber zu Baden behufs Ausfertigung der Instruction und der Credenzbriefe davon in Kenntniß setzen kann.* **l.** Der Tresorier der Grafschaft Burgund bezahlt das Erbeinungsgeld für die

* Lucern erklärt sich in seinem Schreiben an Zürich dahin: Weil man gegenwärtig von keinen Kriegseröffnungen etwas höre, weder von Seite des Pfalzgrafen noch anderer, finde es nicht für nöthig eine Gesandtschaft abzuordnen; wenn der Grafschaft wirklich etwas bezeuge und sie davon Anzeige mache, werde man thun, zu was man gemäß Erbeinung verpflichtet sei.

Jahre 1573 und 1574; jedes Ort erhält 73 Kronen. **iii.** Die Gesandten der V katholischen Orte unterreden sich mit denen von Freiburg und Solothurn bezüglich des „freundlichen Spaus“ mit ihnen wegen des Bündnisses mit der Stadt Genf. Die V Orte wünschen Ansetzung eines gütlichen Tages, indem sie eine friedliche Vereinbarung davon erwarten. Freiburg und Solothurn sind darüber nicht instruiert und nehmen es in den Abschied. **ii.** Damit in Zukunft nicht mehr vorkomme, daß Gesandte fremder Fürsten und Herrschaften in einzelnen Orten Hauptleute und Knechte anwerben, unter allerlei Vergaben die Leute zum Ungehorsam verleiten und ohne Bewilligung der Mehrheit der Orte aus dem Land führen, und damit Frieden, Ruhe und Einigkeit unter den Eidgenossen erhalten bleibe, wird auf Ratification hin folgende Verordnung erlassen: Wenn in Zukunft ein Gesandter eines Fürsten oder einer Herrschaft einige Zeit in der Eidgenossenschaft sich aufzuhalten wünscht, soll er zuerst auf einer gemein-eidgenössischen Tagsatzung vor den Rathsboten der Eidgenossen erscheinen, seine Beglaubigung abgeben und melden, was er für Geschäfte zu besorgen habe; wenn ein solcher Gesandter dann in dem Ort, wo er sich aufhalten will, angekommen ist, so soll dieses Ort ihm sogleich bei seiner Ankunft anzeigen, daß er sich und seine Begleitung sich „gleitlich“ verhalten sollen, daß er, wenn er im Namen seines Herrn Truppen oder anderes begehren wolle, was nicht allein das Ort, wo er sich aufzuhalten wünscht, sondern auch andere Orte berühre, sich hüten möchte, weder bei dem einen noch dem andern Ort, weder selbst noch durch andere Personen etwas zu unternehmen, sondern sein Begehren auf der nächsten Tagsatzung oder auf einem in seinen Kosten auszuschreibenden Tage vorzubringen und daselbst den Beschluß der Mehrheit zu erwarten habe; wenn ein fremder Gesandter bei einem, zwei oder mehr Orten ohne Wissen und Zustimmung der Mehrheit der Orte etwas handeln würde, es sei durch Hinwegführen von Truppen oder durch etwas anderes, was für die Eidgenossenschaft nachtheilig werden könnte, so soll dieser Gesandte nach vorheriger Warnung von dem Ort, wo er sich aufhält, festgenommen und nach dem Urtheil gemeiner Eidgenossenschaft oder der Mehrheit an Leib und Gut bestraft werden; vorbehalten sind hiebei der französische Ambassador, weil die Mehrheit der Orte mit Frankreich in hilfflicher Vereinung steht, und die Gesandten, deren Herren mit einigen Orten besonders verbündet sind; zu Verhütung künftigen Unwillens oder Zwispalts in der Eidgenossenschaft soll die Mehrheit der eidgenössischen Orte das oder die Orte, welche ohne Vorwissen der Mehrheit einem fremden Fürsten oder Herrn, der mit den Eidgenossen nicht verbündet ist, Werbungen bewilligen, davon abmahnen; wenn Hauptleute mit Bewilligung einiger Orte, jedoch nicht der Mehrheit, sich anstellen lassen, so dürfen sie weder selbst noch durch ihre Rottmeister, weder in den Orten noch in den gemeinen Herrschaften, Mannschaft anwerben oder wegführen, bei Strafe an Leib und Gut; solchen soll auch kein Ort den freien Durchpaß zu gestatten schuldig sein. — Diese Verordnung soll jeder Gesandte so bald möglich an seine Obern bringen, die dann ihren Entschluß darüber an Zürich, welches das Resultat allen Orten mittheilen wird, zu vermelden haben. Auch soll dann diese Verordnung sogleich in allen Herrschaften publiciert werden. **o.** Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, übergibt ein Schreiben (10. Juni) der Regentin (des Königs Mutter) an die IX mit Frankreich verbündeten Orte sowie seinen Vortrag. Darauf wird ihm zu Handen der Regentin für deren freundlichen Gruf und wohlwollende Gesinnung gedankt und geantwortet: Bei der Nachricht vom Tode des Königs habe man großes Herzeleid und Bedauern empfunden, indem man ihn gerne noch viele Jahre in Gesundheit und Freude regieren gesehen hätte; nun da der Wille Gottes anders gewesen, müsse man sich in denselben fügen; mit besonderer Freude habe man dagegen vernommen, daß der König

von Polen zum regierenden König von Frankreich „erwählt“ worden, weshalb man ihm zu seiner Regierung Glück wünsche; auch hege man ein herzlich Verlangen, von seiner Ankunft in Frankreich sogleich benachrichtigt zu werden, indem die Eidgenossen gegen ihn, wie gegen seinen verstorbenen Bruder Karl IX sich zu verhalten gesonnen seien; bezüglich der Pensionen verlasse man sich darauf, daß den gegebenen Versprechungen nachgekommen werde; was die Vereinung anbetreffe, so werden die Eidgenossen derselben stets in allen Punkten nachleben und nichts gegen dieselbe thun, sofern sie auch von Frankreich gehalten werde; in Betreff endlich des Aufbruchs nach Spanien bedauere man, daß derselbe mit der Vereinung im Widerspruch geschehen sei, habe übrigens für die Zukunft Vorsorge getroffen, daß dergleichen nicht mehr geschehe; schließlich danke man dem Ambassador für seine wohlmeinende Warnung und werde über diese referieren. **p.** Bannerherr Lochmann von Zürich bittet um Fenster und Wappen in seinen neu erbauten hübschen Saal. Die Mehrheit gibt ihre Einwilligung, die andern Orte nehmen das Gesuch in den Abschied. **q.** Der savoysische Gesandte, „Herr von Jacot“ (Wilhelm Franz Chabo, Herr von St. Jacques), vermeldet des Herzogs freundlichen Gruß und übergibt seinen Credenzbrief, in welchem gemeldet wird, daß der Herzog wegen der freundschaftlichen Gesinnungen der Eidgenossen gegen ihn sich entschlossen habe, diesen Gesandten zu einem „Lägerherrn“ zu ernennen, und daß man demselben in Allem vollkommenen Glauben schenken möchte. — Der Gruß wird verdankt, der Gesandte willkommen geheißt. **r.** Der Gotteshausbund antwortet auf das an ihn ab letztem Tage erlassene Schreiben, daß er mit Bedauern vernommen habe, wie er angeschuldigt werde, als ob er den Bischof von den erlangten Urtheilen, Verträgen u. dgl. verdrängen und denen von Zug zu keinem Rechten gegen die von Fontana Merla verhelfen wolle, daß man, wenn man zuvor auch seine Verantwortung angehört, dieses Schreiben an ihn nicht erlassen hätte; ferner daß er dem Bischof wohl einen Hofmeister gesetzt habe, aber aus keiner andern Ursache, als weil derselbe seine Schulden nicht habe bezahlen wollen, daß er (der Gotteshausbund) das Recht dazu zu haben glaube, weil auch die Eidgenossen zu St. Gallen, zu Pfäfers und in andern Klöstern Hofmeister ernennen. Die von Salis verantworten sich schriftlich, daß sie in den Gemeinden keine Umtriebe gemacht haben, und verlangen, daß man ihre Ankläger ihnen nenne, um sie berechtigen zu können. Auch die Gemeinden ob Fontana Merla verantworten sich schriftlich gegen die von Zug. Endlich meldet der Bischof von Chur, daß er dem Gotteshausbund das Recht dargeschlagen habe, und daß er bitte, ihn und die Stift bei ihren Freiheiten zu schützen. — Nach Anhörung von all' diesem wird an den Gotteshausbund geschrieben, er soll in Betracht, daß der Bischof ein Fürst und Glied des Reichs sei, von seinem ungegründeten Vorhaben abstehen und ihn und die Stift bei ihren Freiheiten und Rechten samten bleiben lassen, indem man sich sonst veranlaßt finden würde, der Stift zum Rechten zu verhelfen. Den Gesandten, welche die VII Orte nach Pfäfers schicken werden, sollen auch darüber Instructionen mitgegeben werden. **s.** Der spanisch-mayländische Gesandte, Pompejus zum Kreuz, meldet auf das im Februar an ihn gestellte Begehren: Es sei seinen Bewerbungen beim Gubernator gelungen, für die ennetbirgischen Unterthanen den Transit eines Saumes um 3 Realen bewilligt zu erhalten; die Betreffenden müssen jedoch glaubwürdige Bescheinigungen beibringen. — Diese Antwort wird in den Abschied genommen. **t.** Rechnung über den Ertrag der Landvogteien, Geleitsbüchsen und Zinsen. (S. u. die betreffenden Landvogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	c. Art. 356. Stifte und Klöster.	f. Art. 173. Justizsachen.
	d. " 51. Märchen.	g. " 209. " "
Landvogtei Rheinthal.	e. " 339. Stifte und Klöster.	t. " 24. Amtsrechnung.
	i. Art. 42. Amtsrechnung.	
Grafschaft Sargans.	b. Art. 41. Lehenfachen.	t. Art. 23. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	t. Art. 26. Amt- u. Geleitsrechnung.	
Landvogtei Freie Aemter.	h. Art. 159. Klöster.	t. Art. 30. Amtsrechnung.
Vier ennetb. Vogteien überh.	s. Art. 245. Verkehr mit Mabland.	

441.

Ennetbirgische Jahrsrechnungs-Tagssagung.

Lauis. 1574, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bv. III. 92.

[Auch in den Archiven Zürich, Obwalden, Glarus und Solothurn.]

Voten: Zürich. Kaspar Gimper, des Raths. Bern. Wolfgang May, des Raths. Lucern. Jost Holtermeyer, des Raths. Uri. Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Jost Holdener, des Raths. Unterwalden. Ulrich von Matt, des Raths nid dem Wald. Zug. Paulus Heinrich, des Raths. Glarus. Kaspar Schmid, des Raths. Basel. Alexander Köffel, des Raths. Freiburg. Pancraz Tschermann, des Raths. Solothurn. Wolfgang Frölicher, des Raths. Schaffhausen. Johannes Grimm, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris.	a. r. Art. 27. Amtsrechnung.	k. Art. 302. Justizsachen.
	c. Art. 296. Justizsachen.	l. " 303. " "
Landvogtei Lauis.	d. " 297. " "	m. " 304. " "
	e. " 298. " "	n. " 305. " "
	f. " 299. " "	o. " 306. " "
	g. " 300. " "	p. " 307. " "
	h. " 301. " "	q. Art. 151. Rechnungsfachen.
	i. Art. 449. Kirchensachen.	
Landvogtei Mendris.	b. Art. 489. Rechnungsfachen.	

442.

Ennetbirgische Jahrsrechnungs-Tagssagung.

Luggarus. 1574, 26. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bv. III. 124.

[Auch in den Archiven Zürich, Obwalden und Solothurn.]

Voten: (Die nämlichen wie zu Lauis den 25. Juni 1574).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg, Vogteien überh.	a. Art. 67. Justizsachen.	f. Art. 37. Amtrechnung.
Vuggarus und Mainthal.	d. Art. 19. Amtrechnung.	
Landvogtei Vuggarus.	b. Art. 309. Zollsachen.	e. Art. 96. Bußenrechnung.
	c. „ 156. Märchen.	
Bellenz, Bollenz und Niviera.	e. Art. 312.	

443.

Conferenz der VII die Grafschaft Sargans regierenden Orte.

Pfäfers. 1574, 27. Juli.

Staatsarchiv Lucern. — Alten: Bischof Glur.

Boten: (Nicht angegeben).

Junker Hans Jörg von Marmels, Landvogt der Zehngerichte zu Castels, eröffnet aus Auftrag des Bischofs Beatus von Chur: Der Bischof müsse sich abermals über die Beschwerden beklagen, welche der Gotteshausbund ihm und seiner Stift bezüglich des Hofmeisters u. a. m. aufladen wolle, und bitte, ihn wie bisher bei seinen Sprüchen, Verträgen und Rechten zu schützen und zu schirmen. Antwort: Man danke für des Bischofs freundlichen Gruß; da vom Gotteshausbund jetzt niemand erschienen sei, vielleicht wegen der Feuersbrunst in Chur, so lasse man es einweilen bei dem Schreiben bewenden, welches man ab letzter Tagleistung zu Baden an den Gotteshausbund erlassen habe, in der Hoffnung, die vom Gotteshausbund werden dieses Schreiben und alle Umstände wohl beherzigen, dem Bischof mit entsprechender Antwort „begegnet“ und von ihrem bisherigen Vorgehen abstehen; geschehe das aber nicht und habe der Bischof sich wieder zu beschweren, so werde man nicht anstehen, ihn bei seinen Spruchbriefen, Verträgen und Rechten nach Kräften zu schützen und zu schirmen.

444.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Zürich. 1574, 28. Juli.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Zürich. Gabriel Rippenhan, Statthalter; Matthias Schwerzenbach, Sefelmeister; Ulrich Bleuwler, des Raths. Schwyz. Hans Loser, des Raths. Glarus. Gebhard Heing, des Raths.

a. Auf Ansuchen der beiden Orte Schwyz und Glarus an Zürich, man möchte Ordnung schaffen, damit von den drei Schiffmeistern des Oberwasser-Fahrs, nämlich Heinrich Wunderlich von Zürich, Jakob Zud von Schwyz und Jakob Müller von Glarus, gemäß des Rapperswylers Abschieds einmal Rechenschaft und Bescheid verlangt werde, wie sie ihren Dienst versehen und wie sie sich bezüglich des Einnehmens und Ausgebens und der Bezahlung ihrer Schulden verhalten, wurde gegenwärtiger „Rechentag“ nach Zürich angesetzt. Demnach legen jetzt die vorgeladenen Schiffmeister vor den Gesandten der drei Orte specificierte Rechnung ab. Die Einnahmen belaufen sich zusammen auf 437 Pfd. 6 Schl. 8 Hll., die Ausgaben auf 374 Pfd. 2 Schl. 6 Hll.; daher verbleiben als Ueberschuß 63 Pfd. 4 Schl. 2 Hll. Die Rechnung befriedigt und man ist überzeugt, daß, wenn die drei Schiffmeister und ihre Nach-

folger mit solcher Ordnung fortfahren, dieses nicht nur ihnen nützlich, sondern allen drei Obrigkeiten bezüglich ihres Jahrs vortheilhaft sein werde. — Damit nun aber diese Ordnung fortbestehe und fernere Anstände unter den Schiffmeistern unterbleiben, wird folgendes festgestellt: Jeder der drei Schiffmeister soll bei seinem Eid gehalten sein, alles, was er von der Schifffahrt am Freitag zu Zürich einnimmt, sowie alles, was er für Zoll, „Fuhrleiti,“ an Schiffmeister, Seiler, Knechte, Kaser, Wirthe, Schöpfer und anderes mehr auf der ganzen Fahrt ausgibt, genau und specificiert und mit Angabe des Datums nacheinander aufzuzeichnen, oder wenn er des Schreibens nicht kundig wäre, aufzeichnen zu lassen; nach Abfluß jeden Monats sollen die drei Schiffmeister im Zunftthaus zu Weggen in Zürich zusammenkommen, ihre Rödel vorlegen und über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung geben; nach jeder Fronfasten sollen sie im benannten Zunftthaus wiederum zusammenkommen und dort in Gegenwart einiger Rätthe der Stadt Zürich Rechnung ablegen; was sich dort als Vorschuß oder Rückschlag ergibt, soll in ein besonderes Buch eingetragen werden; dieses Buch, sammt den Rechnungsrödeln der Schiffmeister soll beim Burgermeister von Zürich liegen, damit jeder stets Aufschluß zu finden weiß.

b. Da sich alt-Schiffmeister Wilhelm Usteri und Jakob Müller von Glarus über Abbezahlung der 3958 Pfd. nicht vereinbaren können und da sich beim Untersuch ihrer Rechnungen ergibt, daß Usteri an jene Schulden bereits 1801 Pfd. 17 Schl., Müller dagegen nur 441 Pfd. 8 Schl. bezahlt hat, wird erkannt, daß Müller das, was er für seinen Antheil zu bezahlen schuldig ist, ohne Verzug berichtigen und nöthigenfalls von seinen Obern dazu angehalten werden soll; für fernere Ansprachen aber, nachdem Müller seinen Antheil bezahlt haben wird, mögen sie einander gütlich oder rechtlich suchen.

c. Auf die Beschwerde des W. Usteri und Jakob Müller sammt Ulrich Landolt, daß M. Lindauer von Schwyz, der als Antheil an den Schulden ihrer Gesellschaft ebenfalls 1319 Pfd. 10 Schl. bezahlen sollte, nicht gut haushalte, so daß sie für diesen Antheil belangt zu werden besorgen müssen, während er ihnen überdies noch 701 Pfd. schulde, und auf ihr Gesuch, daß man dessen Bürgen zur Bezahlung anhalte, wird nach Erdauerung der alten Schiffordnung von 1532 und 1550, welche sagt, daß der Schiffmeister jedes Orts um 1000 Gld. Zürich. Währ. Bürgschaft leisten soll, erkannt: Es soll, weil allenthalben üblich ist, daß Bürgen von ihrer Bürgschaft vor Abzahlung ihrer verbürgten Schulden nicht befreit sind, die Bürgschaft des Landvogt Nili und Hauptmann Ulrich an keine bestimmte Anzahl Jahre gebunden sein, sondern sie beide sollen die versprochenen 1000 Gulden zu Händen des Usteri und Müller abliefern.

d. Die drei neuen Schiffmeister Wunderlich, Zud und Müller beklagen sich über den Waagmeister Durs Küng in Zürich, daß derselbe ihren verdienten Schifflohn von den Waaren, die sie den See hinauf führen, nicht einziehen wolle, was ihnen bei Beforgung des mit großen Kosten verbundenen Jahrs hinderlich sei. Der Waagmeister behauptet, daß sein Amt sich nicht weiter erstreckt, als den Zoll und das Hausgeld einzuziehen und bezüglich der ihm überlieferten Waaren Red und Antwort zu geben. In Würdigung der Umstände wird erkannt: Durs Küng und nach ihm jeder Waagmeister zu Zürich soll von allen fremden und einheimischen Kaufleuten, welche ihre Waaren den See hinauf spedieren lassen, gemäß der neuen Schiffordnung den Schifflohn vor dem Verladen einziehen; man erwartet, daß die Kaufleute sich darüber nicht beschweren werden; der Waagmeister soll alle Wochen mit den Schiffmeistern abrechnen; von jedem Pfund, das er zu Händen der Schiffmeister einzieht, bekommt er 1 Schl. als Lohn; bezüglich der bisherigen Exstanzen aber sollen ihn die Schiffmeister nicht übereilen. — Der Waagmeister erklärt sich für seine Person mit diesen Verfügungen einverstanden.

e. Zwischen den drei Schiffmeistern und ihren

Knechten einerseits und den Sasträgern in Zürich, den Sustmeistern und Austrägern zu Wallenstatt, Tuggen, Sorgen und a. D. m. andererseits walten verschiedene Anstände wegen „unvorsichtigem“ Ein- und Austragen der Früchte, Güter u. s. w. in die Schiffe, wobei viel verloren geht, anderes beschädigt wird und wofür dann die Schiffmeister um Entschädigung „berechtiget“ werden. Letztere begehren nun, daß für das Verladen, Verpacken und Controllieren eigene Leute angestellt werden, indem sie bereit wären, denselben einen angemessenen Lohn zu geben. — Dieses Begehren wird ad instruendum in den Abschied genommen.

445.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1574, 8. August (Sonntag vor St. Laurentz).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W². 460.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sesselmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Hans An der Allmend, des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann; Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. (Andreas) Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, des Raths. Glarus. Jost Hössli, des Raths. Basel. Ulrich Schultheiß; Franz Reuberger, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths. Schaffhausen. Alexander Beyer, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Hans Bodmer, alt-Landammann.

a. Der Landvogt von Baden macht Anzug: Er habe vor einiger Zeit auf die Zigeuner und Heiden wegen ihrer Diebereien und anderer Vergehen Jagd machen und ihnen die Pferde sammt dem „Blunder“ wegnehmen lassen und unter letztem viel gestohlenes Gut und Dietriche gefunden; er mache hievon Anzeige, damit man jedermann vor denselben warne. — Es wird daher an alle Landvögte dies- und jenseits des Gebirgs geschrieben, sie sollen die Zigeuner und Heiden, wo sie solche finden, gefangen nehmen und strafen. — Hierauf meldet Schwyz, daß unter diesen Heiden die Männer Diebe, die Weiber Hexen seien und daß dieselben, als es Leute ausgespikt habe, um sie auf den Alpen gefangen zu nehmen, sich also in den Felsen versteckt haben, daß man nicht habe zu ihnen gelangen können. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Maßregeln zu deren „Ausrottung“ treffe. **b.** Auf letzter Jahrrechnung hatten die Gesandten der Graffschaft Burgund begehrt, daß man die vor fünf Jahren ausgestellten Instructionen und Credenzbrieve den betreffenden eidgenössischen Gesandten erneuern möchte, damit sie dahin, wo sie nöthig, abgeordnet werden könnten. — Ihrem Begehren wird entsprochen. **c.** Dem mayländischen Gesandten Pompejus zum Kreuz war auf letzter Tagsatzung unter Ratificationsvorbehalt zugestanden worden, daß die ennetbirgischen Unterthanen von jedem Saum, den sie durch das Herzogthum Mayland führen, 3 Realen Transitgebühr entrichten sollen. — Dieses wird nun bestätigt. **d.** Von den Gesandten einiger Orte war lezthin eine Verordnung bezüglich der Aufbrüche und des Verhaltens fremder Gesandten oder „Lägerherren“ in der Eidgenossenschaft entworfen und in den Abschied genom-

men worden. — Diese Verordnung wird nun von der Mehrheit der Orte bestätigt. **e.** Vorzüglich wegen der steten Unruhen und Kriege, die seit einigen Jahren zwischen dem König von Frankreich und seinen Unterthanen wüthten, war dieser Tag ausgeschrieben worden. Zürich bittet nun, man möchte diesen Jammer und dieses Blutvergießen, das Frankreich zum äußersten Verderben führe, zu Herzen nehmen und sich darüber zu verständigen suchen, wie diesem großen Uebel begegnet werden könnte, damit man endlich zu einem dauerhaften Frieden gelange; Zürich habe einen Vortrag des Prinzen von Condé allen Orten mitgetheilt, mit der Anfrage, ob es einen gemein-eidgenössischen Tag ausschreiben soll, und da die Mehrheit dazu gestimmt, habe es gegenwärtigen Tag angesetzt. — Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen stimmen dahin, man solle gemeinsam eine Gesandtschaft an den neuen König abordnen, um ihm zum Antritt seiner Regierung Glück zu wünschen und ihn zu bitten, mit seinen Unterthanen einen gütlichen Vertrag und Frieden abzuschließen. Die andern neun Orte äußern sich dahin, daß sie diesen Anzug nicht erwartet, sondern vielmehr geglaubt haben, der Tag sei allein wegen des Prinzen von Condé ausgeschrieben worden, daß sie deshalb auch keine Vollmacht erhalten haben, zum Erlaß eines Schreibens oder zur Abordnung einer Gesandtschaft mitzuwirken. Die Gesandten der IV lutherischen Städte drücken nun ihr Bedauern darüber aus, daß die der neun Orte nicht mit entsprechenden Vollmachten versehen seien, wollen ihnen jedoch nicht verhehlen, daß ihre Obern entschlossen seien, ohne Verzug Gesandte an den König abzuordnen; sie bitten deshalb ganz freundlich, die Gesandten der neun Orte möchten ihr Begehren ad referendum nehmen, um bis zum 22. des laufenden Monats sich zu entschließen, ob auch sie bei der Gesandtschaft nach Frankreich sich betheiligen wollen. **f.** Da die VII mit Frankreich verbündeten katholischen Orte von den IV lutherischen Städten vernommen haben, daß diese sich entschlossen, Gesandte an den König abzuordnen, nicht allein um ihn zu begrüßen und ihm Glück zu wünschen, sondern um auch noch andere Anliegen beim König vorzubringen, finden sie sich veranlaßt, auch ihrerseits mit einander sich zu berathen, wie sie die Sachen zum Besten der katholischen Fürsten, Grafen, Edeln, Herren und insbesondere der französischen Unterthanen an die Hand nehmen wollen; deshalb vereinbarten sie sich auf Ratification hin also: Es sollen beförderlich im Namen der acht Orte Schultheiß Pfyster, Landammann Schorno, Landammann Luzzi und Schultheiß von Affry mit Instructionen und Gedenkbrieffen an den König abgeordnet werden, um ihm das Beileid über den Tod seines Bruders, des Königs Karl auszudrücken, ihn zu beglückwünschen, daß er aus dem Königreich Polen so glücklich in seinem Erblande eingetroffen sei, und ihm Heil, Wohlstand und lange Gesundheit zu seiner Regierung zu wünschen; wenn dann die Gesandten der IV Städte noch anderes in Betreff besonderer Personen beim König vorbringen sollten, so sollen die Gesandten der acht Orte sich dessen nichts annehmen, sondern sich genau an ihre Instruction halten. — Dieser Beschluß wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort so bald möglich sich darüber entschliefse und seinen Entscheid Lucern mittheile zur Kenntnißgabe an die bezeichneten Gesandten. Die Kosten der obgenannten Gesandtschaft wollen die acht Orte tragen; sie halten sich dagegen nicht für verpflichtet, an jene der Gesandten der IV Städte etwas beizutragen. **g.** (S. u. Luggarus und Bellenz). **h.** (S. u. Lauis). **i.** Landvogt Hösli meldet aus Auftrag seiner Obern, daß der Landrath dem Artikel, bezüglich der Begehren fremder Fürsten und Herren, nicht beistimmen könne, sondern es vorerst vor die Landsgemeinde, vor welche solche Sachen gehören, bringen müsse.

i. aus dem Glarnereremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	a. Art. 44. Polzeiliches.
Vier ennetb Vogteien überh.	c. Art. 246. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lanis.	h. Art. 217. Justizsachen.
Landvogtei Suggarus.	g. Art. 157. Märchen.
Bellenz, Bollenz und Niviera.	g. Art. 313.

446.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1574, 20. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Nr. E. 166. Allgem. Absh. Nr. W². 470.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Hans An der Almend; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, — alle des Raths; Wendelin Pfyffer, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid; Jakob von Pro, beide alt-Landammänner. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Ruffı, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Rußbaumer, des Raths und Hauptmann.

a. Der geheime Rath, Herr von Bellièvre, der mit dem König von Frankreich (Heinrich III) aus Polen zurückgekehrt ist, hatte die Ausschreibung der gegenwärtigen Conferenz begehrt. Er übergibt nun persönlich ein Schreiben (Mantua, 6. August) des Königs an die V katholischen Orte und eröffnet sodann mündlich: Der König habe auf die Nachricht vom Tode seines Bruders (Karl IX), in Betracht, daß Frankreich durch innere Kriege zerrüttet sei, dagegen das Königreich Polen mit allen benachbarten Ländern und Potentaten im Frieden stehe, beschlossen, nach Frankreich zu reisen, habe also den 18. Juni Polen verlassen, den Durchzug durch Deutschland genommen, wo ihm vom Kaiser und andern Fürsten viel Ehren erzeigt worden, und sei dann Willens gewesen, durch die Eidgenossenschaft zu reisen, habe es jedoch wegen der Unruhen im Delphinat, in der Provence und in Languedoc für nöthig gefunden, den nächsten Weg nach Frankreich einzuschlagen; er habe nun ihn, den Herrn von Bellièvre, hieher geschickt, um den katholischen Orten seinen freundlichen Gruß und gnädige Gesinnung zu vermelden, mit der Bitte, sie möchten in ihrem guten Willen gegen ihn verharren; der König habe mit Bedauern vernommen, wie sie mit der Bezahlung der Pensionen so lange hingehalten und wie deswegen einige Orte veranlaßt worden seien, ihre Leute in den Dienst eines andern Fürsten ziehen zu lassen; da nun dieses mit der Zeit Unruhe und Uneinigkeit zwischen ihnen erregen könnte, so bitte er, dieses in Zukunft nicht mehr zu thun, indem er sich dann bemühen werde, seine gute Gesinnung auf alle Weise an den Tag zu legen und hierin selbst seine Vorfahren zu übertreffen; er, der Gesandte, bitte hiemit freundlich, ihn als ihren guten Freund zu halten; denn er werde sich bestreben, das, was die katholischen Orte bisher noch nicht haben erlangen können, beim König auszuwirken. — Antwort: Man danke ihm zu Händen des Königs für dessen freundlichen Gruß und geneigte Gesinnung, danke Gott, daß er den König auf seiner Reise so glücklich geleitet habe, wünsche ihm Glück zu seiner Regierung, Wohlstand, Gesundheit und langes Leben, wolle den Obern rühmend berichten, daß der König den Herrn von Bellièvre hieher geschickt habe;

der König dürfe gleichfalls ihrer Freundschaft und Dienste versichert sein; man sei auch überzeugt, daß man im Fall der Noth zu keinem andern Fürsten mit mehr Vertrauen seine Zuflucht nehmen könne, als zu diesem König, unter dessen glücklichem Oberbefehl ihre Truppen in so vielen Schlachten Sieg, Ehre und großen Ruhm erlangt haben; die Mehrheit bedauere sehr, daß der spanische Aufbruch vor sich gegangen; derselbe sei aber schnell und heimlich so weit gediehen, daß er nicht mehr abzuwenden gewesen; übrigens sei der Unwille wegen Nichtbezahlung der verfallenen Pensionen hauptsächlich die Ursache davon; man werde in Zukunft solchen Unordnungen nach Kräften zu steuern suchen, wenn die Pensionen richtig auf die Verfallzeit bezahlt werden; man sehe den Herrn von Bellièvre gerne hier, weil er als Ambassador des Königs Karl stets Ruhe und Einigkeit zu erhalten gesucht habe, daher der König keine annehmere Person hätte schicken können; man bitte, der König möchte in seiner gnädigen Gesinnung gegen die katholischen Orte fernerhin verharren, wozu er ihrer Freundschaft und Dienste versichert sein dürfe.

b. Herr von Bellièvre entschuldigt das Ausbleiben des Herrn von Hautefort mit Geschäften. **c.** Endlich kömmt zur Sprache die mit dem spanischen Ambassador „vom Kreuz“ am 19. April (Montag nach Quasimodo) gepflogene Unterhandlung. Er hatte damals vor den geheimen Rätthen von Lucern eröffnet, daß der König den V katholischen Orten für den Fall der Noth Hülfe und Beistand mit Geld und Leuten zusichere und an seinen Gubernator in Mayland bereits entsprechende Weisungen erlassen habe; er hatte gleichzeitig einen Aufbruch von fünfzehn Fähnchen oder 4500 Knechten verlangt, um selbe in seinem Erbland Burgund zu gebrauchen gegen einen allfälligen Einfall seiner rebellischen Niederländer, nicht aber auf's Meer oder zum „Sturm“ oder überhaupt entgegen eidgenössischem Brauch; endlich hatte er gemeldet, daß er auch die beiden Städte Freiburg und Solothurn darum begrüßt habe, daß er es deshalb für unnöthig halte, eine Tagsatzung darüber auszuschreiben, daß er dann aber die Orte, welche ihm entsprechen wollen, auf einen Tag einladen werde. — Lucern hatte damals darauf geantwortet: Es danke ihm für sein freundliches Anerbieten; weil er jedoch in einigen Orten „hinterrücks“ und ohne Begrüßung Lucerns der andern Orte Zusicherungen sich zu verschaffen gewußt habe, statt zuerst an Lucern als dem „vordersten“ unter den katholischen Orten zu gelangen, oder einen V-örtlichen Tag auszuschreiben, wie sonst gebräuchlich gewesen, weil er ferner bereits einige Hauptleute ernannt und Knechte angenommen habe, so lasse es Lucern bei dem frühern Verbot verbleiben und möchte die Hauptleute gewarnt haben, Lucerner anzunehmen.

c. Staatsarchiv Lucern. Geheime Verhandlungen mit Spanien und Mayland.

447.

Conferenz mit den österreichischen Abgeordneten.

Constanz. 1574, 24. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. B. W². 478.

Instruction Lucerns für Schultheiß Rochus Helmlin zu den Verhandlungen mit den österreichischen Rätthen in Constanz in Betreff des Salzkaufs bei den Salzpfannen. (S. oben Abich. Nr. 440. a.)

(Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden.)

448.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1574, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

449.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1574, Dienstag den 5. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abschiede. P. E. 169.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Rodus Helmi, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, Alt-Schultheiß und Bannerherr; Hans An der Allmend; Niklaus Kloos, alle des Raths; Wendelin Pfyffer, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Oswald Meyenberg, des Raths. Freiburg. Hans Messelo, des Raths. Solothurn. Wilhelm Tugginer, Ritter, des Raths.

a. Dieser Tag ward ausgeschrieben, weil der Prinz von Condé, Heinrich von Bourbon, vor einigen Tagen in die neugläubigen Orte gereiset ist und daselbst ohne Zweifel, da er ein offener Feind des Königs von Frankreich ist, so viel möglich zum Nachtheil des Königs und der Krone Frankreich, sowie der gegenwärtig in des Königs Dienst befindlichen Truppen heimlich intriguiert hat. Weil zudem verschiedene beunruhigende Gerüchte im Umlauf sind und bereits auf frühern Tagen mit den neugläubigen Orten geredet worden, daß sie dem Prinzen von Condé keinen Aufenthalt bei sich gestatten möchten, so hielt man dieses für die Ruhe des Vaterlandes und für das Wohl der in Frankreich befindlichen Truppen der katholischen Orte für bedenklich und daher eine Besprechung für nöthig. Da nun die Gesandten von Freiburg und Solothurn melden, daß sichern Nachrichten zufolge der Prinz von Condé sammt seinen Anhängern für einen längern Aufenthalt Wohnung und anderes zu Lausanne bestellt und daß der Prinz dieser Tage etwas Kriegsvolk zu Genf gemustert habe, so wird für dringend nöthig erachtet, Vor zorgen zu treffen, damit nicht des Königs offene Feinde auf eidgenössischem Gebiet geduldet werden. Hierauf berichten die Gesandten von Lucern, was ihren Obern in dieser Sache „begegnet“ ist, und daß der Prinz und seine Anhänger sich geäußert haben, wie sie nach Frankreich gegen den König ziehen wollen, daß sie sich auch rühmen, der Geldunterstützung und des Beistandes einiger Orte der Eidgenossenschaft versichert zu sein, daß sie ferner in einigen Orten mit Ehrenschißen empfangen und geleitet worden, was alles dem ewigen Frieden mit Frankreich und den geschwornen Bünden zuwider sei. — Weil nun aber nicht alle Orte darüber instruiert haben, wird es in den Abschied genommen, damit sich jedes so bald möglich darüber entschliesse, was in dieser Sache zu thun sei; Freiburg und Solothurn werden ersucht, auf dieses „unruhige, gottlose Volk“, das so nahe an ihren Grenzen liegt, ein wachsame Auge zu haben und bei Tag oder Nacht zu berichten, was ihnen etwa begegnen möchte. **b.** Seit der letzten Tagsatzung zu Baden haben Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen Gesandte nach Frankreich abgeschickt, denen später

auch noch Glarus einen evangelischen Gesandten nachgesendet hat. Biewohl nun die katholischen Orte zu Baden bereits vier Gesandte bezeichnet haben, so halten sie es jetzt aus wichtigen Gründen für nöthig, und für die Wohlfahrt des Vaterlandes und ihrer Angehörigen in Frankreich für besonders ersprießlich, auch damit nicht mehr evangelische Gesandte als katholische dort seien, daß von jedem der VII katholischen Orte ein Gesandter abgeschickt werde. — Der Antrag wird zum Entscheid und zur beförderlichen Kenntnißgabe an Lucern in den Abschied genommen. **e.** Eine Zuschrift (8. August) des Herzogs von Savoyen an die VII katholischen Orte in Betreff der Stadt Genf wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. **d.** Lucern verantwortet sich bei Freiburg und Solothurn wegen der Anschuldigung, als habe es ihre Stimmen in Betreff der Gesandtschaft nach Frankreich an Zürich nicht mitgetheilt. Wegen dieses Unterlassens waren nämlich die beiden Städte von Zürich und Bern verunglimpft worden. **e.** Uri, Schwyz und Unterwalden führen Klage, daß mit den nothwendigsten Lebensmitteln, als Korn, Wein u. dgl. ein ungebührlicher Wucher und Fürkauf getrieben werde, melden, daß sie in der Grafschaft Vellenz und ihren beiden andern emmetbirgischen Vogteien dießfallige strenge Weisungen an ihre Landvögte erlassen haben, und beantragen, daß dasselbe in allen Orten und in den emmetbirgischen Landvogteien geschehen möchte. — Demnach wird die früher dagegen erlassene Verordnung bestätigt und, weil die Sache keine Verzögerung erleiden darf, im Namen der VII Orte an die emmetbirgischen Landvögte eine angemessene Weisung erlassen. An Zürich wird zur Kenntnißgabe an die andern Orte davon Mittheilung gemacht; auch wird erkannt, die Sache auf einem gemein-eidgenössischen Tage anzuregen, damit überall entsprechende Maßregeln getroffen werden. **f.** Auf den Anzug des Gesandten von Solothurn, man möchte den Gardeknecchten in Paris für Erhöhung ihres Soldes entweder durch schriftliche oder mündliche Fürsprache behülflich sein, wird beschlossen: Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagsatzung darüber instruieren. **g.** Es wird ein anderer Tag auf den 19. October nach Lucern angesetzt. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Auf das Schreiben (d. d. 1. October) der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden an Lucern bezüglich der auf der Jahrrechnung zu Baden gestellten Artikel in Betreff der fremden Gesandten antwortet nun letzteres: Es werde, sobald die drei Orte über seinen auf dem V-örtischen Tag zu Lucern am 29. April gemachten Anzug hinsichtlich des „Fürschießens“ bei Aufbrüchen und andern wichtigen Geschäften die schon wiederholt verlangte Antwort werden abgegeben haben, dann seinerseits auch über dieses Schreiben gebührende Antwort geben. — Die gegenseitigen Entschuldigungen werden in den Abschied genommen. **k.** und **l.** (S. u. Engelberg). **m.** Auf das Schreiben von Ob- und Nidwalden an Lucern in Betreff der über den Ankauf und den Markt in der Stadt Lucern aufgestellten Satzungen berathen sich die beidseitigen Gesandten darüber von Artikel zu Artikel. Wegen Kürze der Zeit aber kann die Antwort und Entschuldigung Lucerns (1. October) nicht mehr in den Abschied gestellt werden, daher sie so bald möglich nach Unterwalden geschickt werden soll.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

h. Art. 543. Stifte u. Klöster.

Vier emmetbirg. Vogteien überh.

e. Art. 130. Polizeiliches.

Abtei und Thal Engelberg.

k. Art. 52.

l. Art. 53.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Uri. 1574, 13. October.

Landesarchiv Obwalden.

Boten: Uri. Jost Schmid, Landammann; Heinrich Büntiner, Statthalter; Heinrich Blanzer, alt-Landvogt in Bollenz. Schwyz. Kaspar Abberg, Landammann. Unterwalden ob und nid dem Wald (entschuldigt, mit der Erklärung, die Beschlüsse der beiden Orte annehmen zu wollen).

a. Diese Conferenz wurde ausgeschriben, um sich darüber zu verständigen, wie jenen durch einige Orte jüngst zu Baden gemachten Vorschlägen zu Verhinderung unordentlicher Aufbrüche, welche Vorschläge man den alten Freiheiten der drei Orte als nachtheilig erachtet, zu begegnen sein möchte, und was man Lucern auf sein auf dem letzten VII-örtlichen Tag (5. October) gestelltes Begehren um eine Erklärung, wessen es sich fütrohin zu den drei Orten zu versehen habe und ob man wirklich gesonnen sei, nichts mehr mit ihm zu thun zu haben, antworten wolle. Weil nun Lucern sich bereits erklärt hat, daß es geneigt wäre, zur Beseitigung obbenannter Vorschläge mitzuwirken, wenn man auf seine Beschwerden befriedigende Antwort ertheilen würde, und weil man es für höchst nöthig erachtet, Lucern zu entsprechen, wird eine freundliche Verantwortung (d. d. 14. October) an dasselbe geschickt. Sollte Lucern, was man nicht erwartet, den in diesem Schreiben vorgebrachten Beschwerden nicht entsprechen, und sich weigern, die gestellten Artikel seinerseits zu widerrufen, so soll den auf nächste Tagfagung in Lucern abzuordnenden Boten der Auftrag ertheilt werden, die höchste Gewalt in Lucern dahin zu bereben, daß sie sich von den drei Orten in diesem Punkt nicht absöndere; wenn dann die Boten eine zusagende Antwort von Lucern auswirken, zur Aufhebung jener beschwerlichen Artikel mit den drei Orten mitwirken zu wollen, so sollen die Boten der vier Orte Vollmacht haben, auch an Zug und an andere katholische Orte sachbezügliche Ermahnungen zu erlassen. **b.** Es wird beschloffen, auf nächster Tagleistung der VII katholischen Orte in Lucern von Freiburg und Solothurn eine endliche Antwort bezüglich des langwierigen Handels mit der Stadt Genf zu verlangen. Inzwischen soll Uri im Namen der drei Orte bei Lucern um Mitwirkung ansuchen mit der Bitte, auch an Zug darüber zu schreiben, damit die Gesandten entsprechend instruiert werden. **c.** Da laut dem letzten Abschied zu Lucern der Prinz von Condé seit einiger Zeit sich in der Eidgenossenschaft umbertreibt und da von den neugläubigen Orten demselben viele Ehrenbezeugungen erwiesen werden; da ferner verlautet, derselbe habe in Lausanne eine Wohnung und anderes für einen längeren Aufenthalt bestellt; da endlich bekannt geworden ist, daß kürzlich in der Stadt Genf Kriegsleute gemustert worden, was alles bei den katholischen Orten, namentlich bei Freiburg und Solothurn, Unwillen und die Befürchtung erregt, es möchten diese Umtriebe und Vorgänge von Seite des erklärten Feindes des Königs von Frankreich diesem Königreich und der katholischen Religion mit der Zeit zu großem Nachtheil gereichen, so erwartet man zuversichtlich, es werde der französische Ambassador sich angelegen sein lassen, diesen ungebührlichen uneidgenössischen Handlungen zu begegnen und kraft des ewigen Friedens zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft die neugläubigen Städte davon abzumahnern, wobei man dem König und seinem Ambassador allen möglichen Rath und Beistand zu leisten bereit wäre. Sollte aber der Ambassador wegen Abwesenheit oder aus andern Gründen darauf nicht eingehen können oder wollen, und sollten Freiburg und Solothurn ernstlich darauf dringen, daß dieser öffentliche Feind in der Eidgenossen-

schaft nicht geduldet werde, so soll jedes Ort seine Boten auf künftigen Tag zu Lucern mit Vollmacht abfertigen, mit den übrigen katholischen Orten sich zu verständigen, auf welche Weise man die neugläubigen Städte davon abmahnen wolle, auf daß die beiden Orte Freiburg und Solothurn sich nicht über Mangel an eidgenössischer Liebe und Treue zu beklagen haben. **d.** (S. u. Bellenz). **e.** Schwyz beschwert sich, daß einige Landleute von Uri sich lezthin geweigert haben, das neue Weggeld zu Brunnen zu entrichten; Schwyz sei zur Erhebung dieses Weggelds genöthigt worden wegen der großen Kosten für die Herstellung und den Unterhalt der neuen Straße von Brunnen nach Schwyz, und weil es überdieß die Mutach (Muota) corrigieren und eine stattliche Brücke darüber bauen wolle; übrigens seien die eigenen Landleute eben so gut wie fremde zur Entrichtung des Weggelds gehalten und dasselbe werde nicht von Vieh und Waaren bezogen, die man in den Orten verkaufe und brauche, sondern nur von solchen, die auf Fürkauf über den Gotthard geführt werden; zudem habe Uri damals, als es um Bewilligung dieses Weggelds angesucht worden, dasselbe nicht verweigert, sondern vielmehr erklärt, es wolle vorerst die Herstellung der Straße abwarten und dann entsprechende Antwort geben; deßhalb stelle nun Schwyz an Uri die Bitte, seine Zustimmung zu geben. — Uri nimmt es in den Abschied. **f.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. **d.** und **f.** Art. 314 und 315.

451.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1574, Dienstag den 26. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Nr. E. 178.

[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmlli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Hans An der Allmend; Niklaus Kloos, alle des Raths; Wendelin Pfyffer, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann; Heinrich Büntiner, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, des Raths. Freiburg. (entschuldigt). Solothurn. Urs Sury, des Raths und Sekelmeister.

a. Wegen der Umtriebe des „calvinischen“ Prinzen von Condé und seiner Anhänger und weil derselbe für einen längern Aufenthalt Wohnung und anderes zu Lausanne bestellt hat, wurde gemäß des letzten Abschiedes zu Lucern diese Conferenz angesetzt. Die Gesandten von Lucern und Solothurn berichten nun, was seither vorgefallen, nämlich, daß der Prinz sich von Genf nach Lausanne und Bern und von da nach Biel und Basel begeben habe und daß verlautete, er werde nach Straßburg und Heidelberg zum Pfalzgrafen reisen. Damit man nun um so sicherer in dieser Sache handeln kann, wird für angemessen erachtet, vorerst die Ankunft des französischen Ambassadors abzuwarten und zu vernehmen, ob er keinen Auftrag habe, die evangelischen Städte und Orte, wo der Prinz gewesen, zu ermahnen, daß sie gemäß des ewigen Friedens solchen offenen Feinden des Königs und solchen Rebellen keinen Aufenthalt gewähren; sollte er keinen derartigen Auftrag haben, so soll ihm insgeheim dazu Anlaß gegeben werden; sollte jedoch weder der König noch der Ambaffador etwas in der Sache thun wollen, so findet man aus erheblichen

Gründen für nöthig, nicht mehr länger zu dulden, daß der Prinz öffentlich wider die in Frankreich befindlichen Truppen der katholischen Orte „practiciere“ und sich als deren offenen Feind erzeige. **b.** Man verständigt sich, den Entscheid über die Frage, ob man Gesandte an den König von Frankreich abordnen wolle, bis zur Ankunft des französischen Ambassadors zu verschieben. **c.** Bezüglich der beantragten Verwendung für Beforderungsaufbesserung der Garde in Paris will man erwarten, ob es zur Abordnung einer Gesandtschaft kommen werde, und dann diese Gesandtschaft beauftragen, die Sache dem König vorzustellen; wenn es nicht dazu kommt, soll im Namen der VII Orte an den König geschrieben werden, die „guten Gesellen“ in Gnaden zu bedenken. Daneben soll die Sache auch dem Ambassadeur empfohlen werden. **d.** Der savoyische Gesandte, Herr von Jakob (von St. Jacques), wünscht Antwort auf das letzthin abgegebene Schreiben des Herzogs in Betreff der Stadt Genf und bittet nochmals, man möchte auf deren Gesuch um ein Bündniß nicht eintreten, sich um die rechtmäßigen Ansprachen des Herzogs auf dieselbe nicht kümmern und in der bisherigen Freundschaft gegen den Herzog verharren. Die V katholischen Orte erwiedern hierauf, daß sie sich derer von Genf ganz und gar nichts annehmen wollen, wie sie bereits wiederholt versichert haben, und daß sie, wenn ein Ort sich mit denselben einlassen würde, nicht ermangeln werden, es davon abzumahnern. Freiburg, das wegen eines Irrthums bei der Ausschreibung auf diesem Tag nicht erschienen ist, hat seine Ansicht darüber schriftlich an Lucern mitgetheilt. Dem Gesandten von Solothurn, der darüber keine Instructionen besitzt, wird es in den Abschied gegeben, mit der freundlichen und ernstlichen Bitte an seine Obern, nichts mit Genf zu unterhandeln, und mit der Anzeige, daß auch Freiburg daselbe thun werde, indem man es dringend darum ersucht habe, und daß man der Ansicht sei, die leider Städte bedürfen keiner weitem Abmahnung, wenn sie in Betracht ziehen, welche schändliche Umtriebe dieses gottlose Volk der Genfer nicht allein gegen den König von Frankreich, sondern gegen alle katholischen Fürsten, gegen die katholischen Orte und die katholische Religion sich erlaube. — Obschon man nun an dem Erfolg dieser Ermahnungen nicht zweifelt, so wird doch an die beiden Städte die dringende ernste Bitte erlassen, sie möchten darüber antworten, ob sie den Genfern ihre „Anmuthung“ bezüglich des Bündnisses abschlagen wollen oder nicht. — An den Herzog von Savoyen wird im Namen der VII Orte für seine freundschaftlichen Erbieten, sowie für die bisherige gütige Verabfolgung von Getraide ein Dankschreiben erlassen (26. October). **e.** Das Gesuch des Uli Baldisbühl von Rothenburg, dem vor einiger Zeit sein Haus abgebrannt ist, um „Fenster und Wappen“ in sein neuerbautes Haus wird in den Abschied genommen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Schwyz macht Anzug, daß in der March, im Gaster und im Sarganserland der Fürkauf und Wucher mit Getraide und Haber immer mehr überhandnehme und daß dadurch auch der Wein, den die Säumer daselbst durchführen, bedeutend vertheuert werde; es habe bereits mit Glarus die nöthigen Maßregeln getroffen und wünsche, daß dasselbe auch bei den Unterthanen der VII Orte im Sarganserland geschehe. Dieses wird an Zürich mitgetheilt, damit es an den Landvogt entsprechende Weisungen ertheile. — Eine Beschwerde Lucerns über Fürkauf von Haber durch Unterthanen von Schwyz wird letztem Ort in den Abschied gegeben. — Endlich wird beschlossen, zu gelegener Zeit auf einer gemein-eidgenössischen Tagfagung dieses anzuregen, damit allenthalben in den Orten auch Verordnungen in Betreff der Wirthe erlassen werden. **h.** Die Gesandten der drei Orte Uri Schwyz und Unterwalden unterreden sich mit denen von Lucern in Betreff ihrer zwei Zuschriften über die aufgestellten Artikel bezüglich der fremden Fürsten und ihrer Gesandten. Lucern antwortet bezüglich der obbenannten zwei Schreiben: Es sei eben so wenig als ein anderes Ort gesonnen, eine

Freiheit zu vergeben, und habe deshalb zu diesen Artikeln gestimmt; es wünsche jedoch den Vortrag der drei Orte in den Abschied zu nehmen, um ihn gründlicher beantworten zu können. Erstere geben nun die Begründung ihrer Beschwerden denen von Lucern in den Abschied.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

f Art. 459. Stifte und Klöster.

452.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Harau. 1574, 29. November (Penultima).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. A. 299.

Rathsboten: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sefelmeister. Bern. Niklaus von Diesbach; Niklaus von Grafenried, Sefelmeister Basel. Werner Wölflli, des Raths. Schaffhausen. (? Hans Konrad) Meyer, Sefelmeister.

Der Prinz von Condé hat wiederholt an die IV evangelischen Städte das Ansuchen gestellt, sie möchten eine Gesandtschaft an den König von Frankreich abordnen, um zur Beilegung des langjährigen Kriegs einen Frieden zu vermitteln; ebenso hatte derselbe gegen Bern den Wunsch geäußert, die evangelischen Orte möchten sich auch an die Königin von England und an den Herzog von Savoyen wenden, damit auch diese beim König von Frankreich ihren Einfluß zu gleichem Zwecke geltend machen. Um sich nun darüber zu berathen, ob und mit welchen Instructionen man eine Gesandtschaft an den König abordnen und ob und wie man die gewünschten Schreiben erlassen wolle, ist man hier zusammen gekommen. Demnach eröffnen nun die Gesandten ihre Instructionen. Bern dringt auf Abordnung von Gesandten an den König von Frankreich und auf Erlaß von Schreiben an die Königin von England und an den Herzog von Savoyen, weil nicht zu ver muthen sei, daß auch die übrigen Orte bei der Abordnung einer Legation sich theilnehmen werden. Zürich, Basel und Schaffhausen sind zwar auch der Ansicht, daß man dieses gute, erwünschte Friedenswerk auf alle Weise fördern und hiebei weder Kosten, Mühe noch Arbeit scheuen müsse, halten aber aus triftigen Gründen es für rathsam, sich hiebei von den übrigen Orten der Eidgenossenschaft nicht abzusondern, sondern sich mit denselben auf einem gemein-eidgenössischen Tage unter Mittheilung des Vorhabens der IV Städte sowohl über die Legation als über die den Gesandten mitzugebende Instruction zu verständigen; denn dadurch würde möglichem Unwillen vorgebogen und der König eines „Verdachts“ über die differierenden Ansichten der Eidgenossen überhoben. Der Gesandte von Basel fügt noch bei, daß seine Obern, weil man auf frühern Tagen darüber einig geworden, daß die erwähnte Friedensvermittlung im Interesse beider Confessionen stattfinden solle, es für gut und nützlich erachten, daß die „Werbung“ als eine allgemeine Friedenshandlung vor sich zu gehen habe und daß dabei der Religion nicht besonders gedacht werden möchte, daß seine Obern übrigens, wenn dieser Vorschlag den drei Städten nicht belieben sollte, von diesen sich nicht absondern werden. Im übrigen ist man allseitig darüber einig, daß die IV evangelischen Städte sammt ihren religionsverwandten Städten zur Erhaltung ihrer Reputation und Achtung und zur Vermeidung übler Nachrede Gesandte an den König von Frankreich abzuordnen nicht unterlassen sollten, auch wenn die übrigen Orte nicht dazu stimmen. — Weil nun die Sache keinen längern Verzug erleiden darf, wird beschlossen, eine allgemeine eidgenössische

Tagfagung auf den 12. December nach Baden auszuschreiben. In dem Ausschreiben soll Zürich bemerken, daß die IV Städte auf gegenwärtiger Tagleistung zu Narau, die sie allein dieser Sache wegen abgehalten, sich dahin entschlossen haben, ihre Gesandten nach Frankreich abzuordnen, um einen allgemeinen Frieden beim König auszuwirken, und daß sie deßhalb die übrigen Orte und Zugewandten freundlich bitten, sich von ihnen nicht zu sündern, sich bei dieser Legation ebenfalls zu betheiligen und zu diesem Ende ihre Boten auf obbenannte Tagleistung zu Baden mit umfassenden Vollmachten abzufertigen, sich mit denen der IV Städte auf Ratification hin zu berathen, wie und mit welchen Aufträgen man Gesandte nach Frankreich abordnen wolle, damit diese auf Sonntag nach hl. Dreikönigtag (9. Januar 1575) abreisen können.

453.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1574, Sonntag den 12. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. B. W². 496. Staatsarchiv Zürich. Absh. B. Nr. 126. fol. 330.

[Auch in den Archiven Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sefelmeister und des Raths. Bern u. Simon Wurstemberger, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Hans An der Almend, des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Zelger, Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths. Glarus. Ludwig Wächler (auch Wächser), des Raths. Basel. Werner Wölfl, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Burgermeister; Dr. Hans Conrad Meyer, des Raths. Appenzell. Joachim Mezzeli, Landammann.

a. Es waltet ein langwieriger Span zwischen dem Erzherzog von Oesterreich und dem Abt von St. Gallen betreffend die hohe und „forstliche“ Oberherrlichkeit zu Geisau und Umgegend. Sie haben sich dahin verständigt, die Sache durch Schiedleute gütlich vergleichen zu lassen. Nun stellt der Abt an die IV Schirmorte das Gesuch, gemäß Burg- und Landrecht ihm einen Beistand zu geben, der am 14. Januar im Kloster St. Gallen zu erscheinen hätte. — Es wird ihm überlassen, eine ihm genehme Person aus den vier Orten zu bezeichnen; dieselbe werde dann von ihrer Obrigkeit angehalten werden, ihm in der Sache beholfen zu sein. **b.** (S. u. Abtei St. Gallen). **c.** Zürich eröffnet: Man habe auf letztem Tage den Beschluß zur Ratification in den Abschied genommen, eine Gesandtschaft von allen Orten nach Frankreich abzuordnen, theils um dem neuen König zu seinem Regierungsantritt Glück zu wünschen, theils um ihn zu bitten, die Kriegsunruhen in seinem Reiche zu einem guten Frieden und Ende zu bringen; die Sache habe sich bisher verzögert, weil der Ambassador, Herr von Bellièvre, noch keine Antwort darüber gegeben habe, wann es dem König gelegen sei, die Gesandtschaft zu empfangen; Zürich habe inzwischen mit Bern, Basel und Schaffhausen einen Tag zu Narau abgehalten, wo beschloffen worden sei, eine gemein-eidgenössische Tagfagung auszuschreiben. Nun eröffnet der französische Ambassador, Herr von Hautefort, nach Vermeldung des Grusses des Königs, der Königin Mutter und des Königs Bruder: Der König habe mit großer Freude der Eidgenossen Entschluß vernommen, ihn durch eine Ge-

sandschaft zu begrüßen; da er aber zur Herstellung der Ruhe und der Eintracht in seinem Lande viel zu schaffen und zu sorgen habe, so wolle er später, sobald er Zeit finde, die eidgenössischen Gesandten gerne bei sich sehen und ihn, den Ambassador, über Zeit und Ort in Kenntniß setzen; man möchte also bis dahin sich gedulden und die Gesandten noch nicht abschicken. — Gruß und Anerbieten werden verdankt, der Vortrag in den Abschied genommen. Die meisten Gesandten halten es nunmehr und bis auf weiteres Begehren nicht für nöthig, Gesandte an den König abzuordnen. **d.** Eine Zuschrift des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich an die XIII Orte in Betreff des Salzkaufs bei den Pfannen zu Hall im Innthal wird ad instruendum genommen. **e.** Es wird jetzt kein anderer Tag angesetzt; wenn einem Ort aber etwas wichtiges begegnet, soll es davon an Zürich Anzeige machen. **f.** Auf letzter Jahrrechnung hatte Schaffhausen das Gesuch um Schenkung von Fenstern in sein neuerbautes Schützenhaus gestellt. Nun hat zwar die Mehrheit der Gesandten Vollmacht zu entsprechen, einige aber nicht; daher nehmen es letztere wieder in den Abschied.

f. aus dem Zürcherexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

a und **b.** Art. 37 und 38.

Abtei St. Gallen.

454.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1575, Montag den 10. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich. Nr. E. 187.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Hans An der Allmend; Niklaus Fleckenstein; Niklaus Kloos, alle des Raths; Joseph Amrhyn, Rathsrichter. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter; Heinrich Büntiner, Statthalter, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Ruffi, Statthalter und dem Wald. Zug. Hans Ruffbaumer, des Raths.

a. Es wurde diese Conferenz ausgeschrieben wegen der auf der letzten Jahrrechnung zu Baden aufgestellten Artikel bezüglich der fremden Fürsten und ihrer Gesandten und der Aufbrüche in der Eidgenossenschaft. Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden weigern sich, dieselben anzunehmen, und haben Lucern wiederholt schriftlich und mündlich ersucht, ebenfalls davon abzustehen. Nach Eröffnung der Instruktionen und nach darüber gepflogener Berathung wird, damit unter den katholischen Orten über diesen Punkt Einstimmigkeit walte und damit man mit „desto besserem Fug und Glimpf“ alsdann von diesen Artikeln abgehen könne, auf Ratification hin folgende Verordnung aufgestellt: 1) Wenn in Zukunft ein Gesandter eines fremden Fürsten oder einer Herrschaft bei einem der katholischen Orte ankommen und begehren würde, an diesem Ort Ambassador oder „Lägerherr“ seines Fürsten zu sein, so soll ihm dieses Ort bei seiner Ankunft eröffnen, daß er und die seinen sich „gleitlich“ verhalten müssen, daß er, wenn er im Namen seines Fürsten um Hülfe, Bündniß oder andere auch die andern katholischen Orte angehenden Sachen werben wolle, seinen ordentlichen Auftrag oder Credenzbrief, bevor er etwas vornehme, vorlegen, dann sein Gesuch öffentlich vor den obersten Gewalten vorbringen müsse und weder

selbst noch durch andere, weder heimlich noch öffentlich Antriebe sich erlauben dürfe, sondern dem Amtsmann, Schultheiß oder Landammann dieses Orts sein Anliegen zu eröffnen und mit demselben sich zu berathen habe. Wenn dann der Gesandte sein Gesuch in solcher Ordnung vorgebracht hat, so soll das Ort, bei dem die Werbung zuerst geschehen, den Gesandten anweisen, den betreffenden Orten, es seien die V oder VII katholischen Orte, einen Tag anzusetzen, damit sie über die Sache gründlich berathen können; was dann dort mit Mehrheit beschlossen worden, dabei soll es bleiben und die Minderheit darf die Mehrheit nicht daran hindern, ist aber auch nicht verpflichtet, nachzugeben. Es steht nun noch an den Obern, sich zu verständigen, ob man als V oder als VII katholische Orte also handeln wolle; was dann also beschlossen worden, darnach sollen die betreffenden Orte im gegebenen Fall gemeinsam mit einander handeln und nicht mehr ein, zwei oder drei Orte für sich allein, wie schon vorgekommen ist; vorbehalten bleibt jedoch, wenn der Papst oder ein anderer katholischer Fürst oder Stand von einem einzelnen Orte eine Garde begehren würde, der Eidgenossenschaft unbeschadet und auf genügende Briefe hin; in diesem Fall dürfen die andern Orte es nicht hindern. 2) Es darf niemand, bevor dergleichen Sachen von den Obern bewilligt worden oder gar nach erfolgtem Abschlag, Werbungen beginnen oder Knechte verführen, noch überhaupt etwas versprechen, das der Eidgenossenschaft nachtheilig sein möchte; Uebertreter sollen an Ehre, Leib und Gut bestraft werden; will jemand aus freiem Antriebe einem Fürsten oder einer Herrschaft dienen, so darf es ihm nicht abgeschlagen werden, wenn er von seinen Obern die Bewilligung dazu erhalten hat. 3) Kein fremder Gesandter darf Hauptleute oder Knechte bestellen, bevor er sich die Bewilligung dazu von den Obrigkeiten ausgewirkt hat; verkehrt er sich dagegen, ungeachtet der ihm bei seiner Ankunft eröffneten Warnung, so soll er mit Verweisung oder anderm bestraft werden. 4) Wenn ein begehrteter Aufbruch nicht bewilligt worden ist, so sollen die Orte, die zur Mehrheit gestimmt haben, für ihr Gebiet und in den gemeinen Vogteien die nöthigen Verbote erlassen, damit die Hauptleute, Kottmeister u. a. m. nicht Leute anwerben, bevor die Tagsatzung darüber berathschlagt hat; Ungehorsame sollen ergriffen und an Leib und Gut bestraft werden. — An dieser Verordnung soll festgehalten werden, mag es sich um Werbungen, Bündnisse oder anderes handeln, jedoch den geschwornen Bünden, Verfassungen und andern Freiheiten unbeschadet. — Uri stimmt nicht dazu; von allen andern Orten wird die Sache in den Abschied genommen. **b.** An den französischen Feldherrn Marschall von Räk und an den Herrn von Müseri werden Danckschreiben erlassen für ihr wohlwollendes Benehmen gegen die Kriegsknechte der V Orte. **c.** Auf die vor einigen Tagen von einem spanischen Grafen vorgebrachte Klage gegen den Landvogt zu Laus, Heinrich Elmer von Glarus, daß dieser ihm wegen tragen von Pistolen eine Buße abgefordert habe, wird dem Landtschreiber daselbst aufgetragen, sich insgeheim über den Sachverhalt zu erkundigen und dann das Resultat mitzutheilen. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Ein Bericht des Obersten Lugginer aus Frankreich an die V Orte wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. **f.** Es wird an das Gesuch des Uli Waldisbühl von Rothenburg um Fenster erinnert.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

d. Art. 396. Glaubenssachen.

455.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1575, 12. Februar.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Hauptmann Bartholomäus Kuhn, Ritter und alt-Landvogt in Bollenz. Schwyz. Jost Auf der Mauer, Sefelmeister. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter; Johannes Waser, Ritter, beide alt-Landammänner.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bollenz, Bollenz und Niviera. a. Art. 316.

456.

Conferenz zwischen Lucern und Uri.

Lucern. 1575, 15. Februar (Dienstag nach Valentini).

Staatsarchiv Lucern. — Samml. der nicht gebund. Abschiede.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helmi, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann; Heinrich Büntiner, Statthalter und des Rath's.

a. Nach Verlesung der frühern Verabredungen und Verträge, besonders des Vertrags von 1544, sowie nach Anhörung der Burger und Landleute beider Orte, welche im Namen der beidseitigen Schiffergesellschaften und „Fehren“ beigezogen worden, wird beschlossen, es bei den alten Verkommnissen bleiben zu lassen; ferner, weil gemäß der Verträge beide Marktschiffe von Lucern und Uri am Mittwoch zu Lucern frei sein sollen, gleichwie die Schifflente von Lucern am Freitag und die von Uri am Montag zu Flüelen auch gefreit sind, es auch hiebei verbleiben zu lassen, mit der Erläuterung, daß die „Fehren“ von Flüelen, wenn sie an einem Mittwoch nach Lucern kommen und ein „Gefährt“ antreffen, es seien Personen oder Waaren, dasselbe mitnehmen dürfen, ohne daß die Schifflente von Lucern und Uri, auch die in den Marktschiffen nicht, sie daran hindern können, daß ebenso die Fehren und Pfisterleute von Lucern, wenn sie zu Flüelen dergleichen Gefährte am Freitag antreffen, befugt seien, von jedermann ungehindert selbe mit wegzuführen; bezüglich des Führens von Getraide in beiden Marktschiffen von Lucern und Uri sollen die Pfisterleute von Lucern nicht verpflichtet sein, denen von Uri etwas zu führen, außer wenn sie sich mit einander darüber verständigen. Zu Verhütung fernerer Anstände wird obbenannte Verordnung noch dahin erläutert: Die Schifflente von Lucern und Flüelen sollen hinsichtlich der Gefährte an beiden Orten gleich gehalten werden, also daß jeder Theil ein Gefährt, wo er es antreffen mag, auf der Mülfahrt mitnehmen darf, wenn auch die Schifflente dort, wo der Fall vorkommt, es bereits verbunden hätten; denn das Fahr soll frei und offen sein, vorbehalten Zoll und „Führleite“ jedes Orts; es soll auch kein Theil dem andern zu Leid oder Schaden jemanden aufweisen oder abwendig machen, nicht mit ihm zu fahren; wenn vorkommt, daß sie einander nahe beim Land antreffen und der eine Theil schon vom Land gestossen wäre, sollen sie einander fahren lassen; wären aber Güter eingeladen und noch nicht vom Land gestossen, dann mögen die Ankommenden sie in Empfang nehmen, jedoch gegen Bezahlung des Eintragerlohns, nämlich 1 Kreuzer von jedem Saum; die Pfisterleute beiderseits dürfen ein-

ander die Gefährte nicht ablaufen und überhaupt nichts einander nachtheiliges thun. Hauptsächlich des Abwechslens auf offenem See soll es wie bisher geübt werden, doch gegen gebührende Entschädigung nach Verhältniß der Entfernung. Jedes Ort soll seine Angehörigen ermahnen, das ungehörliche Klagen bei den Obrigkeiten in bisheriger Weise zu unterlassen und die Beschwerden und Anliegen zuerst beim Amtmann des betreffenden Ortes anzubringen und da Bescheid zu erwarten, ob der Streithandel sogleich berichtigt werden könne. — Obstehende Verabredung wird auf Verbesserung oder Genehmigung beider Obrigkeiten angenommen; sobald die Ratification erfolgt, sollen ordentliche Briefe darüber ausgefertigt und Strafen für die Uebertreter festgesetzt werden. **b.** Die Gesandten von Uri sollen an ihre Obern referieren, wie die Fehren von Flüelen den über das Gebirg zurückkehrenden Gesandten von Lucern und andern Orten ungehörlich begegnet sind, damit dieselben zur Verantwortung gezogen werden. **c.** Vor einigen Tagen war zwischen den Schiffleuten von Lucern und denen von Flüelen ein Streit entstanden wegen eines spanischen Grafen, der von Flüelen nach Lucern gefahren und den die Schiffleute von Lucern, welche gerade zu Flüelen gewesen, zu führen schon verdungen gehabt haben. — Dieser Handel wird der Freundschaft und Ruhe zu lieb ausgeglichen. **d.** Uri beschwert sich über die neue Verordnung Lucerns, gemäß welcher die „Haberfäse“ nur 1 Mütt Lucernermaß halten sollten, und verlangt, daß Fäse von anderthalb Mütt gemacht werden. — Die Gesandten von Lucern nehmen es ad referendum.

457.

Jahresrechnung der die Vogteien Murten, Orbach und Schallens regierenden Orte
Bern und Freiburg.

Freiburg. 1575, 21. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abth. C. 194.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Die Boten von Bern melden, daß ihre Unterthanen von Saanen bezüglich ihrer Beschwerden wegen der Schwelle an der Mühle von Bubenberg dringend um ihre Verwendung bei Freiburg gebeten haben, damit dieser Handel einmal in Güte oder rechtlich erlediget werden möchte, und bitten, Freiburg möchte die von Saanen bei ihren erlangten Briefen bleiben lassen und dafür sorgen, daß die Schwelle entfernt werde. Freiburg erwiedert darauf: Man werde sich noch erinnern, was auf dem spänigen Ort verabredet und wie dann ein Kanal in den Felsen gehauen worden so tief, als Bern es gewünscht habe; es habe deshalb sich versehen, daß man die Sache auf sich beruhen lassen würde, besonders da die Schwelle dem „Strich“ der Fische nichts schade; übrigens sei es bereit, mit Bern den Handel an Ort und Stelle zu erledigen und den Kanal noch tiefer hauen zu lassen, wenn es nöthig wäre; denn die Schwelle und die Mühle zu entfernen würde der Landschaft an der Brücke und der Mühle großen Schaden bringen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	qq.	Art. 56.
Vogtei Orbe und Escherliz.	b—y. aa—cc. oo.	Art. 289—315.
Vogtei Grandson.	z.	Art. 765.
Vogtei Murten.	dd—nn. pp.	Art. 994—1004.

458.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1575, Dienstag den 1. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 194.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helmi, alt-Schultheiß; Hans An der Allmend, — alle des Raths; Joseph Amrhyn, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann; Heinrich Büntiner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Ruffi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, des Raths.

a. Bezüglich der projectierten Gesandtschaft nach Frankreich hat Zürich abermals eine gemein-eidgenössische Tagssatzung auf den 6. März nach Baden ausgeschrieben. Deshalb wird nun auf Ratification hin folgendes beschlossen: Ob schon man es eigentlich für besser erachtete, daß die Gesandtschaft ganz unterbliebe, so finde man es doch, weil die IV evangelischen Städte bereits erklärt haben, daß sie Gesandte abordnen werden, auch wenn die katholischen Orte nicht mithelfen, aus wichtigen Gründen für nöthig, daß die VII katholischen Orte eben so viele Gesandten wie jene schicken; es soll jedoch die Gesandtschaft mit so wenig Begleitung und Pracht als möglich abgehen und keinen andern Auftrag erhalten, als dem König über den Tod seines Bruders, des Königs Karl, das Beileid zu bezeugen, zu seiner glücklichen Ankunft aus Polen und zu seiner Regierung ihm Glück zu wünschen, ihm zu danken für die vielfältige Freundschaft, für die Ehren und die Gutthaten, welche er den Truppen der Eidgenossen in den frühern Kriegen erwiesen, endlich ihn zu bitten, in seinem Wohlwollen gegen die katholischen Orte wie bisher zu verharren.—Dieses und was noch weiter darüber verhandelt worden, soll jeder Gesandte an seine Obern bringen, damit sie auf künftigen Tag zu Baden darüber instruieren; auch an Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht, damit sie ihre Gesandten auf benannten Tag abzufertigen wissen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der Antrag Uri's, daß die wegen des Jubeljahrs nach Rom abzuordnenden Gesandten beim Großherzog zu Florenz zusprechen sollten, um demselben über den Tod seines Vaters das Beileid zu bezeugen und zum Antritt seiner Regierung Glück zu wünschen, wird in den Abschied genommen. **e.** Ein Bericht des Oberst Eugginer aus Frankreich an die V Orte sammt einem Bülchlein über die Krönung des Königs wird verdankt und jedem Ort mitgetheilt. **f.** (S. u. Engelberg). **g.** Lucern, Uri und Schwyz werden an Bezahlung der dem Hans Kaiser von Unterwalden früher geschenkten Fenster erinnert; ebenso Uri, Schwyz und Unterwalden an Bezahlung der dem Uli Baldisbühl von Rothenburg versprochenen; jedes der letztern kostet 3 Kronen. **h.** Lucern willfahrt dem auf letzter Tagleistung von Uri gestellten Begehren bezüglich der Größe der Habersäcke; Uri dankt und ist überzeugt, daß beide Orte die Fehlbaren ohne Schonung bestrafen werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

e. Art. 66. Einkauf u. Niederlassung.

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 397. Glaubenssachen.

Abtei und Thal Engelberg.

f. Art. 54.

439.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1575, 6. März (Sonntag Oenli).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Nr. X. fol. 1. Archiv Glarus. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Bern, Freiburg und Narau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Bürgermeister; Konrad Escher, Sefelmeister und des Rathes. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Oswald Schön, des Rathes. Glarus. Ludwig Wächter (auch Wächler), Stadthalter und des Rathes. Basel. Werner Wölflin, des Rathes; Franz Rechberger, des Rathes. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Urs Wielstein, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Bürgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, des Rathes. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Auf die Anfrage an den französischen Ambassador, was er vom König für einen Bescheid erhalten habe, meldet derselbe: Der König habe ihm auf die Nachricht, daß die Eidgenossen ihn mit einer Gesandtschaft beehren wollen, mitgetheilt, daß er zu Anfang des Monats März in Paris oder Umgebung zu finden sei; da er wünsche, daß derselben alle mögliche Ehre und Freundschaft erzeugt werde, indem die Eidgenossen seine besten Freunde auf der Welt seien, möchte man ihm den Tag der Abreise der Gesandten kund thun, damit er überall, wo dieselben durchreisen, die nöthigen Befehle ertheilen könne, auf daß ihnen alle Ehre und Freundschaft erwiesen werde; der König sei jetzt gerade damit beschäftigt, einen dauerhaften Frieden in seinem Reiche herzustellen. — Es werden nun vier Gesandte mit Entwerfung der Instruction und Credenz (9. März) an den König beauftragt. — Da man von den IV Städten Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen vernommen hat, daß sie vorhaben, von jedem Ort einen Gesandten abzuordnen, so wird von den andern Orten beschlossen, daß in der neun Orte Namen jedes der vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Freiburg ebenfalls einen Gesandten schicken soll; der Tag der Abreise wird auf Sonntag Quasimodo (10. April) angesetzt; in Dijon sollen die Gesandten einander erwarten. — Dieses alles wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß darüber bis zum 20. März an Zürich berichte. Die Boten der übrigen Orte, welche bei dieser Gesandtschaft sich nicht betheiligen wollen, erklären, daß sie keine Kosten wollen tragen helfen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** und **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Freie Aemter). **f.** Freiburg und Solothurn werden erinnert, bezüglich der Genferangelegenheit beförderlich Antwort zu geben.

a. letzter Satz aus dem Solothurner-Exemplar. — **e.** aus dem Glarner-Exemplar. — **f.** aus dem Solothurner-Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

c. Art. 67. Einkauf u. Niederlassung. **d.** Art. 210. Justizsachen.

Landvogtei Freie Aemter.

e. Art. 164. Klöster.

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 398. Glaubenssachen.

460.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1575, 7. April (Dienstag vor Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 201. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Hans Au der Allmend; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, alle des Raths. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Gottbard Schmid, des Raths. Freiburg. (entschuldigt). Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber.

a. Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden stellen das Begehren, daß den Gesandten der katholischen Orte nach Frankreich der Auftrag erteilt werde, insgeheim den König zu ersuchen, daß er das Bündniß, welches seine Vorfahren mit dem türkischen Kaiser abgeschlossen und nun durch Ableben des Kaisers Soliman abgelassen sei, nicht mehr erneuern möchte, indem es ohne Nachtheil für die ganze Christenheit nicht bestehen könne. Landammann Lussi bemerkt dazu, daß seine Obern dafür halten, es müßte dieses dem König nur warnungsweise angemuthet werden, daß sie sich jedoch von den übrigen Orten nicht sündern wollen. — Nach Anhörung der Instruction der Gesandten von Solothurn und aus verschiedenen wichtigen Gründen, besonders aber, weil man nicht weiß, ob der gegenwärtige König noch in diesem Bündniß stehe oder darüber unterhandle, wird für besser erachtet, diesen Anzug einweisen zu unterlassen und die Sache dem allmächtigen Gott vertrauensvoll anheim zu stellen. **b.** Dem französischen Ambassadeur in Solothurn wird geschrieben, er möchte sich für beförderliche Bezahlung der verfallenen Pensionen verwenden. Ebenso soll den nächstens nach Frankreich abgehenden Gesandten der katholischen Orte der Auftrag erteilt werden, am Hof und beim König die Sache mit allem Nachdruck vorzustellen und letztern um unverzügliche Bezahlung der Pensionen und der in seinen Diensten befindlichen Truppen der katholischen Orte anzugehen. **c.** Ein Diener der Kaufleute Annone von Mayland führt Beschwerde, daß Bern auf Begehren der dort sich aufhaltenden „admiralischen“ Franzosen wegen einiger ihnen zu Mayland confiscirten Kleinodien *) einige Kaufmannswaren zu Aarburg ihnen weggenommen habe, obgleich die Annone seit vielen Jahren sicheres Geleit in der Eidgenossenschaft haben und an jenem Vorfall keine Schuld tragen. Da nun dieses sowohl einzelnen Orten, als den XII Orten und an jenem Vorfall keine Schuld tragen. Da nun dieses sowohl einzelnen Orten, als den XII Orten an ihren Zöllen und andern nachtheilig werden möchte, wird den Gesandten nach Frankreich aufgetragen, auf ihrer Durchreise Bern ernstlich zu ermahnen, von dergleichen abzustehen. **d.** Der Dombachant von Chur beschwert sich im Namen des Bischofs bezüglich der Unstände zwischen dem Bischof und denen von Salis. Obgleich man darüber nicht instruiert ist, so wird dennoch in der VII Orte Namen an Zürich geschrieben, es möchte im Namen aller XIII Orte die III Bünde so bald möglich mit allem Ernst ermahnen, daß sie die von Salis dazu anhalten, es bei dem von gemeinen Eidgenossen zwischen ihnen

*) Diese Kleinodien, herrührend vom ermordeten Admiral Coligny in Frankreich, bestanden aus einem Kesslein und aus einer Tasse aus Achat geschnitten und mit Gold und andern köstlichen Geschmeid geziert; sie waren durch die Söhne des Admirals in Mayland verkauft und durch die Inquisition confiscirt worden.

aufgerichteten Vertrag bleiben zu lassen und den Bischof nicht weiter zu beeinträchtigen. — Ebenso wird dem Bischof eine Verwendung an den Erzherzog von Oesterreich ausgestellt, damit die österreichischen Amtsleute und Vögte sich fernerhin keine Eingriffe mehr in die Rechte des Bischofs erlauben. **e.** Dem Landammann von Pro von Uri wird bewilligt, daß Uri im Namen der VII Orte eine Verwendung an den Herzog von Savoyen um Bezahlung einer Anforderung ihm ausstelle. **f.** Schwyz wird erinnert, die drei Kronen für das dem Baldisbübl von Lucern geschenkte Fenster zu bezahlen.

f. aus dem Schwyzeremplar.

461.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Stans. 1575, 10. April (Sonntag Quasimodo).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Bartholomäus Kuhn, Hauptmann und alt-Landvogt in Bollenz; Bartholomäus Schieli, Lieutenant, beide des Raths. Schwyz. Jost auf der Mauer, Sefelmeister; Vogt Melchior Bürgler, beide des Raths. Nidwalden. Wolfgang Zelger, Ritter, Landammann; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Wolfgang Lussi, Statthalter.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. Art. 317.

462.

Verhandlungen der Gesandtschaft an Heinrich III, König von Frankreich und Polen.

Paris. 1575, 7. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Nr. X. 28.

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann. Basel. Werner Wölfl, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister; — im Namen der XIII Orte.

Zu Paris am 5. Mai angekommen, machen die Gesandten der IV Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen den im Namen der VII katholischen Orte abgeordneten Gesandten von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Freiburg die Anzeige, daß sie neben der ihnen von den XIII Orten zu Baden erteilten Instruction noch wegen der schon so viele Jahre in Frankreich dauernden Kriege von den IV Städten die besondere Instruction erhalten haben, den König um einen Frieden mit seinen Unterthanen anzusprechen, und verbinden damit die Bitte, die Gesandten der VII Orte möchten sich bei diesem guten Werk von ihnen nicht absondern. Diese erwidern, daß sie sich an die ihnen zu Baden erteilte Instruction halten und sich daher mit Friedensunterhandlungen nicht befassen werden. — Am Samstag den 7. Mai übergeben die Gesandten im Namen der XIII Orte dem König ihre Creditive und lassen ihm durch seinen Dolmetsch und Kämmerling Junker Balthasar von Griffach anzeigen, daß ihm die Eidgenossen über

den Hinscheid seines Bruders, des seligen Königs Karl, ihr Beileid bezeugen, daß sie ihm zur Regierung beider Königreiche Frankreich und Polen und zu seiner Heirath Glück wünschen und daß sie nichts lieber sehen würden, als wenn ihm seine Untertanen gehorsam wären, damit er und sein unglückliches Land nunmehr endlich zur Ruhe gelangen. — Darauf dankt ihnen der König als seinen vertrautesten Freunden und Bündsgenossen, mit der Anzeige, daß es an seinem guten Willen nie gefehlt habe, seine Untertanen in Gnaden aufzunehmen, und daß er auch jetzt noch dazu bereit sei, sofern sie ihm, als ihrem von Gott verordneten natürlichen Herrn und König, gehorsam sein wollen. — Am Dienstag vor Pfingsten (17. Mai) verabschieden sich dann die Gesandten beim König, rühmen des Ambassadors, Herrn von Hautefort, Wohlverhalten in der Eidgenossenschaft, und empfehlen die eidgenössische Garde für Erhöhung ihres Solds. Der König entläßt die Gesandten mit der Bitte, die Eidgenossen möchten in ihrer geneigten Gesinnung gegen ihn wie bisher verharren. — Und weil die Gesandten der VII katholischen Orte von jenen der IV evangelischen Städte vernommen hatten, daß sie außer der allgemeinen Instruction noch die besondere haben, den König um einen Frieden mit seinen ungehorsamen Untertanen anzusprechen, und da sie häufige Zusammenkünfte zwischen dem Prinzen von Condé, dem Marschall d'Anville, den Gesandten der Stadt La Rochelle und aus den Provinzen Languedoc und Delphinat und den Gesandten der IV Städte wahrgenommen, eröffnen sie dem Herrn von Bellièvre und andern vertrauten Herren, daß sie von ihren Obern Auftrag haben, sie um ihre Fürsprache beim König zu bitten, er möchte mit seinen rebellischen Untertanen sich über nichts vereinbaren, das der Ehre Gottes und dem katholischen Glauben zum Nachtheil gereichen könnte; denn wenn solches geschehen sollte, was sie zwar dem König nicht zutrauen, würde es einen solchen Unwillen erweken, daß sie bezüglich der Vereinigung und der Freundschaft mit dem König Besorgnisse hegen müßten. Bei einer von den Gesandten der katholischen Orte beim König und der Königin Mutter erlangten Audienz eröffnen erstere: Sie haben, da der IV andern Orte Gesandten um einen gemeinen Frieden mit den rebellischen Untertanen den König anzusprechen vorhaben, von ihren Obern den besondern Auftrag, beiden Majestäten in der besten Meinung vorzustellen, daß jene nur im Interesse ihres neuen Glaubens dieses thun, daß sie daher beide Majestäten bitten möchten, mit den Hugenotten sich in keinen Frieden einzulassen, der der Ehre Gottes und dem katholischen Glauben zum Nachtheil gereichen könnte; wenn die katholischen Orte dem König zur Beförderung des katholischen Glaubens irgendwie behülflich sein könnten, werde er sie hiezu stets bereit finden; doch werden sie mit den Hugenotten und deren Gesandten sich in nichts einlassen. — Der König dankt den Gesandten für den geneigten Willen der katholischen Orte und versichert, daß er, wiewohl er etwas thun müsse, um dem großen Jammer seiner armen Untertanen abzuhelpen und Ruhe und Einigkeit herzustellen, doch nichts eingehen werde, was der Ehre Gottes und dem katholischen Glauben nachtheilig sein möchte. — Diese Versicherung wird angemessen verdankt. Die katholischen Gesandten bitten endlich den König und seine Mutter, den Herrn von Bellièvre und andere vornehme Herren, so bald möglich Anordnungen zu treffen, daß die in Frankreich befindlichen Truppen bezahlt und die verfallenen gemeinen Pensionen berichtigt werden; denn wenn Unordnung im Feld oder Unwillen im Vaterland aus dem Verzug erwachsen würde, müßten die katholischen Orte alle Verantwortung von sich wälzen. Es wird baldige Bezahlung zugesichert.

463.

Jahresrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.
Engelberg. 1575, 16. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Boten: Lucern. Niklaus Schumacher, Landvogt. Schwyz. Martin Degen, Landvogt. Unterwalden. Hauptmann von Flüe, des Rathes ob dem Wald; Ulrich von Matt, Landvogt, des Rathes nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg.

a und b. Art. 55 und 56.

464.

Conferenz der VII die Grafschaft Sargaus regierenden Orte.
Wäfers. 1575, 6. Juni.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Wäfers.

Boten: Zürich. Hans Wilpert Zoller, des Rathes. Lucern. Niklaus Krus, des Rathes, alt-Landvogt zu Rotenburg. Uri. Niklaus Muheim, Landschreiber. Schwyz. Hans Küker, des Rathes, alt-Landvogt im Sarganserland. Unterwalden. Jakob Wirz, des Rathes. Zug. Niklaus Itten, des Rathes, alt-Landvogt im Rheintal. Glarus. Jakob Dolder, des Rathes.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargaus.

a. Art. 102. Stifte und Klöster.

465.

Gemein-eidgenössische Jahresrechnungs-Tagssatzung.
Baden. 1575, 12. Juni

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. X. 33. Staatsarchiv Zürich. Abich. Bd. Nr. 127. fol. 4. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Bern, Nidwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Bürgermeister; Konrad Escher, Sekelmeister und des Rathes. Bern. Simon Wurstemberger, des Rathes. Lucern. Rochus Helml, Schultheiß. Uri. Peter A-Pro, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, des Rathes. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Basel. Werner Wölfl, des Rathes. Freiburg. Peter Krumenstol, des Rathes. Solothurn. Georg Guggler, des Rathes. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Freie Aemter). b. und c. (S. u. Baden). d. (S. u. Thurgau). e. (S. u. Freie Aemter). f. und g. (S. u. Thurgau). h. Georg Waggenbüchel von Constanz legt Briefe vor von Hauptmann, Bürgermeister und Rath der Stadt Constanz, sowie vom Abt zu Petershausen und andern, durch welche bescheinigt wird, daß er eine neue „Holzkunst“ erfunden und ein solches Werk zu Peters-

hausen aufgerichtet habe; er bittet um die Erlaubniß, dergleichen auch in der Eidgenossenschaft aufrichten zu dürfen und, wenn sie als vortheilhaft befunden werden, um Ausstellung einer Bescheinigung darüber. — Wird ad referendum genommen. **i.** Abgeordnete derer von Thalwyl am Zürichsee bitten um Fenster mit der Orte Ehrenwappen für ihre zu erneuernde Gesellenstube. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** und **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Landammann Imfeld von Unterwalden bittet um Fenster in das neue Schützenhaus daselbst und in die Häuser des Landammanns Waser und des Felix Burrach. — Wird ad instruendum genommen. **p.** Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, übergibt eine Zuschrift seines Königs (Paris 18. Mai) und meldet, daß derselbe die nach Frankreich geschickten Gesandten mit besonderer Freude empfangen habe, daß er für ihre Bemühung und Sorge um Herstellung der Ruhe und Einigkeit in seinem Reiche verbindlich danke, daß er bitte, die Eidgenossen möchten in dieser ihrer geneigten Gesinnung gegen ihn auch fernerhin verharren, daß er dagegen alles zu thun versichere, was zur Erhaltung der Eidgenossenschaft gereichen möchte. — Diese wohlwollenden freundschaftlichen Zusicherungen werden angemessen verdankt. **q.** Die Gesandten der IX mit Frankreich verbündeten Orte mahnen den Ambassador an Bezahlung der zwei verfallenen Pensionen und um Bezeichnung des Tages, an welchem die Ausbezahlung erfolgen werde; ferner beschweren sie sich, daß man die in französischen Diensten befindlichen Truppen also streng brauche und dazu noch denselben den ausstehenden Sold nicht bezahle. — Der Ambassador entschuldigt den König mit Mangel an Geld, kann nichts sicheres versprechen, will aber allen möglichen Fleiß anwenden, daß die Zahlung erfolge; er gibt zu, daß es allerdings wahr sei, daß der Mannschaft etwas Sold ausstehe, versichert aber, daß der König Anordnungen getroffen habe, damit derselben Brod, Wein und andere nothwendige Nahrung zugeführt werde; ja er glaubt annehmen zu dürfen, daß ihr nun auch Geld gegeben worden, weil man sie jezt nach Languedoc herunter führe. — Es wird für die Bezahlung als Termin Ende August festgesetzt. **r.** Basel beschwert sich über Neuerungen, welche die österreichische Regierung zu Günsheim in Bezug auf die von den Niederlanden nach Italien und umgekehrt transitirenden Waaren an dortigen Zollstätten eingeführt habe, durch welche die Kaufleute genöthigt werden, andere Straßen zu suchen. Weil dieses nun den die ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orten, besonders aber den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden an ihren Geleiten und Zöllen zu bedeutendem Nachtheil gereichen würde, so wird an den Erzherzog von Oesterreich und an dessen Rath H. Melchior Heggenzer geschrieben, es möchten diese neuen Zölle wieder aufgehoben und schriftlich darüber geantwortet werden. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **s.** (S. u. Lavis). **t.** Abgeordnete der Gemeinde Zug im Ober Engadin berichten über ihren Rechtsstreit mit der Gemeinde ob Fontana Merla und die darüber ergangenen Urtheile, über die gehabt großen Unkosten und über die Drohungen und Gefahren, denen sie stets ausgesetzt sei, indem diese kein Bundesrecht, kein Urtheil, keinen Eid respectiere, und bitten um Rath und Hülfe. — Die Klage wird in den Abschied genommen, weil man darüber keine Instructionen erhalten hat. Daneben wird an gemeine III Bünde und besonders an Bürgermeister und Rath der Stadt Chur geschrieben: Sie sollen die Gemeinde Zug bei ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten, Urtheilen u. dgl. schützen und der Gemeinde ob Fontana Merla ihr unbegründetes Beginnen und ihre Halsstarrigkeit verweisen und, was sie zu thun gesonnen seien, binnen Monatsfrist an Zürich berichten, damit man sich über das fernere Verhalten auf künftigen Tage berathen könne. **u.** (S. u. Freie Aemter). **v.** Anwälte über das fernere Verhalten auf künftigen Tage berathen könne. **u.** (S. u. Freie Aemter). **v.** Anwälte der beiden Handelshäuser Ravalesca, Caldrini und Mithaften, welche ihre Waaren durch die Eidgenos-

fenschaft spedieren, führen Beschwerde, daß ungeachtet des ihnen vor vielen Jahren von den XIII Orten ertheilten Geleits Bern ihnen zu Narburg Waaren mit Arrest belegt habe, die einige tausend Kronen werth seien; aus welchen Gründen wissen sie nicht, da sie auf keine Weise das Geleit gebrochen haben. — Da der Gesandte von Bern erklärt, daß er darüber nicht instruiert sei, wird von den XII Orten an Bern geschrieben: Bern habe zur Zeit mit andern Orten den Beschwerdeführern Geleit zugesichert; wenn es dem Herrn von Mülinen diesen Arrest zu legen bewilligt habe, weil ihm im Herzogthum Mayland einige Kleinodien weggenommen worden, so haben doch diese Kaufleute keine Schuld daran; dabei sei noch zu berücksichtigen, daß dieser Arrest den Eidgenossen an ihren Zöllen und Geleiten merklichen Schaden bringe; daher ermahne man Bern ganz ernstlich, diesen Arrest wieder aufzuheben. — Bern verspricht baldige Antwort darauf. (Freundliche Mittel zwischen Schultheiß von Mülinen und den Factoren der Kaufherren, betreffend die verarrestierten Güter. — Absch. im Staatsarch. Zürich, fol. 18. — Die Antwort Berns erfolgte mit Schreiben vom 29. Juni). **w.** Das Haus Burgund entrichtet das Erbeinungsgeld für das Jahr 1575; jedes Ort erhält 34 Sonnenkronen und 2 kaiserliche Kronen. Auch vom Haus Oesterreich wird das Erbeinungsgeld für die Jahre 1574 und 1575 ausbezahlt. **x.** Die Landvögte und Geleitsherren legen Rechnung ab (S. u. die einzelnen Landvogteien und Geleitsbüchsen). **y.** Es waltet ein Span zwischen dem Abt von St. Gallen und den Kirchgenossen der Pfarre zum hl. Kreuz. Der Abt nämlich ist der Ansicht, daß er als Collator ihnen einen Prediger, der ihm gefällig sei, geben könne und daß sie denselben unterhalten müssen; die Kirchgenossen dagegen behaupten, daß sie einen ihnen gefälligen Prediger erwählen können. — Es wird nun von der Mehrheit erkannt, daß es beim Abschied von 1540 zu verbleiben habe, daß der Abt ihnen laut des Landfriedens einen Prediger geben solle, welcher bei ihnen zu wohnen habe, und daß die lezthin getroffene Wahl in Kraft bestehen soll. Die Gesandten von Zürich und Glarus stimmen nicht dazu. **z.** Landammann Abhyberg von Schwyz und Landammann Häfeli von Glarus werden beauftragt, bei Anlaß ihres Rittes nach Bischofszell auch wegen der Chorherren zu St. Stephan nach Constanz sich zu verfügen, um deren Span zu Andwyl zu untersuchen, damit sie, wenn nöthig, darüber berichten können.

Zufaz zu **n.** aus dem Schwyzeremplar. — **y.** aus dem Zürcheremplar. — **z.** aus dem Schwyzeremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	d. Art. 319. Stifte und Klöster.	k. Art. 52. Marchen.
	f. „ 174. Justizsachen.	n. „ 460. Stifte und Klöster.
	g. „ 102. Leibeigenschaft und Fall.	x. Art. 25. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	l. Art. 55. Niederlassung.	x. Art. 43. Amtsrechnung.
	m. „ 78. Justizsachen.	
Graffschaft Sargaus.	x. Art. 24. Amtsrechnung.	
Graffschaft Baden.	b. Art. 193. Locales.	x. Art. 27. Amts- u. Geleitsrech.
	e. „ 95. Zoll- u. Geleitsf.	
Landvogtei Freie Aemter.	n. Art. 181. Klöster.	n. Art. 187. Locales.
	e. „ 6. Verwaltung im Allgem.	x. „ 31. Amtsrechnung.
Landvogtei Vauié.	s. Art. 152 Rechnungsfachen.	

466.

Ebnethbirgische Jahrrechnung = Tagfagung.

Lanis. 1575, 23. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ebnethbirg. Abich. III. 129.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz und Solothurn.]

Boten: Zürich. Kaspar Gimper. Bern. Petermann von Werdt. Lucern. Hans Haas. Uri. Jakob Imhof. Schwyz. Balthasar Bölli. Unterwalden. Kaspar Jöri, des Rath's ob dem Wald. Zug. Oswald Meyenberg. Glarus. Samuel Dürst. Basel. Jakob Oberried. Freiburg. Melchior Cornet. Solothurn. Peter Mannsleib. Schaffhausen. Jakob Rudolf; — alle des Rath's.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis und Mendris.	a. h. n.	Art. 28. Amtrechnung.	i.	Art. 119. Bußenrechnung.
Landvogtei Lanis.	b.	Art. 196. Justizsachen.	k.	„ 308. Justizsachen.
	c.	„ 405. Zollsachen.	l.	„ 309. „ „
	f.	„ 218. Justizsachen.	m.	„ 175. Märchen.
	g.	„ 153. Rechnungssachen.		
Landvogtei Mendris.	d.	Art. 531. Justizsachen.	e.	Art. 532. Justizsachen.
Landvogtei Suggarns.	o.	Art. 318. 319. Entschädigung.		

467.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1575, Montag den 4. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abichiet. P. E. 205.

[Auch in den Archiven Schwyz, Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helmsli, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Schumacher, — alle des Rath's. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter; Bartholomäus Kuhn, beide des Rath's. Schwyz. Christoph Scherno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann und dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Rath's. Freiburg. Hans Heid (von Lanten), Ritter, Schultheiß; Franz Gurnel, Stadtschreiber. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Rath's.

a. Auf den Bericht über den Unfall, der den in französischen Diensten befindlichen Truppen der katholischen Orte zu Dye im Delphinat durch den hugenottischen Kriegsoberst Montbräu (13. Juni) begegnet ist (Bericht der Hauptleute Hans von Garmiswyl und Ulrich von Engelsperg an Freiburg aus dem Lager zu Dye 18. Juni. — Absch. Bd. X. fol. 72), und nach Anhörung eines mündlichen Vortrags des Balthasar von Griffach im Namen des französischen Ambassadors wird beschlossen, dem Ambassador für seine freundliche tröstende Zuschrift zu danken, zugleich aber auch an den König zu schreiben (5. Juli) und ihm zu verstehen zu geben, daß er an diesem Unfall die Schuld trage, weil nicht bessere Ordnung gehalten, weil den Hauptleuten ungeachtet der Reclamationen weder Bescheid noch Geld gegeben und diese

daher genöthiget worden, aus Languedoc nach ihrem Vaterland zu ziehen, endlich ihn an Bezahlung der Pensionen zu erinnern. **b.** An die Hauptleute und Knechte im Feld im Delphinat wird tröstend geschrieben, damit sie um so beherzter ihren Unfall rächen und stets über alles, was ihnen begegnet, gründlich berichten. **c.** Die bisher über dieses Ereigniß eingegangenen Berichte, sowie die Zuschrift des französischen Ambassadors von Hautefort werden jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. **d.** Weil die beiden Städte Bern und Basel den Feinden und Rebellen des Königs von Frankreich den Aufenthalt immer noch gestatten, soll jeder Gesandte an die geheimen Rätthe darüber referieren, damit diese auf nächste Tagleistung darüber instruieren, ob man schriftlich oder mündlich diesen Punkt zur Sprache bringen wolle. **e.** Es wird kein anderer Tag angesetzt; sollte aber einem Ort, besonders Freiburg, etwas begegnen, soll es einen Tag ausschreiben. **f.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift der Antwort Berns bezüglich der verarrestierten Waaren mitgetheilt, damit die Gesandten auf künftigen Tag Instructionen darüber erhalten. **g.** Den Gesandten von Schwyz wird aufgetragen, den Hauptmann (Rudolph) Reding dahin zu vermögen, daß er unverzüglich sich nach Frankreich verfüge, über die Lage der Dinge und über obberührten Vorfall sich genau erkundige und dann darüber berichte. **h.** Freiburg stellt das Begehren, man möchte mit dem savoyischen Gesandten nachdrücklich reden, damit der Herzog endlich in Betreff der Anstände über das streitige Stäf Land (Romont) eine entscheidende Antwort gebe, auf daß es wisse, wie es sich zu verhalten habe. — Es wird entsprochen. **i.** Lucern beantragt, daß man wegen der „unglückreichen“ Zeiten, Theuerung, Krieg und Pestilenz so viel möglich Tanz, Spiel und alle „andern Laster“ verbiete und Kreuzgänge anstelle, um die Strafe und den Zorn Gottes einiger Maßen abzuwenden und zu stillen. — Wird ad referendum genommen. **k.** Ebenso wird die Bitte des Landammanns Schorno um Schenkung von Fenstern in das schöne neue Haus des Balthasar Mettler in Schwyz in den Abschied genommen.

468.

EUNETBIRGISCHE JAHRRECHNUNGS- TAGSABZUG.

LUGGARUS. 1575, 18. JULI.

Staatsarchiv Lucern. EUNETBIRG. ABSCH. B. III. 149.

[Auch in den Archiven Zürich und Solothurn.]

Boten: (Die nämlichen, wie zu Lauis den 25. Juni).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Nier ennetbirg. Vogteien überh.	a.	Art. 38.	Amtrechnung.			
Luggarus und Mainthal.	b.	Art. 20.	Amtrechnung.			
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 158.	Marchen.	e.	Art. 97.	Bußenrechnung.
Wellenz, Bollenz und Niviera.	a.	Art. 318.				

469.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1575, 26. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich Be. E. 210.

[Auch in den Archiven Schwyz, Schwaben, Freiburg, und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Kochus Helmi, alt-Schultheiß; Hans An der Allmend; Niklaus Kloos, — alle des Raths; Niklaus Schumacher, Rathsrichter. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter; Hauptmann Bartholomäus Kuhn, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Hans Gasser, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, des Raths. Freiburg. Hans Heid (von Lanten), Ritter, Schultheiß; Franz Gurnel, Stadtschreiber. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths.

a. Auf den Bericht Freiburgs, daß sich zu Bern, Neuenburg und Genf fremdes Kriegsvolk sammle, dem sich auch Unterthanen und Angehörige dieser Städte anschließen, und überhaupt wegen der „sorglichen Zeitläufe“ war gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben worden. Nachdem nun vorerst Freiburg und Solothurn mündlichen Bericht erstattet und nachdem man Zuschriften des spanischen Gesandten, Pompejus vom Kreuz, verlesen, sowie das mündliche und schriftliche Begehren des burgundischen Gesandten um ein getreu Aufsehen angehört hat, wird für dringend nöthig erachtet, so bald möglich einen gemein-eidgenössischen Tag abzuhalten. Derselbe wird auf den 7. August nach Baden angesetzt. **b.** Jedem Gesandten werden Abschriften von zwei Missiven des Königs von Frankreich (5. Juli) und des französischen Ambassadors (24. Juli) mitgetheilt, worin sie ihr schmerzliches Bedauern über den Unfall aussprechen, welcher den Knechten der katholischen Orte im Delphinat begegnet sei. **c.** Der spanische Gesandte Pompejus vom Kreuz erinnert an die Reclamation der Kaufleute von Mayland, denen Bern einige Waaren zu Narburg verarrestiert habe, und an den Streithandel zwischen Johann Peter Gaggio von Como und dem „Gazzetti“ (Gazzino) von Biffone in der Landschaft Lauis. Hinsichtlich des erstern Punktes wird beschlossen, die Sache ruhen zu lassen, bis die Kaufleute selber klagen; bezüglich des andern Punktes wird der Gesandte gebeten, es bei der zu Baden geschenehen Verabredung bleiben zu lassen, indem man hoffe, daß die Gesandten, welche wegen der streitigen Landmarchen gegen das Herzogthum Mayland über das Gebirge kommen werden, die Sache gütlich werden beilegen können. — Dieses wird auch den beiden Landvögten von Lauis und Mendris mitgetheilt, damit sie inzwischen keiner von beiden Parteien fernere Eingriffe gestatten. **d.** Hauptmann Rudolph Keding von Schwyz, der lezthin nach Frankreich war abgeordnet worden, um in Betreff des den Truppen der katholischen Orte daselbst begegneten leidigen Unfalls Erkundigungen einzuziehen, erstattet nun umständlichen Bericht. Auch werden jedem Gesandten die Schreiben abschriftlich mitgetheilt, welche benannte Truppen aus dem Lager geschift haben (Schreiben des Hauptmann Tugginer aus Paris an die VII Orte vom 23. Juli). Freiburg wird nun aufgetragen, in der VII Orte Namen dem König von Frankreich vorzustellen, wie es diesen Truppen ergangen sei, wie sie durch den Herrn von Cordes verführt und nicht gehalten worden, wie man ihnen verheißten, und dann von ihm nachdrücklich zu verlangen, daß diese Truppen bezahlt und gemäß der Vereinung geführt und gehalten werden. Dem Hauptmann Tugginer, dem dieses Schreiben durch einen eigenen „Läufersboten“

zugehört werden soll, wird der Auftrag ertheilt, dasselbe dem König persönlich zu übergeben und um beförderliche Antwort ernstlich zu bitten, damit der Bote unverzüglich mit der Antwort wieder abgefertigt werden könne. An den Gubernator in Lyon, Herrn von Mandelot, wird ein Danckschreiben erlassen für die guten Dienste, die er den Truppen sowohl als dem Hauptmann Keding erwiesen. Der französische Ambassador in Solothurn wird mit allem Ernst ermahnt, für Bezahlung der Truppen sich zu verwenden. Auch wird an die Truppen im Lager wiederum geschrieben (26. Juli). Dem Hauptmann Keding wird für die pünktliche Erfüllung der erhaltenen Aufträge freundlich gedankt mit der Versicherung, daß man für Berichtigung seiner Auslagen, die sich auf 77 Kronen, 2 Stüber belaufen, sowie für angemessene Entschädigung besorgt sein werde. **e.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf künftige Tagsatzung über das Aufsuchen Unterwaldens um Fenster in dessen neues Schützenhaus instruieren. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Dem Meister Anton Leo Juda, Arzt von Appenzell, und seinem Tochtermann aus dem Rheinthal wird bezüglich ihres Spans eine Bescheinigung ausgestellt, daß dieser auf nächstem Tag zu Baden in Behandlung kommen und daß der Landvogt in Rheinthal auch erscheinen werde. **h.** und **i.** (S. u. Engelberg). **k.** Uri und Schwyz werden erinnert, dem Uli Baldisbühl von Rothenburg die 3 Kronen für ihre ihm geschenkten Fenster zu bezahlen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	f.	Art. 461. Stifte und Klöster.
Landvogtei Lauis.	e.	Art. 220. Justizsachen.
Abtei und Thal Engelberg.	h. u. i.	Art. 57 und 58.

470.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1575, 7. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. X. 87.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmsli, alt-Schultheiß. Uri. Peter von Bro, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann; Melchior Bürgler, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Ruckbaumer, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann; Ludwig Wicher, Statthalter und des Raths. Basel. Franz Rechberger, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Franz Gurnel, Stadtschreiber. Solothurn. Urs Wieselstein, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Der spanische Gesandte Pompejus zum Kreuz eröffnet: Der Gubernator der Grafschaft Burgund, Graf von Champlite, und das Parlament zu Dole haben ihn vor einigen Tagen benachrichtigt von dem Ueberfall, welchen einige aus der Landschaft Bern und aus der Grafschaft Neuenburg auf die Stadt Be-

langen gemacht haben^{*)}), sowie von Truppsammlungen in benannten Landschaften und an der Grenze von Basel, die neue Feindseligkeiten besorgen lassen; er bitte deshalb um Aufrechthaltung der Erbeinung und um Antwort. — Die Gesandten der VII katholischen Orte bemerken nun, daß sie auf die Nachricht von diesem Ueberfall einen Tag in Lucern abgehalten, daß sie aber dort gefunden haben, diese Sache, welche die ganze Eidgenossenschaft angehe, könne viel besser mündlich als schriftlich behandelt werden; daher haben sie gegenwärtige Tagsatzung ausgeschrieben; sie müssen nun freundeidgenössisch erklären, daß, da dieser Ueberfall auf die Stadt Besançon von einigen Unruhestiftern und vertriebenen Franzosen ausgegangen sei, es für die ganze Eidgenossenschaft viel besser wäre, wenn solche Leute auf ihrem Gebiet gar nicht geduldet würden. Die Gesandten von Bern erwidern: Es sei ihnen lieb, daß man an jenem Vorfall nicht ihren Obern die Schuld beimesse; auf eine Anzeige aus Burgund, daß dort Unruhen angezettelt werden, habe Bern sogleich seinen Amtsleuten angemessene Weisungen erteilt; inzwischen sei jener Ueberfall geschehen, was Bern um so mehr bedauere, da sich die von Besançon stets freundlich und nachbarlich Bern gegenüber verhalten haben; auf eine Beschwerde des Gubernators, daß bei jenem Vorfall bernersische Angehörige, namentlich der Freiherr von „Aulbona“ (Aubonne) sich betheiliget haben, habe Bern diesen vorgeladen; derselbe sei jedoch außer Landes, die andern Theilnehmer seien verhaftet; was Fremde thun, dafür könne Bern nicht einstehen; denn ihr Land sei ein freies offenes Land, wo jedermann passieren könne; Bern glaube übrigens nicht, daß die Stadt Besançon in der Erbeinung begriffen sei; denn sie sei eine freie Reichsstadt und gehöre unmittelbar zum Reich. — Der Gesandte von Basel meldet, seine Obern haben auf die Beschwerde des Gubernators und des spanischen Gesandten geantwortet, daß sie ihrerseits die Erbeinung unverbrüchlich halten, daß dieselbe aber ihnen und ihren Burgern nicht gehalten werde. — Hierauf übergeben der spanische Gesandte Herr zum Kreuz, Herr Augicourt und Scudier Benoht^{**}) ihre Creditive (vom 5. August) und halten mündliche Vorträge. — Ein Gesandter der Frau Markgräfin zu Rötteln, Gräfin zu Neuenburg, lehnt den Vorwurf von ihr ab, als ob sie von der „Neuterei“ Kenntniß gehabt habe, bevor sie ausgeführt worden, und wünscht, sie für entschuldigt zu halten, indem sie die Schuldigen und Aufrehrer strafen werde. — Nach Anhörung all' dieser Vorträge und Entschuldigungen wird an die Markgräfin von Rötteln geschrieben: Man könne sich mit ihrer Verantwortung, daß sie an der benannten Conspiration keine Schuld trage, nicht begnügen und wolle sehen, wie sie die Aufrehrer bestrafen werde. Den drei Gesandten des Königs von Spanien und der Grafschaft Burgund werden Gruß und freundliche Anerbieten verdankt, mit der Versicherung, wie sehr den Eidgenossen jenes Ereigniß leid sei, wie sie gern in Frieden und Ruhe bleiben möchten, wie sie die Erbeinung in jeder Hinsicht treu und redlich halten wollen; das Gesuch um bewaffnete Hülfe im Fall der Noth werde man in den Abschied nehmen. — Auf das Gesuch der VII Orte um Antwort auf ihren Vortrag wird ihnen von den sechs andern Orten versichert, daß sie mit Dank deren Anzeige und sorgsame Vorsicht vernommen haben, daß auch sie alles zu thun bereit seien, was zum Frieden und zur Wohlfahrt der Eidgenossenschaft gereiche, daß sie die Unruhestifter und vertriebenen Franzosen bestrafen und fortweisen werden. — Der Gesandte von Basel endlich entgegnet auf die Andeutung, daß der zu Basel wohnende Prinz von Condé an jenem

^{*)} Staatsarchiv Lucern. Akten: Neutralität der Grafschaft Burgund. Einfall der Franzosen in Burgund; Ueberfall der Stadt Besançon; Abordnung eidgenössischer Gesandter an den König um Einstellung der Feindseligkeiten und Erhaltung der Neutralität der Grafschaft Burgund. 1574 — 1581.

^{**}) Cöculer Vincenz Benoht, Hauptmann zu Mönch (Lexicon v. Leu).

Ueberfall auch theilgenommen habe, man würde sich wohl zufrieden geben, wenn man wüßte, unter welchen Conditionen Basel denselben auf- und angenommen habe; er wolle es übrigens in den Abschied nehmen. **b.** Der französische Ambassador übergibt den VII katholischen Orten eine Antwort des Königs (23. Juli) auf ihre Zuschrift vom 6. desselben Monats, worin sie sich über den Mangel und die Noth ihrer Kriegsleute im Delphinat und über den denselben begegneten Unfall beschwert hatten, und überreicht gleichzeitig seinen Vortrag und ein Schreiben des Hauptmanns Tugginer (23. Juli). In allen diesen Zuschriften wird das lebhafteste Bedauern über jenen Unfall ausgesprochen, sowie die Versicherung, daß angemessene Vorfragen für die Zukunft getroffen worden seien. Der König insbesondere verspricht den in Dye eingeschlossenen und hart bedrängten Eidgenossen Entsatz und bessere Verpflegung und entschuldigt sich, daß er die zwei ausstehenden Pensionen wegen seiner eigenen Noth noch nicht habe bezahlen können. Nach Verlesung dieser Aktenstücke wird dem Ambassador ernstlich anempfohlen, beim König auszuwirken, daß die Kriegsleute bezahlt und daß ihnen wenigstens Eine Pension ausgerichtet werde. **c.** Das Gesuch Solothurns um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in sein neu hergestelltes Rathhaus wird ad instruendum genommen. **d.** Die Factoren der Kaufleute, welche aus Italien nach den Niederlanden und umgekehrt Güter spedieren, beschwerten sich neuerdings über den ihnen zu Narburg gelegten Arrest und den Schaden, der ihnen dadurch erwachse, und bitten, beim Herrn von Müllinen Aufhebung dieses Arrests oder Verschiebung der Versteigerung auf drei Monate auszuwirken. Schultbeiß von Müllinen berichtet nun, wie der Gubernator und der Inquisitor zu Mayland seine Pfänder wider alles Recht ihm weggenommen und seine Diener auf die Galeeren geschickt habe, und wie er, da alle seine Reclamationen umsonst gewesen, von seinen Obern die Bewilligung zu diesem Arrest erhalten habe; er wolle nun den darüber angeetzten Rechtstag erwarten. — Darauf wird Herr von Müllinen ersucht, mit der Versteigerung noch drei Monate zuzuwarten; der Gubernator wird um Freilassung der zwei Diener von den Galeeren angesprochen (22. August). **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** (S. u. Luggarus). **g.** (S. u. Lauis). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	h. Art. 357. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Rheinthal.	e. Art. 79. Justizsachen.	i. Art. 80. Justizsachen.
Landvogtei Lauis.	g. Art. 219. Justizsachen.	
Landvogtei Luggarus.	f. Art. 159. Marchen.	
Bellenz, Bollenz und Riviera.	f. Art. 319.	

471.

Conferenz der VII die Landgraffschaft Thurgau regierenden Orte sammt Schaffhausen.

Kloster Paradies. 1575, 20. August.*)

Staatsarchiv Lucern. Alten: Kloster Paradies. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Staatsarchiv Bern.]

Boten: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister. Lucern. Niklaus Kloos, Stadtfährich. Uri. Schwyz. Unterwalden. Zug. (Nicht angegeben). Glarus. Landammann Häfeli. Schaffhausen. (Nicht angegeben).

k-v. aus dem Exemplar des Landesarchivs Schwyz.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

a-v. Art. 462-482. Stifte und Klöster.

472.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1575, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

473.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Sursee. 1575, 2. September.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Be X. 132

[Auch in den Archiven Obwalden und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß; Sebastian Feer, des Raths. Uri. Waltherr von Koll, Ritter, des Raths. Schwyz. Dietrich An (In) der Galden, Ritter, alt-Landammann Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, des Raths. Freiburg. (entschuldigt). Solothurn. Urs Wieselstein, Schultheiß.

a. Bezüglich der von Frankreich an die in seinen Diensten befindlichen Truppen schuldigen Zahlungen wird nach Anhörung der von Junker Balthasar von Grissach im Namen des französischen Ambassadors vorgebrachten Entschuldigungen und Versicherungen „verabschiedet“: 1) an den Ambassador in Solothurn zu schreiben, er möchte für Bezahlung nicht allein der Pensionen sondern auch der Truppen sich verwenden und unverzüglich darüber berichten, indem man sonst genöthigt sein würde, nach andern Mitteln sich umzusehen; 2) dem Herrn von Mandelot auf seine Zuschrift zu danken, mit der Bitte, die Truppen beförderlichst zu befriedigen; 3) an die Obersten und Hauptleute beider Regimenter zu schreiben, sie sollen es sogleich berichten, wenn sie noch nicht bezahlt seien. b. Uri macht die Anzeige, daß der spanische Ambassador Pompejus vom Kreuz in Betreff des Vortrages der burgundischen Gesandten,

*) Das Schwyzerexemplar ist datirt vom 18. August.

wie die thätliche Hilfe zu verstehen sei, an Uri die Erklärung abgegeben habe, daß jene Hilfe nicht kraft der Erbeinung begehrt worden sei, indem man es „bei dem Buchstaben derselben“ gänzlich bleiben lasse. — Man läßt es nun dabei bewenden. **c.** und **d.** (S. u. Luggarus). **e.** (S. u. Bier ennetbürg. Vogt. überh.). **f.** Da Schultheiß Wielstein meldet, daß man den Hauptmann Tugginer täglich aus Frankreich zurückerrarte, wird ihm aufgetragen, demselben im Namen der VII Orte für pünktliche Vollziehung der erhaltenen Aufträge zu danken. Dem Hauptmann Rudolph Keding, der an dessen Stelle treten wird, wird einen Credenzbrief mitzugeben beschlossen. **g.** Da dem Hauptmann Rudolph Keding seine Auslagen von 77 Kronen bei seiner gefährlichen Sendung nach Frankreich noch nicht vergütet worden sind, wird beschlossen, ihm als Entschädigung und Belohnung 100 Kronen zu verabreichen und auch seine beiden Diener zu entschädigen. Dem Balthasar von Griffach wird aufgetragen, den Ambassador um Bezahlung dieser Summe anzusprechen, weil der König an allem schuldig sei. **h.** Auf einen Bericht des Schultheiß Pfhyffer über die Rüstungen des Prinzen von Condé und dessen Mithaften und über Bedrohung der Grafschaft Burgund und der Eidgenossenschaft durch denselben, wird beschlossen, eine gemein-eidgenössische Tagsatzung auf den 14. September nach Baden auszuschreiben. Freiburg soll inzwischen auf alles Acht haben und berichten, was ihm bezeuget.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbü. Vogteien überh.	c. Art. 247. Verkehr mit Manland.	
Landvogtei Luggarus.	e. Art. 160. Marken.	d. Art. 320. Entschädigung.
Bellenz, Bollenz und Niviera.	e. Art. 320.	

474.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1575, 14. September (Auf hl. Kreuz Erhöhung).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bc. X. 114. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bc. Nr. 127. fol. 50. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sefelmeister und des Rathes. Bern. Bernhard von Erlach, des Rathes. Lucern. Sebastian Feer; Niklaus Kloos, beide des Rathes. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Georg Keding, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Rathes. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Basel. Franz Rechsberger, des Rathes. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Wielstein, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, des Rathes. Appenzell. Bartholomäus Theiler, des Rathes.

a. Die VII katholischen Orte berichten, warum sie gegenwärtigen Tag ausgeschrieben: Sie haben nämlich vernommen, daß überall Rüstungen veranstaltet werden, daß der Prinz von Condé sammt seinen Anhängern, dem Pfalzgrafen bei Rhein u. a. m., einen „Haufen“ Kriegsvolk von Reutern und Fußvolk gesammelt habe und durch die Grafschaft Burgund, welche mit der Eidgenossenschaft durch Erbeinung verbunden sei, zu ziehen vorhabe; sie besorgen nun, es möchte bei diesem Durchzug nicht allein der Grafschaft Burgund, sondern auch der Eidgenossenschaft bedeutender Schaden erwachsen und

eine Uebung entstehen; sie seien nun beauftragt, mit den andern Orten sich darüber zu berathen, wie diesen Uebeln vorgebeugt werden könnte; sie seien ferner beauftragt, den beiden Städten Bern und Basel Vorstellungen darüber zu machen, daß sie einer Menge von Flüchtlingen Unterschulden geben und dadurch die Eidgenossenschaft gefährden. — Darauf erwiedert Zürich im Namen der andern sechs Orte: Sie sehen ganz gern, daß die VII Orte diese Tagsatzung ausgeschrieben haben, und seien auch ganz überzeugt, daß dieses nur in guter eidgenössischer Absicht geschehen; übrigens müssen sie bemerken, daß der Prinz von Condé mit seinem Kriegsvolk nicht durch Burgund ziehen wolle, sondern daß er bereits den Durchzug zu Elßaß-Zabern über die Steig durch das Herzogthum Lothringen genommen habe; sollte derselbe die Grafschaft Burgund inskünftig mit einem Durchzug beschweren, so seien sie erbötig, durch Gesandte oder Briefe der Grafschaft Burgund behülflich zu sein; den Ausdruck in der Erbeinung, „ein getreu Aufsehen haben“, können sie aber in keinem Fall so weit ausdehnen lassen, daß es ein „hülfliches Bündniß“ bedeute. — Bern hat nur Auftrag anzuhören und zu referieren. — Die VII Orte replicieren: Sie seien der Ansicht, daß man sich verständigen sollte, wie diesen Sachen zu begegnen sein möchte, und daß man treu zusammenstehen müsse; vor Jahren, als der Herzog von Zweibrücken nach Frankreich habe ziehen wollen, habe man auf das Gesuch Basels einen Auszug veranstaltet und sich gerüstet; das habe außer Landes viel Redens verursacht und der Eidgenossenschaft großen Ruhm gebracht; wenn man nun auch jetzt einen freien Auszug veranstalte, so werden die Kosten nicht gar so groß sein und es habe den Vortheil, daß die Ausziehenden sich um so fleißiger rüsten und daß man nicht erst im Fall der Noth sich rüsten müsse. Glarus will der Grafschaft Burgund durch Gesandte oder Briefe behülflich sein, zu thätlicher Hilfe aber kann es sich noch nicht entschließen; den Vorschlag, einen gemeinen Auszug zu veranstalten, will es in den Abschied nehmen. Das Botum von Basel ist diesem gleich; es wünscht, daß man die Flüchtlinge nenne, welche sich in Basel aufhalten sollen. Schaffhausen und Appenzell wollen die Verhandlung in den Abschied nehmen. — Es wird nun einzig beschlossen, daß Basel, wenn der Prinz von Condé seinen Weg durch Burgund zu nehmen versuchen würde, im Namen der XIII Orte ihn davon abmahnen solle; das andere wird in den Abschied genommen. **b.** Auf einen Antrag Lucerns um Abrufung der überhand nehmenden Lothringer-Diken und Leuen-Plapparte kann nicht eingetreten werden, weil selbe in den angrenzenden, besonders österreichischen Ländern cursieren. **c.** Dem Hauptmann Reding von Schwyz werden an seine Auslagen bei seiner Mission nach Frankreich 16 Kronen, dem Läufersboten von Freiburg 3 Kronen und dem reitenden Boten von Solothurn 4 Kronen von jedem der VII Orte zugesprochen; die beiden Ambassadoren von Frankreich sollen um Vergütung dieser auf 161 Kronen steigenden Summe angesprochen werden. **d.** Lucern stellt an die fünf alten Orte das Gesuch um Verabreichung einer Brandsteuer an das vor einigen Tagen abgebrannte Kloster Neuenkirch, nahe bei Sursee. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Lauis). **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, eröffnet vor den acht Orten, welche mit dem König in Vereining stehen und Truppen in Frankreich haben: Der Gubernator in Lyon, Herr von Mandelot, habe ihm geschrieben, daß er mit den Kriegsheuten sich abfinden, ihnen 200,000 Franken auszubezahlen und für den Rest Certificate habe geben wollen, daß aber die Obersten und Hauptleute dieses annehmen sich geweigert haben; da nun die Bestallung dieser zwei Regimente auf 6200 Mann gelautet habe, da bei diesem Feldzug sehr viele gestorben und bei jenem unglücklichen Treffen (bei Dye) viele umgekommen seien, was der König tief bedauere, so bitte er, man möchte die Hauptleute zur Annahme die-

ser Summe vermögen. Antwort: Herr von Mandelot habe nur mit den noch Lebenden sich abfinden wollen und habe der Wittwen und Waisen der Verstorbenen und Gefallenen nicht gedacht; man ersuche ihn für Bezahlung aller Rückstände besorgt zu sein, der König möge nun die Truppen noch längere Zeit brauchen oder aber entlassen wollen; sein Begehren, die Hauptleute zur Annahme der Certificate zu bewegen, wolle man in den Abschied nehmen; man ersuche ihn ferner um seine ernstliche Verwendung, daß die zwei schon seit längerer Zeit verfallenen Pensionen ohne weitem Aufschub bezahlt werden; er möchte ferner für Bezahlung der 161 Kronen, die man für die Sendung des Hauptmanns Reding und anderer nach Frankreich vorausbezahlt habe, besorgt sein; endlich möchte er dem Gubernator zu „Bläß“ (?Bleis) um Verabfolgung des Vermögens, welches Heini Bussi von Glarus daselbst hinterlassen, schreiben, da Bussi noch eine eheliche Tochter zu Glarus habe. — Der Ambassador verspricht, in all diesen Punkten seine Verwendung eintreten zu lassen. **h.** Es wird dem französischen Ambassador gemeldet, daß man den Hauptmann Reding an den Hof schicke, weil Hauptmann Zugginer heimzukehren vorhabe, und daß man demselben ein Creditiv an den König mitgeben werde, damit man desto eher eine Antwort erhalte; es soll übrigens dieses ihm, dem Ambassador, in jeder Beziehung unschädlich sein. Derselbe erwiedert darauf: Wenn solches früher schon geübt worden, möge man es thun, wenn nicht, so möchte man diese Neuerung unterlassen, weil man sonst am Hofe glauben möchte, als ob er des Königs Angelegenheiten nicht recht besorge, was ihm Unwillen zuziehen könnte; er sei jedoch stets bereit, dem Hauptmann Reding in allem beförderlich zu sein. — Diese Antwort wird ad referendum genommen. **l.** (S. u. Rheinthal). **k.** Von der Mehrtheit werden dem Landammann Waser von Unterwalden die Fenster und Wappen in sein neues Haus bezahlt; einiger Orte Boten sind darüber nicht instruiert. — Dasselbe geschieht bezüglich der Fenster im neuen Schützenhaus zu Unterwalden. **l.** (S. u. Baden).

l. aus dem Zürcherexemplar. — **k** und **l.** aus dem Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.	i. Art. 81. Justizsachen.
Grafschaft Baden.	l. Art. 194. Locales.
Landvogtei Laus.	e. Art. 154. Rechnungssachen.
Landvogtei Zuggarus.	f. Art. 161. Märchen.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	c. Art. 321.

475.

Conferenz zwischen der mayländischen Regierung und den XII die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orten.

Mendris. 1575, 28. September — 7. October.

Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Im Namen Maylands: Camillo Sorman; Fiscal Antonio Calmano, Secretär des Herzogthums Mayland; mit Beistand des Aloisius „Dellathur“. Im Namen der XII Orte: Peter von Pro, Landammann zu Uri; Kaspar Abhyberg, Landammann zu Schwyz; Melchior Lussi, Ritter und Landammann zu Unterwalden nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier euneth. Vogteien überh.	e. Art. 169. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Lanié.	a. Art. 176. Märchen.	g. Art. 179. Märchen.
	b. „ 177. „	h. „ 221. Justizsachen.
	c. „ 178. „	i. „ 311. „
	d. „ 310. Justizsachen.	
Landvogtei Mendris.	f. Art. 510. Märchen.	k. Art. 551. Grenzverkehr g. Mayland.

476.

Confereuz der V katholischen Orte.

Gersau. 1575, 30. September.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Br. X. 163.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann; Walther von Koll, Ritter, des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halde, Ritter, alt-Landammann; Hans Gasser, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Itten, des Raths.

a. Die katholischen Orte haben diesen Tag abzuhalten für nöthig gefunden, um sich mit einander zu besprechen, was bei den überall vor sich gehenden Kriegsrüstungen zu thun sei, und weil auch die neugläubigen Orte wegen der Flucht des Herzogs von Alençon,^{*)} des Königs von Frankreich Bruder, einen Tag nach Basel ausgeschrieben. Es wird nun beschloffen: Jedes Ort soll seine Auszüge, die durch die Kriege und durch Absterben lückenhaft geworden, unverzüglich ergänzen, um auf alle Fälle vorbereitet zu sein. Lucern und Nidwalden machen die Anzeige, daß sie ihre Auszüge bereits geordnet haben; darüber sollen die andern Gesandten an ihre Obern berichten. Ein Antrag, bei den katholischen Fürsten und Herren sich um Hilfe und Bündniß umzusehen, wird in den Abschied genommen, weil man etwas hierüber zu verhandeln sich nicht für ermächtigt hält; doch wird den Gesandten von Lucern und Uri befohlen, mit den beiden bei ihnen residierenden Gesandten von Spanien und Savoyen insgeheim sich zu unterreden, was man im Fall der Noth von ihnen erwarten dürfte. An die beiden Städte Freiburg und Solothurn wird mitgetheilt, was man hinsichtlich der Auszüge ausgemacht habe. Dem französischen Ambassador wird auf seine Nachricht von der Flucht des Herzogs von Alençon freundlich aber unvorgreiflich geantwortet.

b. Auf das Schreiben der Obersten und Hauptleute der noch in Frankreich befindlichen zwei Regimenter an die VII katholischen Orte wird geantwortet (5. October): Sie sollen im Hinblick auf die vor Augen schwebende Noth sich billig finden lassen; man werde übrigens nicht ermangeln, ihnen stets berathen und beholfen zu sein. **c.** Der Herzog von Florenz stellt das Begehren an die V Orte, ihm bei den III Bünden bezüglich zweier sich dort aufhaltender Verräther behülflich zu sein. Daher wird Walther von Koll beauftragt, sich persönlich nach Bünden zu verfügen und in der V Orte Namen dieses auszurichten. Dem Herzog wird auf sein Schreiben freundlich geantwortet. **d.** Uri, Schwyz und Unterwalden

^{*)} Absh. Br. X. fol. 181 b. — Druckschrift: Déclaration de Monseigneur François fils et frère de Roy. Duc d'Alençon etc. contenant les raisons de sa sortie de la Court. — Dreux. 18. Septemb. er. 1575.

begehren von Lucern Aufhebung der erlassenen Verrufung der „Kraghalsler“ (Kraghalsler) und Löwen-Plapparte. Schultheiß Pfyffer entschuldigt Lucern, es habe nur eine Warnung, nicht aber ein Verbot erlassen, und nimmt den Anzug in den Abschied. **e.** Da ungeachtet des fruchtbaren Jahrs die Wirth, Fuhrleute und Säumer von ihren hohen Preisen nicht herunter gehen, da überhaupt mit den Victualien arger Hürkauf getrieben wird, wird beschlossen, jedes Ort soll entsprechende Maßregeln treffen; auch möchten die drei Orte in ihren gemeinen ennetbirgischen Vogteien in dieser Beziehung Ordnung schaffen. Zudem wird an alle ennetbirgischen Landvögte die Weisung erlassen, dem letztjährigen Beschluß bezüglich der Hürkäufler nachzukommen und die Uebertreter zu strafen. Zu gelegener Zeit soll auf einem gemein-eidgenössischen Tag hierüber ein Anzug gemacht werden. **f.** Der Gesandte von Nidwalden meldet, daß der Sohn des Eberhard Pfenninger von Münster sich gegen die Kellnerin des Pfarrers zu Stans gerüht habe, daß die Weinführer gegenwärtig dreißig Kronen an jedem Wagen Wein gewinnen. Derselbe soll zur Verantwortung gezogen werden.

477.

Conferenz der III die Grafschaft Vellenz regierenden Orte.

Gersau. 1575, 30. October (Montag vor Allerheiligen).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Beat Hofer, alt-Commissär zu Vellenz. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Nidwalden. Hans Würsch, alt-Landvogt in Vollenz.

a. b. c. d. (S. u. Vellenz). **e.** Schwyz macht Anzug, daß die von Zürich durch Aufstellung von Wachen und auf andere Weise zum Krieg sich rüsten und daß, obschon gegenwärtig für die drei Orte nichts zu besorgen sei, dennoch wegen der Wichtigkeit des Plazes in Erfahrung gebracht werden müsse, wie das Schloß Rapperswyl mit Geschütz und anderm versehen sei. Weil nun die Landammänner Abyberg und Schorno nächster Tage anderer Geschäfte wegen nach Einsiedeln reiten werden, wird ihnen aufgetragen, den Burgvogt von Rapperswyl auch dahin zu bescheiden, um von ihm zu erfahren, wie man dort versehen sei und was noch mangeln möchte, ferner ihn zur Wachsamkeit zu ermahnen und dann an die beiden andern Orte zu berichten, wenn sie weitere Maßregeln für nöthig finden. (Soll an die geheimen Rätthe gebracht werden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Euggerus.

a. Art. 162. Marchen.

Vellenz, Vollenz und Riviera.

a—d. Art. 322—325.

478.

Conferenz der V katholischen Orte.

Küfnacht. 1575, 8. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bt. X. 175.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr. Uri. Baltzer von Röll, Ritter, des Rathes. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Johann Waser, Ritter,

alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald (im Namen beider Orte). Zug. (Jakob) Schifer, Ammann; Kaspar Schell, Statthalter.

a. Zug hatte an Lucern berichtet, daß in der Stadt und Landschaft Zürich große Aufregung herrsche, daß dort bedeutende Rüstungen veranstaltet werden, daß man dort allgemein besorge, die V Orte wollen Zürich überziehen, daß daher Zürich das Zeughaus geöffnet und den Bauern Harnische und Gewehre verabfolge. Es wird nun beschlossen: Jedes der V Orte soll auf nächsten Sonntag einen Gesandten nach Zürich abordnen, um sich darüber zu beschweren, daß Zürich starke Wachen gegen die V Orte aufgestellt habe, um ferner Zürich in Erinnerung zu bringen, wie zu Baden verordnet worden, daß jedes Ort seinen Auszug bereit halten soll, welchem Beschluß die V Orte Folge geleistet haben; endlich sollen sie die Versicherung abgeben, daß die V Orte die Bünde und den Landfrieden allen denen halten werden, welche die Treue an ihnen nicht brechen; Zürich möge demnach solche Gassenreden nicht so hoch nehmen und jene strafen, welche dergleichen austreuen. (Vortrag der Gesandten der katholischen Orte in Zürich am 14. November. — Staatsarch. Lucern; Akten: Religionshändel). **b.** Lucern macht Anzug, daß jetzt beide Regimenter, ohne vom König bezahlt zu sein, aus Frankreich heimgekehrt seien und daß nun die Hauptleute Geld borgen müssen, um die Knechte befriedigen zu können. — Lucern wird daher beauftragt, in gemeiner Orte Namen den französischen Ambassador ernstlich zu ermahnen, daß er die zwei verfallenen Pensionen bezahle, indem man sonst gemäß Vereinung zu Abholung derselben Gesandte nach Lyon abschicken würde. **c.** Lucern entschuldigt sich, warum es die Raghalsler und Löwen-Blapparte abgerufen habe, und bedauert, daß die drei Länder unwillig darüber geworden. Die drei Länder erklären, daß sie von einem besondern Unwillen nichts wissen. **d.** (S. u. Sargans). **e.** Landammann Abyberg bemerkt: Man wisse bereits, daß Oberst Dietrich In der Halden und dessen Bruder in Frankreich umgekommen seien; die Betrübniß des Ammann Dietrich wäre aber noch größer, wenn man sagen sollte, jener habe sein Fähnchen verloren, ungeachtet er vom Schaft noch ein ziemliches Stück und auch den untern „Züttel“ aufzuweisen habe. Es wird nun erkannt: Weil der Schaft, den der Fähnrich in den Händen gehabt, sammt dem untern Züttel noch vorhanden sei, so soll das Fähnchen nach altem Brauch und Ordnung nicht als verloren gelten. **f.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsanzegehelten:

Landgrafschaft Thurgau.

f. Art. 483. Stifte und Klöster.

Grafschaft Sargans.

a. Art. 103. Stifte und Klöster.

479.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Marau. 1575, 30. November.

Staatsarchiv Zürich. Absh. B. Nr. 127, fol. 59. Staatsarchiv Bern. Evangel. Absh. B. A. 307.

a. Die Gesandten von Bern eröffnen: Es haben sich einige Angehörige der Stadt Bern unterstanden, ohne Wissen und Willen ihrer Obern mit ungefähr fünf und zwanzig Fähnchen dem Herzog Casimir gegen Frankreich zuzuziehen. Auf die Kunde hievon haben sich unverzüglich Rätth und Burger versammelt und den ewigen Frieden mit Frankreich vor ihnen verlesen lassen; auch vom französischen Am-

bassador in Solothurn, Herrn von Hautefort, seien sie zur Haltung des ewigen Friedens mit Frankreich ermahnt worden. Hierauf habe es sich ereignet, daß einige bei Nacht und ohne Wissen ihrer Obern aus der Stadt Bern gezogen, worauf man sogleich zu Stadt und Land das ernste Verbot habe verkünden lassen, sich in den Dienst fremder Fürsten oder Herren zu begeben, und gleichzeitig die Weggezogenen zur unverzüglichen Rückkehr bei Verlust von Leib, Ehre und Gut ermahnt. Die Gesandten der andern drei Städte erklären, daß ihre Obern von diesem Aufbruch und Reiflauf nichts gewußt haben, daß von den übrigen, soviel sie wissen, niemand weggezogen sei, daß vor einigen Tagen Herr von Hautefort ihre Obern schriftlich ermahnt habe, bei dem ewigen Frieden mit Frankreich zu bleiben, und daß diese bei hoher Strafe verboten, in einen fremden Krieg zu ziehen. **H.** Junker Balthasar von Grissach, Secretär und Dolmetsch des Königs von Frankreich, übergibt seinen vom französischen Gesandten in Solothurn ausgestellten Credenzbrief (vom 28. November) und eröffnet sodann mündlich: Der Ambassador von Hautefort, der vernommen, daß Gesandte der IV Städte sich hier versammeln, habe ihn hieher geschickt, um ihnen seinen freundlichen Gruß und geneigte Gesinnung zu vermelden; derselbe hoffe, daß sie die Briefe werden erhalten haben, die er unlängst bezüglich einiger Aufbrüche, welche heimlich auf ihrem Gebiet im Namen des Prinzen von Condé und des Herzogs Casimir wider den König geschehen, an sie erlassen habe; obgleich er noch keine Antwort darauf erhalten, so hoffe er dennoch, daß Maßregeln getroffen worden seien, damit dem ewigen Frieden mit Frankreich nicht zuwider gehandelt und Ruhe und Einigkeit im Vaterland erhalten werden; er könne ihnen nun nicht bergen, wie die andern Orte der Eidgenossenschaft ein großes Mißfallen über diese Rüstungen empfunden und wie er sie dann mündlich und schriftlich ermahnt habe, für Erhaltung der Ruhe und Einigkeit die geeigneten Maßregeln zu treffen, indem auch dem König an der Ruhe und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft nicht weniger gelegen sei, als an der seines eigenen Königreichs; weil er nun erwarte, daß auf gegenwärtiger Tagleistung etwas darüber verhandelt werde, so bitte der Ambassador dringend, die Sache wohl zu überlegen und dafür zu sorgen, daß die Rüstungen eingestellt und die Weggezogenen heimgemahnt werden, damit man nicht sagen könne, man habe wider den ewigen Frieden gehandelt, und weil ihnen der König keine Ursache dazu gegeben, sondern den ewigen Frieden treulich gehalten habe; der Ambassador glaube auch, die IV Städte haben von dem Waffenstillstand zwischen dem König und seinem Bruder, dem Herzog von Alençon, Kenntniß erhalten, der bis zu St. Johannes Tag im Sommer dauern soll; der König habe seinem Bruder sechs der bedeutendern Städte zur Sicherheit überlassen; inzwischen soll ein dauerhafter Friede geschlossen und durch die Stände des ganzen Königreichs bestätigt werden; und weil nun der König zur Ausführung dieses Waffenstillstands versprochen habe, die von Herzog Casimir aufgebrachten Reiter zu bezahlen, und es dem König gegenwärtig nicht möglich sei, eine so große Summe aufzubringen, so wende er sich an die IV Städte, in Betracht, daß sie stets eine gute Gesinnung gegen den König an den Tag gelegt, schon beim Beginn dieser Bürgerkriege großes Bedauern gezeigt haben und auf alle mögliche Weise, besonders neulich durch Abordnung einer besondern Gesandtschaft, für Herstellung des Friedens bemüht gewesen seien, mit der Bitte, ihm eine Summe von 200,000 Kronen zu leihen, oder, wenn sie gegenwärtig nicht so viel Baarschaft besitzen, für so viel sich bei Herzog Casimir zu verbürgen, wofür er ihnen als Sicherheit köstliche Kleinodien im Werth von mehr als 300,000 Kronen zu Händen stellen wolle; wenn die IV Städte dem König willfahren, thun sie ein gutes Werk und tragen zur Herstellung des erwünschten Friedens wesentlich bei; der König würde ihnen ewig dafür verpflichtet sein. — Nach Anhörung die-

ses Vortrags entschließen sich die Gesandten der IV Städte dahin, auf das Anleihen nicht einzutreten, weil sie der Ansicht sind, daß dieses auch bei ihren Obern keinen Eingang finden werde, ungeachtet die vom König als Pfand angebotenen Kleinodien mit Edelsteinen hinlänglichen Werth besitzen möchten; es soll jedoch jeder Gesandte dieses Gesuch an seine Obern bringen, damit diese ihren Bescheid darüber schriftlich nach Bern schicken. **c.** Herr de la Roche, Kämmerling des Herzogs von Alençon, stellt in ausführlichem Vortrage dar, wie sein Herr ganz besondere Achtung gegen die Eidgenossen, die alten treuen Freunde der Krone Frankreich hege, ferner, warum derselbe sich gegen den König, seinen Bruder, erhoben habe, weil nämlich der König sich mit schlechten Rathgebern umgeben, die nicht die Ehre und die Wohlfahrt Frankreichs, sondern ihr eigenes Interesse im Auge haben, das Volk durch Steuern und unerträgliche Lasten drücken, das Land in Schulden stürzen und Unordnung und Verwirrung unterhalten; er erläutert, warum bei solcher Sachlage seinem Herrn vor allen andern Fürsten gebühre, solchen Anmaßungen entgegenzutreten, und daß dessen persönliche Sicherheit erfordert habe, sich vom Hofe zu entfernen und alle Mittel, die ihm Gott an die Hand gegeben, anzuwenden, damit die Krone erhalten werde; er bittet, die Eidgenossen möchten sein redliches Streben nicht übel deuten, allfälligen Verläumdungen keinen Glauben schenken und auf Mittel und Wege sinnen, wie der Friede in Frankreich hergestellt werden könnte, indem sie sich dadurch bei allen Völkern ewigen Ruhm erwerben würden. — Es wird nun beschloffen, an den König und an seine Frau Mutter zu schreiben und dieselben dringend zu ermahnen und zu bitten, einen Frieden mit dem Herzog anzunehmen, damit alle Zwietracht beigelegt werde. Ebenso soll auch an den Herzog von Alençon geschrieben werden.

480.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Wallisau. 1575. 3. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. B. X. 188.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, des Raths. Uri. Waltther von Röll, Ritter, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Schell, Statthalter. Freiburg. Johann von Ranten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Wilhelm Tugginer, Ritter, des Raths.

a. Sichern Nachrichten zufolge hat sich im Verlauf der letzten Tage Kriegsvolk aus Wallis, Biel und Neuenburg unter einigen Hauptleuten von Bern, Biel und Neuenburg an den Grenzen versammelt, um in den Dienst der beiden Herzoge von Alençon und Condé gegen den König von Frankreich zu ziehen; auch verlautet, daß ein „Anstand“ in Frankreich abgeschlossen sein soll, und daß dieses Kriegsvolk vielleicht unter obbenanntem Schein etwas anderes beabsichtige. Nachdem man nun einen Bericht von Freiburg und Solothurn angehört hat, sowie einen Bericht des Herrn von Hautefort, was er zu Bern auf sein Verlangen um Verhinderung dieses Kriegszugs für eine Antwort erhalten habe; nachdem dieser ferner das Gesuch gestellt hatte, man möchte die Markgräfin und die Regenten der Grafschaft Neuenburg um Einstellung dieser Aufbrüche angeben und sich gegen den Gesandten des Herzogs von

Alençon, wenn derselbe, wie zu Freiburg und Solothurn, auch vor den V Orten einen Vortrag halten sollte, gemäß Beschluß zu Baden verhalten, — wird beschlossen, nach Bern hinauf zu reiten, um denen von Bern die Sache ernstlich vorzustellen und sie an ihre Versprechen und an das, was hierüber vor wenig Jahren zu Baden beschlossen worden, zu erinnern, mit der ernstlichen Bitte und Ermahnung, ihre Angehörigen unverzüglich beimzumahnen, weil dieser Aufbruch dem ewigen Frieden und den eidgenössischen Bünden und dem Landfrieden zuwider sei. Und weil man vernommen hat, daß auch Schaffhausen an diesem Zug theilnehme, will man dasselbe auch dort durch eine Gesandtschaft vorbringen lassen. Darneben wird an die Markgräfin zu Neuenburg ein gar ernstes Schreiben erlassen. **b.** Bezüglich der zu Aarburg verarrestierten Waaren wird Uri beauftragt, im Namen der VII Orte in Mayland eine Antwort zu verlangen. Auf künftigen Tag zu Baden soll jeder Gesandte über diesen Handel instruiert werden. **c.** Mit dem französischen Ambassador wird über Bezahlung der Pensionen und der Hauptleute mit allem Ernst gesprochen, damit dieselbe auf den angesetzten Termin erfolge und damit man nicht genöthigt werde, Gesandte nach Lyon abzuschicken. **d.** Die Gesandten der V Orte verständigen sich hinsichtlich der Wirthstagen dahin, daß die Wirthhe bis auf weitere Verfügung nur folgendes beziehen dürfen: Für ein „gsakt Mahl“ 8 Schilling; für eine Morgensuppe, Abend- oder Tagürthi und Schlafrunk je 4 Schilling; für 1 Bierling Haber 4 Schilling; „für ein Ross für die Stallmiete über Nacht“ 3 Schilling, alles nach Lucerner-Maß und Währung gerechnet. — Jedes Ort soll genau darüber wachen und Ungehorsame bestrafen. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Lauis und Mendris). **g.** (S. u. Mendris). **h.** Die V Orte werden an die angesuchte Brandsteuer für das abgebrannte Kloster Neuenkirch erinnert. **i.** Uri und Schwyz sollen je 3 Kronen für ein Fenster dem Uli Waldisbühl von Lucern bezahlen. **k.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.	k. Art. 104. Stifte und Klöster.
Lauis und Mendris.	f. Art. 2. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mendris.	g. Art. 477. Beamte.
Landvogtei Luggarus.	e. Art. 338. Kirchliches.

481.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Bern.

Bern. 1575, 7. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Br. X. fol. 197 und 624.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz und Glarus.]

Rathsboten: (Dieselben wie zu Willisau am 3. December).

Vortrag der ab dem Tag zu Willisau abgeordneten Gesandten der VII katholischen Orte vor Schultze heiß, Rätth und Burgern zu Bern wegen des Aufbruchs, welchen Angehörige von Bern in die Dienste des Herzogs von Alençon und des Prinzen von Condé unternommen haben. — Sie machen in demselben Bern ernstliche Vorstellungen, wie dieser Aufbruch früher gefassten Beschlüssen entgegen sei, wie er die Ruhe und den Frieden der Eidgenossenschaft gefährde; sie verlangen Heimmahnung der Weggezogenen; sie beschweren sich über die von einigen Aufbeizern ausgestreuten Reden und Verdächtigungen, indem sie nie etwas anderes im Sinne gehabt haben, als die Bünde, den Landfrieden und die alte eidgenössische

Treue und Freundschaft gegen Bern und gegen jeden, der sie auch ihnen halte, fest zu halten; sie verlangen die Bestrafung solcher Aufbezer, indem sie dasselbe auch thun werden. — Bern versichert in seiner Antwort, daß es alles gethan habe, diesen Aufbruch zu hintertreiben, daß es auf die Nachricht von dem stattgehabten Auszug eine „stattliche“ Gesandtschaft an die Hauptleute und Knechte abgefertigt habe, um diese kraft der geschwornen Bünde, des Landfriedens und des ewigen Friedens mit Frankreich bei Ehre, Leib und Gut ab- und heimzumahnern, daß es seinen Amtsleuten die Gestattung eines Durchzugs ernstlich verboten, daß es am 4. December nochmals Gesandte sammt einem Herold an die Ungehorsamen abgeordnet, daß es an den Herzog Casimir und an den Prinzen von Condé mit allem Ernst geschrieben habe, sie möchten diese Leute wieder heimschicken, daß endlich auch Bern innig wünsche, es möchten Aufbezerungen und erbitternde Reden unterbleiben und vorkommenden Falls bestraft werden.^{*)}

482.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1575, 18. December (Sonntag vor Thomä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Nr. X. 226.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Ob- u. Nidwalden, Glarus, Aargau, Solothurn und Neuchâtel.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sefelmeister und des Raths. Bern u. Nidwalden. Beat Ludwig von Mälienen, Schultheiß; Simon Wurstemberger, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr. Uri. Josef Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abbyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Glünger, des Raths. Glarus. Melchior Häfeli, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann und Bannerherr. Basel. Werner Wölfl, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Wilhelm Tugginer, genannt Krölich, des Raths; Urs Vogelfang, Baumeister und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringel, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, Sefelmeister und des Raths. Appenzell. Joachim Meageli, Landammann.

a. Junker Burkard von Hallwyl stellt an die Rathsböten der XIII Orte die Bitte um Schenkung von Fenstern mit den Ehrenwappen der Orte in das neue Schützenhaus, das er seinen Untertbanen zu Seengen von Grund auf gebaut habe, indem nicht allein seine Untertbanen, sondern auch die Untertbanen der VII Orte in den Freien Aemtern dahin kommen und mit einander um die Gaben schießen. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **b.** (S. u. Laus). **c.** Ein Bericht Solothurns über den Troz und Hochmuth, welchen die Stadt Neuenburg jüngst gegen die eidgenössischen Truppen bei deren Durchmarsch gezeigt habe, wird in den Abschied genommen, um sich darüber zu entschließen, wie man in Zukunft solchem Troz der Neuenburger begegnen könne. **d.** Schwyz und Unterwalden versprechen jedes

^{*)} Ueber diesen Handel findet sich noch folgendes im citirten Abschiedband X. — fol. 179 und 219. Gredenzbrief des Herzogs für seinen Gesandten de la Roche, Erläuterung seines Benehmens; 24. October. — fol. 208. Vortrag des Herrn de la Roche; 24. October. — fol. 182. Schreiben des Herzogs von Alençon an die IX Orte und Vortrag desselben; 7. December. — fol. 217. Mißiv Lucerns an die vier Orte über obige Angelegenheit; 14. December.

12 Kronen als Brandsteuer an das abgebrannte Kloster Neuenkirch; die andern Orte, darüber nicht instruiert, nehmen die Sache wieder in den Abschied. **e.** (S. u. Baden). **f.** Die Gesandten der VII katholischen Orte eröffnen vor jenen der andern sechs Orte: Sie danken freundlich für den Besuch gegenwärtiger Tagsatzung; sie nehmen an, man werde aus dem Ausschreiben die Ursache desselben vernommen haben, und glauben auch, daß man allseitig wisse, daß sie einen Tag zu Willisau abgehalten haben; letzteres sei deswegen geschehen, um gründlich in Erfahrung zu bringen, wie es sich mit dem Kriegszug verhalte, der an den Grenzen gesammelt worden und bei welchem auch Unterthanen Berns sein sollen; in Willisau sei dann beschlossen worden, persönlich Bern zu ermahnen, daß es seine Angehörigen zurückrufe; daneben habe man für angemessen gefunden, gegenwärtige gemein-eidgenössische Tagsatzung auszuschreiben, um in gutem Frieden, in Ruhe und Einigkeit gegen einander bleiben zu können; sie müssen schließlich noch melden, daß der französische Dolmetsch, Junker Baltasar von Griffach, bei ihnen das Verlangen gestellt habe, daß man den Ambassador anhören möchte. — Nach Anhörung eines Vortrags dieses Ambassadors, worin er die Heimhahnung der Weggezogenen dringend begehrt, bemerken die Gesandten von Bern, daß Bern den Gesandten der VII Orte bereits eine angemessene Antwort ertheilt habe, daß sie aber zu wissen wünschen, ob die VII Orte noch etwas weiteres vorzubringen beauftragt seien, damit sie ihnen darauf antworten können. — Nun eröffnen die Gesandten der VII Orte: Vor ungefähr zwei Jahren habe man sich gegenseitig erklärt, wie und weisen sich jedes Ort gegen das andere zu halten und zu versehen habe; damals habe man erklärt, daß man den Landfrieden und alle andern Briefe einander halten und alles thun wolle, was zur Wohlfahrt und Einigkeit der Eidgenossenschaft gereichen möchte; Bern habe versprochen, daß es die zu diesem Aufbruch Weggezogenen zurückberufen wolle; es sei dieß aber noch nicht geschehen; der Aufbruch sei wider den ewigen Frieden mit Frankreich, sei wider die Bünde und den Landfrieden; zudem geben sie zu bedenken, zu wels' unseligen Folgen es führen könnte, da sie noch vier Fähnchen beim König und eines in Lyon haben und da man noch überdieß gemeinsam Mannschaft in der Garde habe; sie ermahnen daher Bern nochmals, seine Angehörigen beimzumahnern, indem sie sonst „zur Erhaltung ihres Leibes und Lebens“ die Sache vor die höchsten Gewalten bringen müßten. — Die Gesandten von Bern replicieren: Sie danken den Gesandten der VII Orte für die Eröffnung ihrer Instruction; sie müssen nun aber erklären, daß dieser Aufbruch ganz wider Berns Wissen und Willen geschehen sei; zwar sei ein gewisser Dr. Bütterich (Bentrich) aus Württemberg, der in des Pfalzgrafen Dienst stehe, viel im Lande herumgereist, habe selbst vor dem Rath zu Bern etwas vorzubringen gehabt, das aber mit jenem Aufbruch in keiner Verbindung stehe, so daß man keinen Argwohn gegen ihn gehabt habe; wenn auch einige Franzosen zu Bern gewesen, so sei doch weder vom Herzog Casimir, noch vom Prinzen von Condé, noch vom Herzog von Alençon irgend eine Werbung dort geschehen; Bern habe vom Aufbruch nichts gewußt, bis er geschehen, und habe tiefes Bedauern darüber empfunden, habe auch an alle seine Landvögte sogleich angemessene Weisungen zur Bewachung der Pässe erlassen; und da seine Unterthanen während der Nacht und auf Abwegen fortgezogen und da der Aufbruch ohne sein Wissen und Willen, ja gegen seine ausdrücklichen Verbote geschehen, so begehre Bern ganz freundlich, daß man es bezüglich dieser Sache für entschuldigt halte. — Nach Anhörung all' dieser Vorträge und Antworten wird Bern ganz ernstlich ermahnt, nochmals eine Gesandtschaft in das Lager abzuordnen und seine Angehörigen mit allem Nachdruck von diesem Kriegszug abzumahnern; wenn das geschehe, werde es manchem zu Herzen gehen und ihn zum Gehorsam gegen seine Obrigkeit zurückführen; es werde das nicht nur zur

Einigkeit und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft gereichen, sondern die beiden Fürsten Herzog Casimir und Prinz von Condé werden, wenn sie sehen, wie sehr den Eidgenossen daran gelegen sei, die bernerischen Angehörigen heimziehen lassen. **g.** Gesandte der Frau Herzogin von Longueville und ihrer Söhne geben nach Vermeldung ihres freundlichen Grußes ihren Vortrag schriftlich ab; ebenso der Gesandte der Frau Markgräfin von Rötteln. Nach Anhörung beider wird der Uebergabssbrief, enthaltend die Bedingungen, unter welchen die Stadt und Grafschaft Neuenburg von den Eidgenossen seiner Zeit abgetreten worden ist, verlesen. Und da nun besprochen wird, mit welchem Hochmuth und Trotz die Neuenburger sich stets gegen die durchziehende eidgenössische Mannschaft benehmen und wie sie nun mit einem fremden Fürsten gegen den König, „ihren Oberherrn“, sich eingelassen haben, wodurch sie Unruhen und Uneinigkeit unter den Eidgenossen anstiften möchten, so soll jeder Gesandte an seine Obern darüber referieren, um sich allseitig zu berathen, wie man sich hinfür gegen die Neuenburger verhalten wolle. — An der Verantwortung der Markgräfin hat man kein Gefallen, weil offenbar ist, daß sie um den Aufbruch gewußt habe und daß er mit ihrem Wissen und Willen geschehen sei. **h.** (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **i.** Der spanische Gesandte, Herr zum Kreuz, macht Anzeige an die VII katholischen Orte, daß der Gubernator zu Mayland und der Inquisitor die Bern zugehörigen Kleinodien, sofern und sobald der Papst ihnen dieselben zu Händen stelle, ohne alle Entgeltniß ihnen überantworten werden. Auch Hauptmann Jost Segeffer berichtet, daß der Cardinal von Como beim Papst ausgewirkt habe, daß zu Mayland Anordnungen für Zuträgerstattung dieser Kleinodien getroffen werden. — Der Ambassador wird daher ersucht, beim Gubernator und Inquisitor die entsprechenden Schritte in dieser Sache zu thun. **k.** In Bezug auf das Begehren des französischen Ambassadors um eine Erklärung, ob die Eidgenossen gesonnen seien, in Zukunft den ewigen Frieden gegen den König zu halten, erklärt Zürich, daß es den ewigen Frieden und alle andern Briefe gegen den König zu halten entschlossen sei, sofern dieser dasselbe thue, daß es aber wünsche, man möchte einmal diesen ewigen Frieden verlesen, um zu sehen, ob dieser sich auf den König allein, oder aber auch auf seine Nachkommen, Brüder und das ganze königliche Geschlecht erstrecke. Bern meldet, es habe seine Antwort dem Ambassador schon abgegeben und bleibe dabei. Die neun Orte erklären, sie seien stets Willens gewesen und seien es noch, den ewigen Frieden gegenüber der Krone Frankreich und dem König unverbrüchlich zu halten. Glarus und Basel nehmen es in den Abschied. **l.** Die Gesandten der VII katholischen Orte, welche in Bern gewesen, machen an die von Bern die Anzeige, daß in dem über die dortigen Verhandlungen ausgefertigten Abschied einige Worte stehen, deren sie nie gedacht, und daß diese daher bei ihren Obern etwas Unwillen erwecken möchten. Die von Bern entschuldigen sich damit, daß dieser Fehler daher komme, weil ihr Stadtschreiber damals unwohl gewesen und nur der Rathschreiber dem Rath beigewohnt habe; man möchte ihnen den Abschied zur Umänderung zustellen. — Er wird ihnen übergeben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

e. Art. 158. Stifte und Klöster.

Bier ennetb. Vogteien überh.

h. Art. 248. Verkehr mit Mayland.

Pandvogtei Paris.

h. Art. 155. Rechnungssachen.

Conferenz der IX mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1576, 12. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Bd. X. 260.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rodus Helmi, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann; Heinrich Troger, Vogt. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Jakob Bellmont. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Kaspar zum Weissenbach, des Rathes ob dem Wald. Melchior Lussi, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. (? Wolfgang) Brandenburg, Vogt. Glarus. (Ludwig) Wischer, Statthalter. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Ludwig von Affry, alt-Schultheiß. Solothurn. Urs Wielstein, Schultheiß; Urs Ruchti, alt-Schultheiß; Stephan Schwaller, Benner. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann; N. Wild.

a. Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, hält einen Vortrag und übergibt seinen Credenzbrief, folgenden Inhalts: Der König habe bisher alle Mittel versucht, um seine ungehorfamen Unterthanen zu begütigen, aber umsonst; ja dieselben vergessen sich so weit, daß sie die Waffen gegen ihn erheben; dadurch werde er genöthiget, sich zu stärken, um ihren Hochmuth und Trotz mit Gewalt zu bezwingen; bereits habe er eine ziemliche Anzahl Reifige und französisches Fußvolk gesammelt, müsse sich aber noch mit einem gewaltigen Haufen eidgenössischen Kriegsvolks versehen, um dem Feind geziemend begegnen zu können; er bitte daher um einen Aufbruch von 6000 Mann, die er gemäß Vereinbarung annehmen und brauchen werde. — Man läßt nun durch einen Ausschuß dem Ambassador folgendes antworten: 1) Man bedauere herzlich die immerwährenden Empörungen und Kriege in Frankreich; man sei bereit, dem König Hülfe und Beistand zu leisten, wenn auch er den ewigen Frieden und die Vereinigung halte; da aber die dritte Pension nächstens verfallen werde, so sei man dahin instruiert, diese Truppen nicht eher fortziehen zu lassen, als bis wenigstens Eine Pension bezahlt sei. 2) Der Ambassador möge auswirken, daß die versprochene Bezahlung der Truppen, welche am letzten Feldzug im Delphinat theilgenommen haben, unfehlbar bis Lichtmess geleistet werde. 3) Er möge den Hauptleuten solche Bestallungen geben, daß sie wakere Leute erhalten können. 4) Man soll den Truppen, sobald sie in Frankreich angelangt sein werden, zuverlässige Befehlshaber von königlichem Geblüt geben. 5) Man soll die Truppen mit Geschütz, Munition, Reifigen und allem zum Krieg notwendigen wohl versehen, sie nicht trennen und nur gemäß Vereinbarung brauchen. — Der Ambassador antwortet ad 1) daß in höchstens vierzehn Tagen das Geld für Eine Pension in Solothurn anlangen werde; ad 2) daß er darüber ernstlich an den König geschrieben habe und Entsprechung erwarte; ad 3) daß er sich gern dazu verstehen wolle, daß Abgeordnete bei der Festsetzung der Bestallungen zugegen seien, daß er aber erwarte, es werden die Hauptleute sich billig finden lassen, da in Frankreich gegenwärtig alles wohlfeil sei; ad 4) daß der König wahrscheinlich den Feldzug selbst mitmachen werde; ad 5) daß der König bei diesem ernstern Krieg sich mit möglichst großer Macht an Geschütz, Reifigen, Munition und allem notwendigen versehen und die Eidgenossen in keine größere Gefahr bringen werde als sich selbst und seinen Adel. — Dar auf wird ihm von der Mehrheit der Aufbruch bewilligt, doch mit der Bedingung, daß vor Abzug der Truppen eine

Pension bezahlt werde: Schwyz, Obwalden und Glarus haben keine Vollmacht, den Ausbruch zu bewilligen, und nehmen es in den Abschied. **b.** Von der schriftlichen Anzeige (11. Januar) Berns, daß es verboten habe, seine Angehörigen anzuwerben oder wegzuführen, wird jedem Ort eine Abschrift mitgetheilt. **c.** Gesandte des Herzogs von Longueville, Grafen zu Neuenburg, und der Markgräfin von Rötteln seiner Großmutter, sowie der vier Ministralen, Rätthe und Bürger der Stadt Neuenburg geben eine Entschuldigung ein, dahin gehend, daß jene ihrer ungehorsamen Unterthanen, welche dem Prinzen von Condé und dem Herzog Casimir zugezogen, dieses ohne höhere Bewilligung gethan haben, wünschen, daß man sie wie bisher in „günstigem Befehl“ halte, und versichern dieses stets durch geneigte Gesinnung und Beobachtung guter Freundschaft und Nachbarschaft zu verdienen zu suchen. Die Gesandten der VII katholischen Orte, an welche die Credezbriefe und Vorträge gerichtet waren, antworten darauf: Sie haben vernommen, daß Gesandte in's Lager abgeschickt worden, um die Unterthanen heimzumahnen und daß die Heimgekehrten verhaftet worden seien; man wolle nun sehen, wie dieselben bestraft werden, da jene, welche vor einiger Zeit nach Besangon gezogen, nicht nach Verdienen bestraft worden; und da früher den Truppen der Eidgenossen, wenn sie durch die Stadt und Grafschaft Neuenburg gezogen, mit Troz und Verachtung statt mit Freundschaft und Liebe begegnet worden, werde man nun acht haben, wie die nächstens nach Frankreich durchziehenden Truppen behandelt werden. **d.** Einigen Kaufleuten von St. Gallen wird auf ihr Gesuch eine Empfehlung an den Gubernator in Lyon bezüglich einer ihnen daselbst zugeworbenen Erbschaft bewilligt; ihr Gesuch aber um einen „Marchtag“ wird ad instruendum genommen. **e.** Lucern hat von Bern eine Antwort erhalten in Betreff der projectierten Abordnung von Gesandten der kathol. Orte in's Lager, um die ungehorsamen Unterthanen Berns heimzumahnen. — Weil dieses Schreiben aber noch nicht allen der VII katholischen Orte zugekommen ist und die Instructionen ungleich lauten, so wird es in den Abschied genommen. Die beiden Städte Freiburg und Solothurn sollen ihren Entschluß darüber beförderlich nach Lucern schicken. — Der französische Ambassador ersucht die katholischen Orte, sie möchten Gesandte auf Kosten des Königs mit den Gesandten von Bern in das Lager senden, um die Ungehorsamen heimmahnen zu helfen; der König würde dieses mit großem Dank aufnehmen. **f.** Obgleich der Ambassador gestern zugegeben hatte, daß bei Abschließung der Bestallungen mit den Hauptleuten der Abgeordnete zugegen sein dürfen, so stellt er nun doch wieder das Gesuch, man möchte ihm in dieser Sache vertrauen und von dieser ungewöhnlichen Neuerung absehen, indem der König es ihm übel nehmen möchte. — Es wird entsprochen. **g.** An die von Biel und Mühlhausen wird geschrieben, sie sollen sich darüber, daß sie ihre Angehörigen dem Prinzen von Condé und dem Herzog Casimir haben zuziehen lassen, auf nächster Tagssagung verantworten. Inzwischen will man in den Bundesbriefen nachsehen, ob sie dazu befugt gewesen oder nicht.

484.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1576, 21. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Nr. X. 278.

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß. Uri. Heinrich Büntiner, Statthalter. Schwyz. Dietrich In der Halde, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Luffı, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Niklaus Itten, des Raths.

a. Es wurde gegenwärtiger Tag vorzüglich deswegen ausgeschrieben, weil Bern an die VII katholischen Orte ein freundliches Gesuch (d. d. 11. Januar) erlassen hat, sie möchten mit ihm Gesandte ins Lager zum Pfalzgrafen schicken, um die ungehorsame Mannschaft von Bern heimmahnen zu helfen. Nun ist die Mehrheit der Ansicht, daß es unnötig sei, Gesandte abzuordnen; man möge aber an Bern folgendes antworten: Man könne sich dergleichen nicht dazu verstehen, Gesandte zu schicken, halte übrigens Bern für so gewaltig und standhaft, daß es seine Ungehorsamen wohl selbst abmahnen könne, weil diese wider den ewigen Frieden, wider die Bünde und den Landfrieden weggezogen; wenn man übrigens Bern sonst dienen könnte, sei man stets dazu bereit. Seinen Entschluß darüber soll jedes Ort so bald möglich nach Lucern schicken. **b.** Lucern wird beauftragt, im Namen der V katholischen Orte an den französischen Ambassador die Mahnung zu erlassen, daß er für Bezahlung der Pensionen und der Hauptleute besorgt sein möchte. (Antwort des französischen Ambassadors, 7. Februar). **c.** Der Bischof von Chur beklagt sich in einer Zuschrift, daß man ihn an seinen Briefen und Verträgen beeinträchtige. — Dieses wird in den Abschied genommen, um sich darüber zu entschließen, ob Lucern an Zürich und Glarus um Abhaltung eines VII-örtlichen Tages zu Rapperswil schreiben soll.

485.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Orbach regierenden Orte.

Freiburg. 1576, 13. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absh. C. 227.

Boten: Bern. Niklaus von Grafenried; Hieronimus Manuel, beide Sekelmeister und des Rathes Freiburg. (Nicht angegeben).

a. Freiburg stellt an Bern die Bitte, es möchte Erkundigungen einziehen über den Schaden, den den armen Sonderleuten zu Bürglen bei Anlegung eines Weges durch ein Stück Acker zu Mutruz dadurch erwachsen, daß ihnen bei diesem Anlaß mehr als eine halbe Fuchart davon weggenommen worden; es seien nämlich der Armen viel und deren Einkünfte ohnehin gering.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grauburg.	cc—ee.	Art. 57—59.
Vogtei Orbe mit Escherliz.	b—x. nn.	Art. 316—338.
Vogtei Grandson.	y—bb.	Art. 766—769.
Vogtei Murten.	ff—mm.	Art. 1005—1011.

486.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1576, 21. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. B. E. 216.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Joß Pfyster, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Peter Martin, Bannerherr; Niklaus Kloos, — alle des Rathes; Hans An der Allmend, Rathsrichter. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Heinrich Büntiner, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden.

Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Ruffi, Ritter, Landammann n i d dem Wald.
Zug. Wolfgang Brandenburg, des Rathes.

a. Den Haupt- und Kriegsleuten der V Orte, welche den Feldzug im Delphinat mitgemacht, hätte gemäß Uebereinkunft ein Theil des ausstehenden Soldes vom König von Frankreich auf Lichtmeh bezahlt werden sollen; laut Abschied zu Solothurn aber ist die Bezahlung noch nicht erfolgt, worunter die Betroffenen empfindlich leiden müssen; um nun diesem Uebelstand abzuhelpen und um sich über die zu ergreifenden Maßregeln zu berathen, wie man jenen zur Bezahlung verhelfen könnte, hatte Lucern gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Nach allseitiger Eröffnung der Instructionen, sowie nach Anhörung eines mündlichen Vortrags der Hauptleute wird beschloffen: Es sollen Hauptmann Beat Jakob Feer von Lucern, Oberst Sebastian Tanner von Uri und Schultheiß Heid (von Lanten) von Freiburg im Namen der V Orte, sowie der drei Orte Glarus, Freiburg und Solothurn, mit entsprechenden Instructionen und Beglaubigungsbriefen zuerst in Lyon bei Herrn von Mandelot nachdrücklich auf Bezahlung dringen und dann, wenn sie daselbst nichts ausrichten, zum König selbst sich verfügen. Dieser Beschluß wird benannten drei Orten mitgetheilt, damit, wenn auch sie dazu stimmen, die Gesandten auf Kosten der Hauptleute allsogleich abgefertiget werden können; auch dem französischen Ambassador wird er zugeschickt unter angemessener Darstellung des Handels. **b.** Auf das Gesuch des Gesandten von Zug wird dem Priester Hans Lehmann von Zug, der eines im Elfaß verübten Todschlags angeschuldigt ist, aber seine Unschuld behauptet, eine Verwendung um Absolution an den Papsit ausgestellt. Dem Gardehauptmann Jost Segeffer von Lucern wird anbefohlen, für diese „Dispensation“ die geeigneten Schritte zu thun. **c.** (E. u. Sargans). **d.** Bezüglich der zu Aarburg verarrestirten Waaren wird Uri aufgetragen, im Namen der V Orte die Antworten des Cardinals und des Inquisitors zu Mayland den Prinzipalen der Kaufleute in Mayland abschriftlich mitzutheilen, damit sie sich darüber entschließen; wenn sie dann von den V, oder VII, oder allen XII Orten weitere Verwendung wünschen, werde man nicht ermangeln, ihnen zu willfahren. **e.** Landammann Ruffi macht Anzug, daß seit einiger Zeit wiederholt Erdbeben verspürt worden. Da man besorgt, daß dieses eine Strafe Gottes um der Sünden willen bedeute, wird es in den Abschied genommen, um sich zu entschließen, ob man in den V Orten das große allgemeine Gebet anstellen wolle, wie vor Zeiten bei dergleichen Anlässen mehr geschehen. **f.** Eine dem Stadtschreiber von Lucern von einem zuverlässigen katholischen Edelmann gemachte Mittheilung über den Erfolg der Abmahnung des hernerischen Kriegsvolks im Elfaß wird ad referendum genommen. **g.** Dem Landammann von Pro von Uri wird eine Verwendung ausgestellt an den Herzog von Savoyen, bezüglich einiger Anforderungen an den Herzog und an einige seiner Unterthanen und Communen. **h.** Jeder Bote soll an die geheimen Rätthe bringen, was die Gesandten des Herzogs von Savoyen in Betreff eines neuen Bündnisses (Erstes Project des Bündnisses mit Savoyen, d. d. 3. Februar. — Staatsarch. Lucern. Akten: Bündnisse mit Savoyen.) vorgebracht haben, damit sich jedes Ort darüber berathe und seine Stimme nach Lucern schicke. **i.** Ebenso soll jeder Gesandte über die aus Zürich und Basel eingelangten Warnungen an die geheimen Rätthe berichten. Zug wird besonders beauftragt, durch eine vertraute Person sich in Zürich über alles zu erkundigen und die geheimen Rätthe vom Resultat in Kenntniß zu setzen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

e Art. 105. Stifte und Klöster.

487.

Conferenz der IV mit Neuenburg verburgrechteten Städte.

Solothurn. 1576, 23. Februar.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Neuenburg.

Rathsboten: Bern. Beat Ludwig von Müllinen, alt-Schultheiß. Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Ruchti, alt-Schultheiß.

Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, meldet im Auftrag seines Königs: Er müsse die Eidgenossen bitten, daß sie die Frau Maria von Bourbon, Herzogin von Longueville und Gräfin zu Neuenburg, sammt deren Söhnen bei ihren guten Rechten und Ansprüchen an die streitige Oberherrlichkeit der Herrschaft Valendys und Zubehörden schirmen und ihr alle Mittel und Wege zeigen, durch welche sie zu einem beförderlichen Austrag des langwierigen Streits gelangen könne. — Hierauf meldet der Abgesandte der Herzogin und ihrer Söhne, Herr von Maniquet, nach Ueberreichung seiner Vollmachten, was die Frau Herzogin veranlasse, diesen langwierigen Streithandel zu führen; er legt einen Auszug der Briefe und Gewahrnahmen auf, welche die Herzogin in Bezug auf ihre Souveränitätsrechte beizt; endlich legt er auch seine Antwort auf den Vortrag vor, welchen der Graf und die Gräfin von Auy vor einiger Zeit zu Bern in Betreff dieses Handels gehalten hatten. — Nach Verlesung aller dieser Aktenstücke und in Würdigung der obwaltenden Umstände wird folgendes beschlossen: Bern soll im Namen der vier Städte, mit denen die Grafen von Neuenburg verburgrechtet sind, an die Frau Gräfin von Auy schreiben, wie die Frau Herzogin von Longueville für sich und ihre Söhne abermals über die Verzögerung dieses Handels sich beklagt, ihre Rechtstitel auf die Herrschaft Valendys den vier Städten vorgelegt und sie gebeten habe, ihr gemäß des Burgrechts mit der Grafschaft Neuenburg in dieser Sache behilflich zu sein, und wie sie nicht ruhen werde, bis diese Sache erlediget sei; deßhalb möge die Frau Gräfin oder ihre Procuratoren auf den 30. April zu Solothurn sich einfinden, mit allen ihren Rechtstiteln versehen, auf welche gestützt sie die Oberherrlichkeit und den Besitz der Herrschaft Valendys anspreche; wenn sie jedoch auf diese Citation nicht erscheinen würde, so würden die vier Städte die Frau Herzogin und deren Söhne gemäß des Burgrechts und schuldiger Pflicht schirmen und schützen.

488.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1576, 22. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bd. E. 221.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, — alle des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Heinrich Büntiner, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Hauptmann Hans Gasser, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, des Raths.

1. Gegenwärtige Tagleistung wurde vorzüglich wegen der „Werbung“ Savoyens an die geheimen Räte um Aufrichtung eines neuen „hilffichen und beschirmenden“ Bündnisses mit gemeiner Eidgenossen-

schaft ausgeschrieben. — Der savoyische Gesandte hält nach Ueberreichung seiner Vollmachten einen schriftlichen und mündlichen Vortrag. Während nun die Gesandten von Uri und Zug nur zum anhören und referieren instruiert sind, haben die drei andern Orte gleichförmig den Auftrag, die vorgeschlagenen Artikel zu erdauern, wo es nöthig wäre, zu verbessern und zu sehen, ob man sich vereinbaren könne, wie es des Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt erfordert, jedoch nichts definitiv zu beschließen, sondern nur auf Ratification hin. Deshalb wird zuerst in Betracht gezogen die uralte Freundschaft und das gute Verhältniß zwischen dem Haus Savoyen und den Eidgenossen und wie dieses Verhältniß beiden Parteien nicht wenig Nutzen gebracht habe, ferner das besondere Wohlwollen des gegenwärtigen Herzogs, dann wie gerade jezt die Christenheit in großer Gefahr schwebe, wie namentlich die katholischen Orte in- und außerhalb der Eidgenossenschaft wenig Freunde haben; zudem wird in Erinnerung gebracht, daß man gemäß des V-örtlichen Abschieds zu Gersau im verflossenen Herbst nach Hülfe und Trost für den Fall der Noth sich bei den katholischen Fürsten und Herren umsehen müsse. In Berücksichtigung nun alles dessen wird dem Gesandten für seine freundschaftlichen Erbietungen gedankt und, nachdem man von ihm vernommen, daß er Vollmacht habe, in die Berathung über die Artikel selbst einzutreten, wird von den drei Orten Lucern, Schwyz und Unterwalden, in Gegenwart der Gesandten von Uri und Zug, in die Sache eingetreten. Unter Benützung der beiden ältern Bündnisse mit Savoyen, der Bündnisse und Vereinungen mit Frankreich, nebst andern hiezu dienlichen Schriften wird der Entwurf des Bündnisses artikelweise durchberathen und daran geändert und verbessert, was man für die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes für erspriesslich erachtet. Schließlich wird verfügt, daß eine Abschrift des hier berathenen Entwurfs jedem der V Orte zugestellt werden soll, damit jedes seine Meinung darüber beförderlichst nach Lucern schicke, auf daß dieses dem savoyischen Gesandten das Resultat mittheilen könne. Auch an die beiden Städte Freiburg und Solothurn wird von gegenwärtiger Verhandlung Mittheilung gemacht. **b.** Aus Antrage des spanischen Gesandten Pompejus zum Kreuz berichtet Ritter Koll von Uri bezüglich des Arresthandels zu Narburg und der zu Mayland confiscierten Kleinodien, ferner in Betreff des Herzogs von Florenz u. a. m. Darauf wird Uri aufgetragen, dem spanischen Gesandten für die gemachten Mittheilungen zu danken und ihn um seine nachdrückliche Verwendung für Restitution der Kleinodien zu bitten, damit dann auch die Kaufleute ihre Reclamationen geltend machen können. An den Schultheiß von Müllinen wird abermals geschrieben, er möchte Aufschub bewilligen. Endlich wird dem Ritter Koll und dem Landammann Ruffi aufgetragen, dem Herzog von Florenz zu danken und Glück zu wünschen, „jedoch ohne der V Orte Kosten“. **c.** Die Einladung derer von Strassburg auf ihr nächstens abzuhaltendes Schießen wird in den Abschied genommen. **d.** Auf die abermalige Bitte der Obersten und Hauptleute aus den katholischen Orten, man möchte ihnen beim König von Frankreich zur Bezahlung der auf Pachtmeß verfallenen Summe, herrührend vom Feldzug im Delphinat, verhelfen, wird ihnen bewilligt, von zwei beliebigen Orten Gesandte zu bezeichnen und auch ihrerseits zwei auszuschießen; diese sollen dann mit Vollmachten und Instructionen an den Ambassador in Solothurn abgeben, nochmals mit allem Ernst mit ihm sprechen, ihn an seine wiederholten Versprechungen erinnern, die dringende Noth der Betreffenden, die ihre Knechte nicht bezahlen können, darstellen, endlich ihm bemerken, daß man sich nicht entsprechenden Falls die weitem Schritte vorbehalte. Dieses wird auch an Freiburg und Solothurn zu ihrem Verhalt mitgetheilt. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Mendris). **g.** In Betreff des Vorschlags, ein allgemeines Gebet anzuordnen, haben sich noch nicht alle Orte entschlossen. Gegenwärtig wird es in

Unterwalden abgehalten; sobald es hier zu Ende, soll es Uri ihm abnehmen und diesem dann Schwyz. Inzwischen sollen auch Lucern und Zug sich darüber entschließen und je ein Ort es dem andern abnehmen; später soll man sich dann darüber berathen, ob man es auch an Freiburg und Solothurn bringen wolle. Inzwischen sollen Spiel, Tanz, überflüssiges Zutrinken und andere Laster so viel möglich eingestellt werden. **h.** (S. u. Luggarus und Bellenz). **i.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **k.** (S. u. Lauis). **l.** Uri, Unterwalden und Zug werden an die Brandsteuer für das Kloster Neuenfirk erinnert.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirg Vogteien überh.	i.	Art. 68. Zutütsachen.	
Landvogtei Lauis.	k.	Art. 63. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Meudris.	l.	Art. 478. Beamte.	
Landvogtei Luggarus.	e.	Art. 273. Polizeisachen.	h. Art. 163. Marden.
Bellenz, Vollenz und Riviera.	n.	Art. 326.	

489.

Conferenz der evangelischen Städte und Zugewandten Orte.

Brugg. 1576, 29. März.

Staatsarchiv Zürich. Abth. Bd. Nr. 127. fol. 131.

[Auch im Staatsarchiv Bern.]

Rathsboten: Zürich. Hans Rambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sefelmeister. Bern. Junfer Bernhard von Erlach, des Raths; Anton Gasser, Benner. Basel. Werner Wölfl, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Burgermeister; Dr. Konrad Meyer, Sefelmeister. Stadt St. Gallen. Leonhard Zollkofer, Sefelmeister. Mühlhausen. Kaspar Kuenz, Burgermeister; Peter Ziegler, des Raths. Biel. Hans Heinrich von Jaruh, des Raths; Bonifaz Keiff, Stadtschreiber.

Weil es sich zeigt, daß allerlei „arglistige, böse Praktiken“ gegen die evangelischen Orte und Städte des Glaubens und anderer Sachen wegen von vielen Nationen versucht werden, daß es namentlich auf Unterdrückung der evangelischen Lehre abgesehen sei, und weil abermals ein Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben worden und aus verschiedenen Berichten zu vermuthen ist, daß nicht nur über allgemeine Reichsgeschäfte, sondern auch über die Angelegenheiten der „hierländischen“ Kirche und das Nachtmahl daselbst werde verhandelt werden, so hatten Zürich und Schaffhausen es für nöthig erachtet, daß die evangelischen Städte sich versammeln, theils um zu berathen, ob man Gesandte auf diesen Reichstag abordnen wolle, theils um von einander zu erfahren, wissen sich jedes Ort im Fall der Noth und thätlicher Anfechtung gegen das andere zu versehen habe. — Demnach wird nun auf Ratification hin beschlossen: 1) Bezüglich der Beschickung des Reichstags, daß man aus verschiedenen wichtigen Ursachen und weil man noch nie auf einen Reichstag eingeladen worden, nunmehr unaufgefordert sich nicht wohl dahin verfügen könne, indem man sich bei der Gegenpartei in Verdacht bringen könnte, als ob man hinter dem Handel etwas Gefahr besorge, und daß man deshalb diese Abordnung unterlassen solle. 2) Bezüglich der an den Churfürsten Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein, auf dessen Zuschrift an einige Städte zu erlassenden Antwort beantragt besonders Schaffhausen, daß man an den Churfürsten gemeinsam schreiben

und ihm danken solle. Da die andern Orte dieses für unnöthig erachten, wird beschloffen, es soll dieses jedes Ort in den Abschied nehmen und dann nach eigenem Gutdünken hierin handeln. 3) Wird beschloffen, an der Uebereinkunft der IV Städte zu Arau vom 22. September 1572 festzuhalten, nämlich, wenn eine Stadt oder ihre Unterthanen des Glaubens oder anderer Sachen wegen angegriffen würde, so sollen die andern verpflichtet sein, derselben Beistand, Hülfe und Rettung zu Beschüzung des gemeinen Vaterlandes und der evangelischen Religion zu leisten und Leib, Ehre, Gut und Blut daran zu setzen. Es soll sich auch jedes Ort zum andern dessen versehen, an seinen Grenzen ein wachsameres Auge haben, sich und seine Unterthanen wider Noth und Anfechtung gerüstet machen und je ein Ort das andere vor „Anfugen“ warnen.

490.

Conferenz der IV mit Neuenburg verburgrechteten Städte.

Solothurn. 1576, 3. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Urten: Neuenburg.

Rathsboten: Bern. Beat Ludwig von Mälinen, Schultheiß. Lucern. Rochus Helmi, Schultheiß. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Ruchi, alt-Schultheiß.

Man ist abermals zusammengelommen in der Erwartung, es werde die Frau Gräfin von Challant oder Jemand in ihrem Namen sich einfinden, um die Briefe und Titel über ihre auf die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Balendys prätendierten Rechte vorzulegen, wie es die Frau Herzogin von Longueville gethan hat, damit man alsdann mit Zustimmung beider Parteien eine Vereinbarung versuchen könnte. Dieselbe ist aber nicht nur nicht erschienen, sondern hatte am 12. verfloffenen Monats April ein scharfes Schreiben an Bern erlassen und sich darin entschuldigt, warum sie auf diesem Tag sich nicht einfinden und auch niemanden dahin abordnen werde (Entschuldigung des Giuseppe Tornielli, warum er auf dem Tag zu Solothurn nicht erschienen, und Verwahrung der Rechte seiner Frau auf die Herrschaft Balendys; d. d. 10. Mai). Der Gesandte der Herzogin, Hector de Maniquet, dem dieses Schreiben mitgetheilt worden, gibt nun eine einläßliche Widerlegung (v. 12. April) desselben ein. — Nach Anhörung derselben wird Bern abermals beauftragt, im Namen der vier Städte an die Gräfin zu schreiben: Man bedauere, daß sie die wohlmeinende Absicht der vier Städte mit Undank erwiedert und dieselbe dahin gedeutet habe, als ob die Städte sich zu Nichtern über die streitige Souveränität der Herrschaft Balendys aufgeworfen und sie nach Solothurn zum Rechten citiert haben; weil sie nun das Recht vor den übrigen Orten der Eidgenossenschaft angeboten, um vorerst durch diese entscheiden zu lassen, ob sie in Solothurn vor den vier Orten zu erscheinen gezwungen werden könne, so wolle man darüber keine Antwort geben, sondern solches den Parteien überlassen; man erkläre aber, daß man der Frau Herzogin und ihren Kindern, den jungen Grafen zu Neuenburg, zu ihrem guten Recht verhelfen und selbe gemäß des Burgrechts zwischen den vier Städten und der Grafschaft Neuenburg bei ihren Briefen und Rechten beschirmen werde. — Ueber diesen Vorschlag, den man in den Abschied nimmt, sollen sich die vier Städte entschließen; wird er angenommen, so soll Bern auf Kosten des Herrn von Maniquet den Brief an die Gräfin von Challant beförderlich ausfertigen. Inzwischen, bis eine Antwort von der

Gräfin eingetroffen, soll die Herzogin nichts weiter vornehmen. — Nach dem Schluß der Verhandlungen überbringt ein Bote von Balendys ein Mißiv vom 13. October 1575, welches der Herzog von Savoyen zu Gunsten des Grafen von Challant an die Stadt Solothurn erlassen hat.

491.

Conferenz der beiden die Vogtei Gaster regierenden Orte.

Wesen. 1576, 11. Mai.

Landesarchiv Glarus.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Schwyz; Vogt Ryd; Vogt Anna; Landvogt Gaster. Glarus. Vogt Salmen; Vogt Kubli; Landvogt Stäger.

Die Salzkäufer führen Klage, daß die Schiffmeister seit einiger Zeit schadhafte Schiffe brauchen, daß erst neulich zwei Schiffe untergegangen und daß die Schiffmeister nicht die gehörige Anzahl „Gegenschiffe“ halten, weswegen das Verführen des Salzes nicht regelmäßig vor sich gebe. — Ferner liegt eine Klage vor, daß bei Ungewittern, oder wenn Stöße in der Linth liegen oder Wellen in die Schiffe schlagen, die Waaren und besonders das Salz Schaden leiden; daßhalb wird verfügt, daß die Schiffmeister in jedes Schiff zwei dreizöllige Laden legen sollen. — Endlich wird geklagt, daß die Schiffmeister sammt ihren Knechten nicht mehr der alten Uebung nachleben, bei Ankunft der Boten der beiden Orte im Flecken Wesen den Schiff-Kodel zu beschwören, weshalb sie viel hinlässiger geworden und den alten Satzungen und der alten Schiffordnung nicht mehr nachkommen wollen.

492.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1576, 14. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **b.** Man findet allgemein, daß gar große Sünden und Lasten in Uebung gekommen, besonders bezüglich des „Practicirens“, Umtriebe um Aemter, Tröllen, Erkaufen des Rechts u. a. m., so daß, wenn solches nicht aufhören würde, die Strafe Gottes nicht ausbleiben dürfte. Deshalb wird verordnet: Beim Beginn der Landsgemeinden, „oder wenn die Gemeinde am größten ist“, soll man, bevor man die Aemter besetzt, den Bund der drei Länder verlesen, sowie die Verordnungen, durch welche die frommen Altvordern das Practicieren so scharf verboten, daß sie jeden, der sein Amt gekauft hat, wie einen Meineidigen an Leib, Ehre und Gut bestrafen haben; dann soll der jeweilige Landammann an der Gemeinde jedermann mit allem Ernst erinnern, wie die Väter dadurch viel Glück und Gnade erlangt und die Freiheit erworben, daß sie diesem Bund getreu nachgelebt haben; wenn daher einer dagegen handeln und für sich oder einen andern eines Amtes wegen etwas bieten sollte, würde man diesen laut des Bundes an Leib, Ehre und Gut bestrafen; wer auf diese Weise schon ein Amt erworben hat, soll abgesetzt werden und zu keinen Ehren mehr gut sein; wenn ein Amtmann oder Land-

mann solches Practicieren sieht oder davon hört, soll er bei seinem Eid dem Landammann davon Anzeige machen; dann soll darüber Kundschaft aufgenommen und der Fehlbare bestraft werden; geschieht dieses nicht, so sollen die andern beiden Orte dessen Bestrafung verlangen; bleibt dann diese Ermahnung erfolglos, weil das betreffende Ort entweder den Uebertreter zu lieb hat, oder weil dieser zu großen Anhang gemacht, so sollen die beiden andern Orte mit gleichem Zusatz den Uebertreter strafen helfen; wenn aber einer einen andern wegen eigener oder seiner Vorfahren Verdienste zu einem Amt empfiehlt, dabei aber nichts bietet, bittet noch anmuthet, so soll ein solcher nicht strafbar sein; rechtmäßig erwählten Amtsleuten oder Boten soll man bei ihren Eiden gebieten, weder vor noch nach den Urtheilen Miet, Gaben oder Geschenke anzunehmen, sondern sich mit der bestimmten Belohnung zu begnügen; wer das übersieht, soll wie ein Meineidiger bestraft werden; wäre es aber Sache, daß einem Ehrenmann, Vogt oder Boten hier oder außerhalb Landes nach Austrag des Handels freiwillig etwas geschenkt würde, so soll dieses ihm ohne Nachtheil sein. — Die emmenthalischen Amtleute und Unterthanen sollen alle zwei Jahre, wenn der Commissär oder Landvogt eingesetzt wird, diese Verordnung zu halten schwören; auch hier in den drei Orten soll sie jeder bei seinem geschwornen Eid halten. Wer diese Ordnung oder Sazung nicht halten würde, soll an Leib, Ehre und Gut bestraft werden. Es soll auch jeder den andern darum „leiden“, wenn er dergleichen irgendwo dieß- oder jenseits des Gebirgs vernimmt, bei dem Eid, den er seiner Obrigkeit geschworen hat.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a und b. Art. 327 und 328.

493.

Jahresrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1576, 23. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Boten: Lucern. Niklaus Krus, des Raths. Schwyz. Sebastian Hospitaler. Unterwalden. Hauptmann Niklaus von Flüe, des Raths ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a—c. Art. 59—61.

494.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1576, Freitag den 1. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Be. X. 307.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Obwalden, Freibur., Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß. Lucern. Rochus Helnli, alt-Schultheiß; Niklaus Kleos, Benner. Uri. Peter von Pro, Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Hans Gasser, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob

dem Wald; Hans Waser, Landammann nid dem Wald. Zug, Gotthard Schmid, des Raths. Glarus. Ludwig Wicher, Statthalter; Jost Höpli, des Raths. Basel. Werner Wölfl; Jakob Oberried, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Sefelmeister, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, Sefelmeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Zürich hatte diese Tagsatzung auf Begehren des savoyischen Gesandten und auf Kosten des Herzogs ausgeschieden. Vorerst eröffnen nun die savoyischen Gesandten nach Präsentierung ihrer Creditive: In Folge des Friedens zwischen Frankreich und Spanien sei der Herzog wieder in den Besitz seines Herzogthums gelangt; nun wünsche er nichts mehr, als die alte Freundschaft und das Bündniß, welches zwischen seinen Vorfahren und den Eidgenossen bestanden habe, wiederum zu erneuern; die bezüglichen Unterhandlungen seien wegen der Anstände zwischen dem Haus Savoyen und der Stadt Bern bisher zu keinem Ziele gelangt; sie bitten um entsprechende Antwort. Nach Anhörung dieses Vortrags wird den savoyischen Gesandten ihr freundlicher Gruß sowie ihre wohlwollende Gesinnung verdankt mit der Bemerkung, daß man ihr Gesuch, weil man darüber jetzt nicht instruiert sei, in den Abschied nehmen werde. — Sie geben sich damit zufrieden und versprechen den Entwurf zu einem Bündniß allen Orten mitzutheilen, damit man auf künftiger Jahrrechnung oder auf einem andern Tage, den sie im Namen des Herzogs ausschreiben würden, willfährige Antwort geben könne. **b.** Anwälte der Landschaft Lugarus bringen vor: Sie haben vernommen, daß man vorhabe, sich mit dem Herzog von Savoyen in ein Bündniß einzulassen; weil nun der Herzog sie in den theuren Jahren gnädig mit Korn versehen habe, ohne welches viele der emmenthalischen Unterthanen Hungers hätten sterben müssen, so bitten sie, man möchte sie beim Abschluß dieses Bündnisses gnädig bedenken. — Wird zum Verhalt in den Abschied genommen. **c.** Gesandte des Gubernators und der Regenten der Grafschaft Burgund danken für die Verwendung der Eidgenossen, in Folge welcher die Truppen des Prinzen von Condé und des Pfalzgrafen Casimir auf ihrem Zug nach Frankreich die Grafschaft nicht beschädigt haben, und bitten diese Verwendung noch einmal eintreten zu lassen, indem dieselben Truppen nunmehr nach abgeschlossenem Frieden wieder zurückziehen werden. Es wird ihnen auf ihren Wunsch überlassen, Gesandte von den beiden Städten Bern und Freiburg zu bezeichnen, welche im Namen der XIII Orte zu Pfalzgraf Casimir sich verfügen sollen, um ihn von Beschädigung der Grafschaft abzumahnern; sofern sie aber eine schriftliche Verwendung wünschen, stehe man zu Diensten. **d.** (S. u. Lugarus). **e.** Zug macht die Anzeige, daß vor einiger Zeit etliche Pferde ab den Allmenden und Waiden gestohlen worden, und bittet, man möchte entsprechende Vor-sorgen treffen und verdächtige Personen festnehmen. — Wird ad referendum genommen. **f.** (S. u. Menzbris). **g.** Zürich führt Beschwerde, daß einige seiner Burger im Mayländischen verhaftet worden seien, obgleich die „Sterbend“ schon seit einiger Zeit in Zürich aufgehört habe, und daß man die Gefangenen fast Hungers sterben lasse und deren Hab und Gut confisciert habe; deshalb habe sich nun Zürich entschlossen, Guthaben von Mayländern ebenfalls zu verarrestieren. — Dieses wird ad referendum genommen. **h.** Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, übergibt ein Schreiben des Königs (v. 25. April), worin Heinrich III verlangt, daß die Eidgenossen sich nicht in das vom Herzog von Savoyen angetragene Bündniß einlassen möchten. Er eröffnet sodann: Gott habe dem König und seinen Unterthanen die Gnade verliehen, daß nunmehr nach vieljährigen Kriegen ein Friede zu Stande gekommen sei, weswegen er erwarte, daß die alte Einigkeit und der Gehorsam seiner Unterthanen wiederkehren werde; er sei auch

überzeugt, daß die Eidgenossen sich herzlich darüber freuen; der König habe vernommen, daß der Herzog von Savoyen mit den Eidgenossen über ein Bündniß in Unterhandlung stehe und daß derselbe unter anderm einige Artikel begehre, die dem ewigen Frieden und dem Bündniß zwischen Frankreich und den Eidgenossen gänzlich zuwider seien; der König könne nämlich nichts anderes annehmen, als daß das verlangte schirmliche Bündniß, um welches der Herzog ansuche, wider niemand anders, als wider ihn gerichtet sei; denn keiner habe so gegründete Ansprüche auf Savoyen, als er, welche Ansprüche im letzten Frieden zwischen Heinrich II und dem gegenwärtigen König von Spanien ausdrücklich vorbehalten worden und deren sich weder Franz I, Heinrich II, Franz II, Karl IX, noch der gegenwärtige König je begeben haben; der König wünsche mit dem Herzog in Frieden und Freundschaft zu leben, setze aber solchen Werth auf das Bündniß mit den Eidgenossen, daß er nichts geschehen lassen könne, was demselben nachtheilig sein möchte; er bitte, diese seine Erklärungen in guter Meinung aufzunehmen. — Brief und Vortrag werden ad instruendum in den Abschied genommen. **i.** Eine andere Zuschrift des Königs von Frankreich an die VII katholischen Orte (vom 5. Mai), worin er sich wegen Nichtbezahlung der Pension und des ausstehenden Soldes an die in seinen Diensten gestandenen Truppen entschuldigt und um Nachsicht bittet, und ein schriftlicher Vortrag des Ambassadors über denselben Gegenstand, in welchem derselbe ferner die Ansicht der katholischen Orte zu widerlegen sucht*), als ob der Friede in Frankreich nicht zum Vortheil der katholischen Religion abgeschlossen worden sei, werden von ihnen ebenfalls in den Abschied genommen. **k.** Das Gesuch des Gesandten von Unterwalden um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der Orte in das neue Haus seines Landsmanns Hans Kaiser, dem leztbin sein Haus abgebrannt sei, wird in den Abschied genommen. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** (S. u. Luggarus und Bellenz). **n.** Die Gesandten von Glarus machen Anzeige an die der sieben Orte, daß sie von ihren Obern den Auftrag erhalten haben, auf Bezahlung der Hauptleute mit Nachdruck zu dringen, wenn diese Sache angeregt werden sollte. Der Ambassador verspricht, bis auf künftige Jahrrechnung eine endliche Antwort zu geben.

n. aus dem Glarnereremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Nier ennetbirg, Vogteien überh.	h. Art. 249. Verkehr mit Masland.	
Landvogtei Mendris.	f. Art. 519. Justizsachen.	
Landvogtei Luggarus.	d. Art. 430. Locales.	m. Art. 164. Marchen.
	l. „ 69. Verwaltung im Allgem.	
Bellenz, Bollenz und Niviera.	m. Art. 329.	

495.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1576, 19. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bv. E. 229.

Rathsboten: Lucern. Rochus Helml, Schultheiß; Jost Pfiffer, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Fähnrich; Sebastian Feer, beide des Raths. Uri. Peter von Bro, Landammann; Heinrich Büntiner, Statthalter

*) Denkwürdige Verantwortung des Hr. v. Hautfort über die gegen seinen Vortrag v. 4. Juni. von den kathol. Orten gemachten Ausstellungen, besonders gegen seine Behauptung, daß der Friede in Frankreich der kathol. Religion nicht nachtheilig sei. — Lucern. Arch. Absch. Bv. X. fol. 332

und des Raths. Schwyz, Johann Gasser, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hieronimus Heinrich, des Raths.

a. Es war dieser Tag hauptsächlich wegen des „hülfflichen“ Bündnisses ausgeschrieben worden, welches der Herzog von Savoyen mit der ganzen Eidgenossenschaft, besonders aber mit den katholischen und vorab mit den V katholischen Orten aufzurichten wünscht und über dessen Entwurf schon wiederholt berathen worden. Der savoyische Gesandte und sein Secretär und Dolmetsch, Jakob von Allins, genannt von Roscy, begehren nun Antwort. Obschon Uri und Zug sich dahin erklären, daß sie es für besser halten, in gegenwärtiger Zeit kein neues Bündniß einzugehen und sich mit den alten zu begnügen, daß sie aber anhören und referieren werden, so glauben die andern Orte doch, in Berücksichtigung, daß eigentlich die V Orte durch den Abschied zu Gersau dem Herzog Anlaß zu seinem Antrag gegeben haben, daß es nun für sie nicht ehrenvoll wäre, diese Freundschaft auszuschlagen, und daß diese Freundschaft bisher den emmetbirgischen Unterthanen nur zu großem Vortheil gewesen. Deshalb nehmen sie nun in Gegenwart der Gesandten von Uri und Zug die vorgeschlagenen Artikel des Bündnisses in Berathung, ändern und verbessern daran, was sie für nöthig und zweckmäßig finden, und theilen den nunmehr verbesserten Entwurf den savoyischen Gesandten mit, welche ihn nach einigen Abänderungen annehmen, jedoch beiderseits alles auf Ratification hin (Der verbesserte Entwurf des Bündnisses; 19. Juni. 1576. S. Akten im Staatsarchiv Lucern: Bündnisse mit Savoyen). Bis auf künftige Zahrechnung zu Baden soll jedes Ort sich darüber entschließen. **b.** Ein Bericht des Oberst Pfyster in Frankreich an Lucern wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** S. u. Bier emmetbirg. Vogt. überh.). **e.** (S. u. Baden). **f.** Bezüglich des Ueberhandnehmens von leichtem und schlechtem Geld soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden instruieren, damit jedermann gewarnt und die Verbreiter solchen Geldes bestraft werden. **g.** An Freiburg wird mitgetheilt, was die savoyischen Gesandten in Bezug auf die immer noch hängenden Anstände zwischen Freiburg und Savoyen erklärt haben, nämlich, daß der Herzog diesen Handel den V Orten zur Beurtheilung übergeben werde, sobald Freiburg dem Bündniß mit ihm beigetreten sei. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Bezüglich der verfallenen Pensionen sowie der Soldansprachen der Hauptleute und Truppen wird an den französischen Ambassadeur mit allem Ernst geschrieben, mit der Anzeige, daß man, wenn die Zahlung nicht erfolge, die Sache an die obersten Gewalten bringen werde, die dann die Frage in Berathung ziehen dürften, ob sie noch länger mit dem König in der Vereinung bleiben und mit ihm handeln wollen oder nicht. **k.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf die Zahrechnung zu Baden in Betreff der Umtriebe gegen das Herzogthum Burgund instruieren; was inzwischen vorfällt, wird Lucern den übrigen Orten mittheilen. **l.** (S. u. Laus). **m.** Eine Zusammenstellung der Lasterungen wider den katholischen Glauben, deren sich Fährich Goldknoyf und Georg Holdener von Glarus zu St. Johann im Toggenburg schuldig gemacht haben, wird jedem Gesandten in den Abschied gegeben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	h. Art. 484. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden.	e. Art. 159. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Aemter.	c. Art. 165. Klöster.
Vier ennetb. Vogteien überh.	d. Art. 69. Justizsachen.
Landvogtei Lavis.	l. Art. 156. Rechnungssachen.

496.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagfsazung.

Lavis. 1576, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absh. III. 160.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Solothurn.]

Boten: Zürich. Kaspar Gimper. Bern. Anton Gasser. Lucern. Niklaus Schumacher. Uri. Hans Tanzenbein. Schwyz. Leonhard Suter. Unterwalden ob dem Wald. Hans Fruonz. Zug. Beat Brandenburg. Glarus. Michael Böldi. Basel. Hans Luz Iselin. Freiburg. Niklaus Bögelin. Solothurn. Hieronimus von Koll. Schaffhausen. Hans Zoller; — alle des Rathes.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	a. Art. 70. Justizsachen.	
Lavis und Mendris.	f. Art. 29. Amtsrechnung.	
Landvogtei Lavis.	d. Art. 406. Zollsachen.	g. Art. 120. Bußenrechnung.
	e. „ 222. Justizsachen.	
Landvogtei Mendris.	b. Art. 479. Beamte.	c. Art. 541. Polizeiliches.

497.

Gemein-eidgenössische Tagfsazung.

Baden. 1576, Sonntag den 1. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. X. 365. Staatsarchiv Zürich. Absh. Bd. Nr. 127. fol. 109.

Staatsarchiv Bern. Absh. Bd. 88. fol. 533. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Schwaben, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Gscher, Sekelmeister und des Rathes. Bern. Simon Wurtemberg, des Rathes. Lucern. Rochus Helml, Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner und des Rathes. Uri. Peter von Bro, Landammann. Schwyz. Hans Gasser, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Trunkler, Sekelmeister. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Basel. Werner Wölfl; Franz Rechberger, beide des Rathes. Freiburg. Franz Rudela, des Rathes; Georg von Diefbach, des Rathes. Solothurn. Urs Sury, Sekelmeister. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, Sekelmeister. Appenzell. Joachim Weggeli, Landammann.

a. (S. u. Freie Aemter). **b.** In Betreff des noch unerledigten Rechtsstreits zwischen denen von Zug und denen ob Fontana Merla wird an die III Bünde geschrieben, sie möchten ihrem Versprechen gemäß für Erledigung des Handels und Vollziehung der ergangenen Urtheile sorgen. **c. d. e.** (S. u. Sargans). **f.** (S. u. Thurgau). **g. h.** (S. u. Lauis). **i.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **k.** (S. u. Freie Aemter). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Der spanisch-mayländische Gesandte meldet, daß der Gubernator Marquis von Ayamont es sich werde angelegen sein lassen, in allem, was nur immer möglich, den Eidgenossen zu willfahren, daß er nun im Namen des Papstes und des Königs von Spanien den Eidgenossen die wiederholt von ihnen reclamirten Kleinodien zum Geschenk schicke, und daß der Papst und der Gubernator auf jede Abgabe davon verzichten. — Diese Mittheilung wird in den Abschied genommen. **n.** Das Gesuch des Stadtschreibers von Solothurn um Fenster mit der Orte Wappen in seinen „neuen hübschen Bau“ wird in den Abschied genommen. **o.** Alexius Dechslin von Schaffhausen und Mithasten beschwerten sich, daß die österreichischen Salzfactoren ihnen nicht mehr gestatten wollen, das Salz bei den Pfannen zu Hall zu kaufen, und daß sie selbes von den Factoren in Lindau nehmen müssen, weshalb sie es nicht mehr so billig in die Eidgenossenschaft schaffen können. Da nun gemäß Erbeinung den Eidgenossen freier Handel und Wandel gestattet werden muß und da man in Erfahrung gebracht hat, welcher großen Gewinn die Salzfactoren in wenigen Jahren gemacht haben, so wird beschloffen, nicht nur den gegenwärtigen Reclamanten, sondern jedem, der ein Eidgenosse ist und in den Orten wohnt, eine bezügliche Verwendung an den Erzherzog zu geben. — Wird ad referendum genommen. **p.** Die Gesandten derer von Basel, als Kastvögten des Klosters zu St. Alban, beschwerten sich gegen die Regierung zu Ensisheim und geben ein umfassendes Memorial*) ein über die Rechte dieses Klosters auf den Dinghof zu Nieder-Ranspach in der österreichischen Herrschaft Landser und bitten um Hülfe und Rath. Deshalb wird an Erzherzog Ferdinand geschrieben, er möchte für Abschaffung dieser Beschwerden sorgen, damit keine weitem Unannehmlichkeiten daraus erfolgen, und möchte darüber antworten. **q.** Der savoyische Gesandte, Herr von Jacob, meldet, daß der Herzog nichts sehnlicher begehre, als das Bündniß und die uralte Freundschaft und Liebe, welche stets zwischen dem Haus Savoyen und der Eidgenossenschaft bestanden haben, zu erneuern, und daß er eine entsprechende Antwort auf die übersendeten Artikel erwarte; da er jedoch der andern dringenden Geschäfte wegen gegenwärtig wohl keine Antwort erwarten dürfe, so bitte er um die Erlaubniß, eine eigene Tagatzung auf des Herzogs Kosten auszusprechen, oder Gesandte von Ort zu Ort schicken zu dürfen, um die Antworten einzuholen. Antwort: Man danke für den überbrachten freundlichen Gruß und die wohlwollende Gesinnung des Herzogs und werde seinen Vortrag ad referendum nehmen. **r.** Landammann Hässi bittet um Fenster und Wappen in das neue Haus des Konrad Bäldi im Fleken Glarus; auch Landammann A-Pro stellt ein gleichartiges Gesuch zu Gunsten der Frau Doctorin Dorothea Mubeim, die ein neues „Arzethaus“ gebaut hat. — Beide Gesuche werden ad instruendum genommen. **s.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **t.** Auf die Anzeige Lucerns, daß viele unwährschaffen welschen Münzen und halbe Silberkronen im Umlauf seien, wird beschloffen: Jedes Ort soll von sich aus geeignete Maßregeln dagegen treffen. **u.** Basel mittheilt ein Mandat der Regierung zu Ensisheim in Betreff der Löwen-Plapparte oder Mönchsköpfe. — Dasselbe wird ad refer-

*) Kurzer Begriff der Rechte des Klosters St. Alban am Dinghof zu Nieder-Ranspach, und was von der Stadt Basel nach geschobenem Eingriff der landserischen Vögte bei der Regierung im Ober-Elsaß verhandelt worden. — Lucernerrem. Clar, fol. 415.

rendum genommen, um das entsprechende verfügen zu können. **v.** Ein Vortrag (unbekanntes Inhalts) des französischen Ambassadors wird angemessen verdaucht und in den Abschied genommen. **w.** Ein Besuch des Abts von Wettingen am Fenster mit den Wappen der Orte in seinen zu Zürich neu erbauten Hof wird ad instruendum genommen. **x.** (S. u. Baden). **y.** Die IX mit Frankreich verbündeten Orte eröffnen dem französischen Ambassador, Herrn von Hautefort, daß man mit Mißfallen sehe, wie ungeachtet der wiederholten Versicherungen weder die ausstehenden Pensionen noch die Zahlungen des rückständigen Soldes an jene, welche den Feldzug im Delphinat mitgemacht hatten, noch die für den Dienst vor La Rochelle berichtigt werden und daß man, wenn man dieses vorausgesehen hätte, den letzten Aufbruch nicht bewilligt haben würde; der Ambassador möge nun eine bestimmte Erklärung abgeben, wann diese Zahlungen geleistet werden, indem man sonst für die Folgen nicht gutstehen könnte. — Darauf wiederholt der Ambassador, was er auf die Zuschrift der V katholischen Orte in Bezug auf seine dießfalls gethanen Schritte geantwortet hatte, und versichert, daß er sich schriftlich und mündlich alle Mühe beim König gegeben habe, jene Zahlungen auszuwirken; er könne sich dabei auf das Zeugniß des Obersten Pfyffer berufen; er versichert auch, wie der König herzlich bedauere, daß seine immerwährenden Kriege es ihm bisher unmöglich gemacht haben, seine Verpflichtungen gegen die Eidgenossen zu erfüllen; wann übrigens die Zahlungen erfolgen werden, darüber könne er eine bestimmte Erklärung nicht geben; denn vor zwei Jahren, als er auf ein ähnliches Begehren einen bestimmten Termin für die Bezahlung festgesetzt, sei diese wegen neuen Empörungen verhindert worden, so daß er, um sein Versprechen zu lösen, genöthigt gewesen sei, eine Summe von 70,000 Kronen zu borgen; laut einer Zuschrift des Königs vom 22. Juni gebe sich derselbe gegenwärtig alle Mühe, die Summen zusammen zu bringen, werde es aber erst im Stande sein, wenn er die fremden Truppen aus dem Land gebracht habe. — Diese Verantwortung des Ambassadors wird mit Befriedigung aufgenommen; er wird dabei dringend gebeten, in seinem guten Willen fortzufahren und keine Mühe zu sparen, damit die erwähnten Zahlungen geleistet werden. — Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen. **z.** Da laut der aufgenommenen Rundschaften Jährlich Goldknopf und Georg Holdener von Glarus vor einiger Zeit wider den Landfrieden sich verfehlt, gegen die Katholiken Gröblich gescholten, auch gegen die katholische Religion gelästert haben, werden Lucern und Schwyz von den V Orten beauftragt, den Proceß gegen dieselben einzuleiten; Freiburg und Solothurn darum angesprochen, zu den V Orten zu stehen, nehmen es in den Abschied. An den Landvogt im Toggenburg wird geschrieben, er soll einen Rechtstag hiefür ansetzen. **aa.** (S. u. Thurgau). **bb.** Rechnungen der Landvögte und Geleitsherren (S. u. die betreffenden Landvogteien). **cc.** Da man zuverlässige Nachricht erhalten hat, daß die von Neuenburg, Biel und Neuenstadt sammt einigen der hernerischen Unterthanen, welche wider den Willen ihrer Obern und der Eidgenossen und wider den ewigen Frieden mit Herzog Casimir nach Frankreich gezogen waren, wieder heimgekehrt und mit offenen Fähnchen in ihre Stadt gezogen seien, und da man die Nothwendigkeit einsieht, daß man für die Zukunft solchem vorbeugen müsse, wird auf Ratification hin beschlossen: Freiburg soll über den Sachverhalt gründliche Erkundigungen einziehen und, wenn die Angaben richtig sind, es Lucern mittheilen, damit dieses in der VII katholischen Orte Namen an die von Bern, Biel und Neuenstadt schreibe, wie man diesen Trevel mit Unwillen vernommen, wie man aber erwarte, sie werden die Angehörigen strafen, indem die That durch keinen Artikel des ewigen Friedens Entschuldigung finde; wenn sie streng einschreiten, werde es für die Zukunft andern zum warnenden Beispiel dienen und Freundschaft, Ruhe, Frieden und Einigkeit in der Eidgenossenschaft fördern;

man erwarte eine befriedigende Antwort. — Und weil ferner die Frau Markgräfin von Rötteln sich entschuldigt hatte, daß der Auszug ohne ihr Wissen und Willen geschehen sei, mit dem Erbieten, dafür sorgen zu wollen, daß solcherlei in Zukunft nicht mehr vorkomme, während man jetzt, da sie die Heimkehr der übrigen mit offenen Ähnden geduldet, an ihrem Ernst zu zweifeln Ursache hat, so wird auch an sie geschrieben, daß man eine exemplarische Bestrafung der Frevler erwarte und darüber Antwort wünsche. — An die Herzogin von Longueville will man schreiben, daß man solche Unordnungen tief beklage, daß die Markgräfin von Rötteln, seit sie in der Grafschaft wohne, bereits zu verschiedenen Anständen Veranlassung gegeben habe, und daß man auf deren beförderliche Entfernung dringen müsse, indem es sonst ihren Söhnen zu großem Nachtheil gereichen möchte. — Endlich soll auch an den König von Frankreich und an die alte Königin (Katharina von Medicis) geschrieben werden, wie seinen Interessen schädlich die Markgräfin hier gewirkt habe. **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** (S. u. Baden). **ff.** Landammann Hässi eröffnet aus Auftrag seiner Obern, daß der Abt von St. Gallen vor einiger Zeit Mandate erlassen habe, welche den Landleuten von Glarus, die in der Landschaft des Abts und im Rheinthal Sitz und Wohnung haben, nicht wenig beschwerlich fallen, indem durch dieselben vorgeschrieben werde, daß alle auf dem Gebiet des Abts wohnenden bezüglich des Kirchgangs u. a. m. dem Abt bei Strafe gehorsam sein sollen; er bittet, man möchte sich beim Abt um Aufhebung dieses Mandats verwenden, indem sie sich erbieten, dem Abt sonst in allem Gehorsam zu leisten, auch sich des Fleischessens an verbotenen Tagen zu enthalten. — Daher wird an den Abt das freundliche Gesuch erlassen, er möchte sich mit denen von Glarus und St. Gallen gütlich verständigen.

dd. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Glarus. — **ee.** aus dem Bernerexemplar. — **ff.** aus dem Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	f. Art. 155. Judicatur u. Kompetenz.	bb. Art. 26. Amtsrechnung.
	l. „ 68. Einkauf u. Mietverlassung.	dd. „ 486. Stifte und Klöster.
	aa. „ 485. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Rheinthal.	bb. Art. 44. Amtsrechnung.	
Grafschaft Sargaus.	c. Art. 42. Lebensfaden.	e. Art. 107. Stifte und Klöster.
	d. „ 106. Stifte und Klöster.	bb. „ 25. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	x. Art. 223. Locales.	ee. Art. 86. Handel und Gewerbe.
	bb. „ 28. Amts- u. Geleitsrechnung.	
Landvogtei Freie Aemter.	a. Art. 47. Amtsrechnung.	bb. Art. 32. Amtsrechnung.
	k. „ 192. Locales.	
Bier ennetb. Vogteien überh.	i. Art. 250. Verkehr mit Mayland.	s. Art. 295. Zollfaden.
Landvogtei Lauis.	g. Art. 64. Verwaltung im Allgem.	h. Art. 180. Marken.

498.

Ennetbirgische Jahresrechnungs-Tagfagung.

Luggarus. 1576, 19. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absh. Bb. III. 167.

[Auch in den Archiven Zürich und Bern.]

Boten: (Die nämlichen, wie zu Lauis den 25. Juni).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier eunetberg. Vogteien überh.	h.	Art. 39.	Amtsrechnung.	
Landvogtei Lanis.	a.	Art. 312.	Justizsachen.	
Euggarns und Mainthal	f.	Art. 21.	Amtsrechnung.	
Landvogtei Euggarns.	b.	Art. 274.	Polizeisachen.	e. Art. 133. Rechnungsachen.
	c.	" 193.	Justizsachen.	g. " 98. Bußrechnung.
	d.	" 310.	Zellsachen.	

499.

Conferenz der V katholischen Orte, sammt Freiburg.

Lucern. 1576, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Br. E. 235.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß; Jost Bfiffer, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Fähnrich; Niklaus Schall,—alle des Raths; Jost Ehart, Rathsrichter. Uri. Peter von Bro, Landammann; Heinrich Büntiner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths. Freiburg. Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Franz Rudela; Georg von Dießbach, beide des Raths; Franz Gurnel, Stadtschreiber.

a. Freiburg hatte die Ausschreibung gegenwärtiger Konferenz begehrt wegen seiner Anstände mit dem Herzog von Savoyen über einige im Jahr 1536 in Besitz genommene Stücke savoyischen Gebiets. Die Gesandten von Freiburg setzen nun schriftlich und mündlich den Sachverhalt auseinander und bitten um günstige Aufnahme und Beurtheilung dieses Handels, indem sie versichern, daß Freiburg dieses niemals vergessen, sondern stets in allen Treuen dessen gedenken werde. Auf die Anfrage der V katholischen Orte an Freiburg, ob es in dem Sinne, wie der savoyische Gesandte es gethan habe, den Entscheid dieses Streithandels den V Orten übergebe, nämlich, daß alsdann Freiburg dem Bündnisse auch beitrete, erwiedern die Gesandten von Freiburg: Ihre Obern haben ihnen bezüglich des Streithandels Vollmachten ertheilt, nicht aber bezüglich der Annahme des Bündnisses, daher sie zuver um Mittheilung des Entwurfs zu diesem Bündniß, sowie auch dessen, was die V Orte in Betreff des Bündnisses zu thun Willens seien, bitten müssen. Es wird ihnen nun eine Abschrift benannten Entwurfs zugestellt; ihrem fernern Begehren aber um Mittheilung des Beschlusses der V Orte kann noch nicht entsprechen werden, weil diese die Sache bisher nur vor den Rätthen behandelt und noch nicht an die Gemeinden gebracht haben; jedoch wird ihnen beförderliche Kenntnißgabe versprochen, sobald letzteres geschehen sein werde. Da die savoyischen Gesandten nun auf die durch einen Ausschuß an sie gestellte Anfrage erklären, daß sie den Anstand zwischen Freiburg und dem Herzog den V Orten zum Entscheid übergeben, geben auch die Gesandten von Freiburg ihre Einwilligung dazu, jedoch mit der Bedingung, daß der Spruch nicht in Kraft trete, bevor Freiburg ihn angenommen. — Dieses alles und noch andere darüber gepflogene Unterhandlungen werden allseitig in den Abschied genommen. **b.** Gemäß des letzten Abschieds zu Baden

setzt der Landvogt im Toggenburg den Rechtstag gegen Goldknopf und Holdener von Glarus wegen ihrer Kästereien gegen die katholische Religion und den Landfrieden auf den 21. August nach Lichtensteig an; demnach werden Lucern und Schwyz beauftragt, ihre Gesandten auf diesen Tag dahin abzuordnen und inzwischen sich bei Freiburg und Solothurn zu erkundigen, ob sie in dieser Sache zu den V Orten stehen wollen. An Glarus wird geschrieben, es möchte die beiden Beklagten zum Recht halten. Der Abt von St. Gallen, auf dessen Gebiet die Sache vorgefallen ist, wird ebenfalls ersucht, auf dem Rechtstag zu den katholischen Orten zu halten. Die Gesandten werden schließlich angewiesen, sich in keine weitere Unterhandlung mehr einzulassen, sondern fest dem Rechten nachzugehen. **e.** Lucern macht die Anzeige, daß es morgen eine öffentliche Warnung in Betreff der italienischen Pauliner-Mönchsköpfe oder Leutenplapparte und Langhalsler erlassen werde; es berichte deswegen darüber, damit man sich darnach zu richten wisse. **d.** (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Nach Verlesung des Jahrechnungs-Abschiedes hinsichtlich derer von Neuenburg und Mühlhausen und in Erinnerung jenes dringenden Bittschreibens, welches die von Mühlhausen im Jahr 1531, nachdem sie mit den andern Neugläubigen gegen die katholischen Orte gezogen waren, an letztere erlassen hatten, wird nun für besser erachtet, die an selbe und an Bern vorgeschlagenen Schreiben zu unterlassen und den Handel wieder an die Obern zu bringen, damit sich diese mit allem Ernst berathen, was in Betreff Neuenburgs zu thun und was mit denen von Mühlhausen und andern ihresgleichen, die so frevelhaft wider die Bünde, wider den Landfrieden und wider ihre eigenen Briefe handeln, durch Gesandte oder sonst zu reden sei. Hingegen läßt man sich gefallen, daß die andern Schreiben an den König von Frankreich (16. Juli und 20. August), an die Königin Mutter, an die Herzogin von Longueville (7. August) und an die Markgräfin von Rötteln mit Beförderung in der VII Orte Namen ausgefertigt und erlassen werden. **g.** An den französischen Ambassador in Solothurn wird mit allem Ernst geschrieben, er möchte hinsichtlich der ausstehenden Pensionen und Kriegszahlungen beförderlich eine Erklärung geben, auf wann man die Bezahlung sicher erwarten könne, indem man sonst genöthigt wäre, den Handel an die höchsten Gewalten zu bringen; mit seiner leztbin gegebenen Antwort könne man sich nämlich nicht zufrieden geben. — Zudem wird die Sache zu näherer Berathung, was weiter zu thun sein möchte, in den Abschied genommen. **h.** Bezüglich der „admiralischen“ Kleinodien, welche beim spanischen Gesandten Pompejus vom Kreuz in Uri liegen und laut des Abschieds zu Baden den VII Orten übergeben sind; wird an den spanischen Gesandten und an die Kaufleute in Basel geschrieben, sie möchten sich mit einander verständigen, damit die Kleinodien so bald möglich verkauft und dann dem Schultheiß von Mülinen von Bern seine Ansprachen daraus bezahlt werden. Inzwischen soll jedes Ort in ernste Berathung ziehen, was man zu gelegener Zeit mit Bern dieser unbilligen Handlung wegen sprechen wolle. **i.** Schultheiß Heid (von Lanten) von Freiburg berichtet, wie er seinen Auftrag an Pfalzgraf Casimir in Frankreich und an die Regenten in Burgund ausgerichtet habe. **k.** Dem Schultheiß Helmlü von Lucern, der in einigen Tagen anderer Geschäfte wegen sich nach Solothurn begeben wird, wird aufgetragen, denen von Solothurn zu berichten, warum die katholischen Orte gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben haben, was hier zwischen Freiburg und dem Herzog von Savoyen verhandelt, ferner was an den französischen Ambassador bezüglich der ausstehenden Pensionen und Soldansprachen geschrieben und was sonst noch in Sachen, welche die VII katholischen Orte berühren, verhandelt worden, und es gleichzeitig zu bitten, darüber nicht unwillig zu werden und sich von den katholischen Orten nicht zu sündern, im Fall diese das Bündniß mit dem Herzog von Savoyen annehmen. Auf